

## Protokoll

### (Wortprotokoll zu TOP 2 und 3)

der öffentlichen Sitzung  
des Innenausschusses

**Sitzungsdatum:** 09. Dezember 2014  
**Sitzungsort:** Hamburg, im Rathaus, Raum 151  
**Sitzungsdauer:** 17:02 Uhr bis 22:48 Uhr  
**Vorsitz:** Abg. Ekkehard Wysocki (SPD)  
**Schriftführung:** Abg. Antje Möller (GRÜNE)  
**Sachbearbeitung:** Martina Haßler

---

### Tagesordnung:

1. Drs. Jugend im Parlament 2014  
20/13345 (Unterrichtung der Präsidentin der Bürgerschaft)

- Als Auskunftspersonen sind die Jugendlichen, die an der Veranstaltung „Jugend im Parlament 2014“ an den Beratungen des „Innenausschusses“ teilgenommen haben, eingeladen. -

- Der Familien-, Kinder- und Jugendausschuss ist federführend, der Ausschuss für Soziales, Arbeit und Integration, der Innenausschuss, der Stadtentwicklungsausschuss und der Verkehrsausschuss sind mitberatend. –

2. Drs.  
20/12895 Entwurf des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei  
(Senatsantrag)  
hier: Senatsbefragung und Beschlussfassung  
  
Zur Beratung eingeladen ist der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Herr Prof. Dr. Johannes Caspar
  
3. Selbstbefassungsangelegenheit auf Antrag der GRÜNEN-Fraktion zum Thema „Einsatz einer verdeckten Ermittlerin, Deckname Iris Schneider, in den Jahren 2000 bis 2006 in Hamburg“
  
4. Drs.  
20/13610 Berichterstattung über den Haushaltsverlauf der auf den doppelten Produkthaushalt umgestellten Behörden zum 3. Quartal 2014  
(Senatsmitteilung)  
  
- Der Haushaltsausschuss ist federführend, der Innenausschuss und andere Fachausschüsse sind mitberatend. -
  
5. Drs.  
20/13413 Flüchtlingen Zugang zu gesetzlichen Leistungen schneller gewähren  
(Antrag der GRÜNEN)  
  
mit  
  
Drs.  
20/13547 Mehr Personal für die Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung  
(FDP-Antrag)
  
6. Verschiedenes

## **Anwesende:**

### **I. Ausschussmitglieder**

Abg. Matthias Albrecht (i.V.) (SPD)  
Abg. Ulrike Hanneken-Deckert (SPD)  
Abg. Antje Möller (GRÜNE)  
Abg. Arno Münster (SPD)  
Abg. Dr. Martin Schäfer (SPD)  
Abg. Christiane Schneider (Fraktion DIE LINKE)  
Abg. Sören Schumacher (SPD)  
Abg. Kai Voet van Vormizeele (CDU)  
Abg. Karl-Heinz Warnholz (CDU)  
Abg. Ekkehard Wysocki (SPD)

### **II. Ständige Vertreterinnen und Vertreter**

Abg. Harald Krüger (CDU)  
Abg. Lars Pochnicht (i.V.) (SPD)  
Abg. Finn-Ole Ritter (FDP)

### **III. Weitere Abgeordnete**

Abg. Kazim Abaci (SPD)

### **IV. Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter**

Herr	Sen	Michael Neumann
Herr	StR	Volker Schiek
Herr	PolPräs	Ralf Martin Meyer
Herr	PD	Bernd Krösser
Herr	LKD	Bernd Schulz-Eckhardt
Frau	LRDin	Ute Bödecker
Herr	LRD	Bernd Holtschneider
Herr	LRD	Peer Janzen
Herr	RD	Thomas Cordes
Herr	RD	Norbert Simmig
Herr	ORR	Uwe Brettschneider
Herr	AR	Carl-Michael Zengel
Herr	Wiss.Ang.	Dr. Jörg Oltrogge
Frau	ARin	Claudia Anders
Herr	LRD	Dr. Christoph Bushart

- Behörde für Inneres und Sport –

### **V. Auskunftspersonen**

#### **Zu TOP 1:**

Frau Runa Güzelarlan  
Herr Aaron Kämpker  
Herr Leon Mahncke  
Frau Rosalie Meil  
Frau Antonia Meinert

Herr Frederik Mittendorff  
Frau Daphne Schaefer  
Herr Maik Schaper  
Frau Nina Schraps  
Frau Jakoba Schultz  
Frau Eylül Tufan

**VI. Vertreter der Dienststelle des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit**

Herr Prof. Dr. Johannes Caspar  
Frau Oksan Karakus

**VII. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Bürgerschaftskanzlei**

Martina Haßler

**VIII. Vertreterinnen und Vertreter der Öffentlichkeit**

47 Personen

**Zu TOP 1:**

Keine Niederschrift; siehe Stellungnahme an den federführenden Familien-, Kinder- und Jugendausschuss.

**Zu TOP 2:**

**Vorsitzender:** Dann wären wir jetzt beim Tagesordnungspunkt 2, Drucksache 20/12895. Hier haben wir den „Entwurf des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei“ und hier heute haben wir die Senatsbefragung und Beschlussfassung. Noch einmal zur Erinnerung, wir haben hier ein Wortprotokoll beschlossen. Ihnen müsste noch zugegangen sein und dem Senat auch die Stellungnahme beziehungsweise das Schreiben von Herrn Professor Dr. Holger Schwemer, der uns ja in der letzten Sitzung zugesagt hatte, dass er sich zu ein, zwei Punkten noch einmal äußern wird. Er hat, glaube ich, eine relativ klare Meinung hier noch einmal geäußert. Ich frage noch einmal in die Runde. Das müsste Ihnen zugegangen sein, allen, den Mitgliedern des Innenausschusses?

(Zwischenruf Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Herr Prof. Dr. Johannes Caspar)

Dann ist es vielleicht ganz praktisch, wenn Sie diese Stellungnahme noch bekommen. Haben Sie die noch einmal vorliegen, Frau Haßler, dass dann der Datenschutzbeauftragte die vielleicht auch noch einmal bekommt? Und ansonsten würde ich den Senat dann bitten, mit den Dingen, die er aus dem Wortprotokoll der letzten Sitzung und der Anhörung der Sachverständigen für sich da als Stellungnahme gezogen hat, uns das hier kurz vorzutragen.

Herr Senator Neumann.

**Senator Neumann:** Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Möglichkeit. In der retrograden Betrachtung der Experten hat sich für mich auch in Anbetracht der schriftlichen Stellungnahme von Herrn Dr. Schwemer herauskristallisiert, dass es im Grunde zwei Komplexe gibt oder zwei Argumentationslinien. Die eine befasst sich eher mit Fragen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Vorschrift und damit mit der grundsätzlichen Frage der Einführung der Bodycam oder wie ein Experte meinte sagen zu müssen, der Körper-Kamera. Da geht es etwa um die Eignung von Videoaufnahmen zur Deeskalation, um die Frage, welche Aussagekraft die von Hessen berichteten Rückgänge der Straftaten und Widerstandshandlungen haben. Hier, denke ich, war der Hinweis von Herrn Dr. Schwemer durchaus zutreffend, das muss die Bürgerschaft eben aufgrund der Beratungen hier im Ausschuss für sich selbst entscheiden, ob sie die Erwartungen, die wir, die ich mit der Einführung dieses Instruments verknüpft haben, teilt. Der Senat jedenfalls tut dies auch ausdrücklich nach dieser Anhörung und hat das ja auch manifestiert mit der Vorlage des Gesetzesentwurfes, den wir heute hier vorlegen.

Die andere Argumentationslinie betrifft die Ausgestaltung der Vorschrift. Hier sehe ich nach der Sachverständigenanhörung vor allem zwei zentrale Punkte, die zu diskutieren sind, und zwar erstens das Thema Tonaufnahmen und zweitens die Frage der Speicherfristen. Was die Tonaufnahmen angeht, so bin ich nach wie vor der festen Überzeugung, dass der Hinweis, was Sie jetzt sagen und tun, wird aufgezeichnet, eine deeskalierende Wirkung haben wird und hat. Und nicht jeder – und das ist wichtig –, der pöbelt, wird gewalttätig, aber ich glaube, es lässt sich durchaus die Regel aufstellen, jeder, der gewalttätig geworden ist, war es vorher verbal. Und deshalb geht es hier nicht nur um volltrunkene Personen, die sich nicht mehr steuern können. Wenn ich das Beispiel eines Experten zitieren möchte, das die Personen nicht mehr wissen, ob ein Wasserwerfer vor ihnen steht oder nicht, sondern es geht um Personen, die sehr wohl erkennen können, dass es sinnvoller wäre, sich in einer Konfliktsituation zurückzunehmen. Die Spirale der gewalttätigen Auseinandersetzung beginnt eben mit verbalen Übergriffen, schaukelt sich hoch und endet mit physischer Gewalt. Wenn hier der Hochschaukelungsprozess unterbrochen werden kann, ist aus meiner Sicht auch im Interesse der Kolleginnen und Kollegen, aber auch des Bürgers sehr, sehr viel gewonnen.

Im Übrigen möchte ich auch noch darauf hinweisen, dass der Personalrat der Hamburger Polizei den Tonaufnahmen einstimmig zugestimmt hat. Der eine hier anwesende Sachverständige hat ja auch in seinen Ausführungen darauf hingewiesen, dass er die Meinung der Gewerkschaft der Polizei vertritt, die ist aber Mitglied des Personalrates. Ob er selbst anwesend war bei der Abstimmung, das weiß ich nicht, aber der Personalrat jedenfalls hat das einstimmig mit allen dort vertretenden Gewerkschaften so beschlossen und vertritt die Position, unterstützt die Position, wie der Senat sie hier auch vertritt.

Hinsichtlich der Speicherfrist, muss ich sagen, dass ich den Eindruck gewonnen habe, egal wie man es macht, macht man es falsch. Bisher hatte ich immer die datenschutzrechtliche Maxime vor Augen, und das will ich ausdrücklich sagen, ich bin ja bekennender und stolzer Nichtjurist, dass Daten dann zu löschen seien, wenn sie nicht mehr erforderlich sind. Die Erforderlichkeit hat sich dabei an der Zweckbestimmung zu orientieren und der Zweck der hier diskutierten Vorschrift ist die Eigensicherung der Kolleginnen und Kollegen. Ist dieser Zweck erreicht, müssen die Daten nach meinem Verständnis gelöscht werden. Insofern haben wir vorgeschlagen, es bei der bislang bereits für Videoüberwachungen in Funkstreifenwagen geltenden Regelung zu belassen und eine unverzügliche Lösung und Löschung vor allen Dingen vorzuschreiben.

Nun gibt es verschiedene Diskussionen und auch die Diskussion hier im Ausschuss. Deshalb will ich mich natürlich nicht der Überlegung verschließen, dass auch für einen von einer polizeilichen Maßnahme betroffenen Bürger die Möglichkeit bestehen sollte, auf die Aufzeichnungen im Rahmen eines sich anschließenden Strafverfahrens zurückgreifen zu können. Eine Regelung für eine längere Datenspeicherung muss allerdings sinnvoll und

praktisch sein und die vom Hamburgischen Datenschutzbeauftragten vorgeschlagene feste Speicherdauer von einer Woche halte ich nicht für ganz unproblematisch, denn die vorgeschlagene Neufassung für Paragraph 8 Absatz 5 soll künftig dann auch für die Videoaufzeichnungen in Funkstreifenwagen und in Form der Bodycam gelten. In Funkstreifenwagen sieht das Verfahren so aus, dass in der Regel alle 24 Stunden die Daten überschrieben werden, wenn sie nicht für Zwecke eines Strafverfahrens weiterhin gespeichert bleiben.

Ich habe daraufhin einmal empirisch, also praktisch prüfen lassen, wie teuer es wäre, die Videotechnik in Funkstreifenwagen umzurüsten. Da die Geräte ausgebaut und von einer Firma neu programmiert werden müssten, beliefe sich das Kostenvolumen auf gut 100.000 Euro. Bei der Videoaufzeichnung in den Gewahrsamsräumen, die in Paragraph 8 Absatz 4 geregelt ist, ist eine Überschreibung der Daten alle 96 Stunden vorgesehen. Auch diese Geräte müssten angepasst werden, die Kosten würden jedoch lediglich bei 15.000 Euro liegen. Da wir in den vergangenen neun Jahren, in denen wir die Videotechnik in den Funkstreifenwagen und den Gewahrsamsräumen eingesetzt haben, keinen einzigen Fall hatten, in dem ein Bürger auf bereits gelöschte Daten zurückgreifen wollte, halte ich eine starre Anpassung auch für diese Bereiche für nicht erforderlich und deshalb auch nicht für angemessen. Ich möchte daher einen Vorschlag dem Ausschuss machen, dass wir für alle drei Maßnahmen in Paragraph 8 Absatz 4 die Regelung aufnehmen, dass Bild- und Tonaufzeichnungen spätestens nach vier Tagen zu löschen sind. Wir verpflichten uns, die Aufzeichnungen von den Bodycams eben vier Tagen zu speichern, und das wird auch natürlich in einer Dienstvorschrift niedergelegt und kann wie alles andere auch jederzeit vom Datenschutzbeauftragten überprüft werden. Bei den Funkstreifenwagen bleibt es beim bisherigen Verfahren, also der Überschreibung. Mit einer solchen Regelung dürfte allen Interessen hinreichend Rechnung getragen werden und sie dürfte auch datenschutzrechtlich vertretbar sein.

Dazu kommt aus unserer Sicht, da wir ja auch immer von einem Pilotprojekt gesprochen haben, dass wir nach einem angemessenen Zeitraum, der mindestens aus unserer Sicht ein Jahr betragen muss, um auch eine gewisse ganzjährige Betrachtung über das gesamte Einsatzgeschehen eines Jahres überprüfen zu können, von mindestens einem Jahr. Meine Empfehlung wäre sogar, darüber hinauszugehen bis zu 18 oder 24 Monaten, um dann auch Phasen vergleichen zu können. Und wenn ich nur ein Jahr betrachte, betrachte ich das ganze Jahr, aber keinen Vergleich der Entwicklung Januar 2015 zu Januar 2016. Das liegt aber natürlich wie alles in der Beschlusskompetenz der Bürgerschaft, aber ich halte das für zweckmäßig, dass wir auch öffentlich nachvollziehbar dem Ausschuss der Bürgerschaft Rechenschaft darüber ablegen, inwieweit dieses Pilotprojekt die von uns erhofften Erfolge und Wirkungen erzielen oder eben im Zweifelsfall auch diese Wirkung nicht erzielen. Aber das ist eine Frage der Wahrhaftigkeit, und ich würde sagen, der Selbstverständlichkeit.

Soweit erst einmal meine Einlassungen aus der Erinnerung der Anhörung und der Positionierung der dort aufgeworfenen Fragen im letzten Innenausschuss. Herzlichen Dank.

**Vorsitzender:** Vielen Dank, Herr Senator. Das waren jetzt konkrete Änderungsvorschläge zum vorliegenden Gesetzentwurf? So habe ich das jetzt verstanden.

**Senator Neumann:** Ich habe keinen Senatsbeschluss darüber herbeigeführt. ...

**Vorsitzender:** Nein, ist klar.

**Senator Neumann:** Von daher wäre das ja etwas, was in der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Bürgerschaft und Senat eher durch Änderungsanträge vielleicht auch in der Bürgerschaft zum Ausdruck gebracht werden kann. Ich habe aber jetzt keinen Beschluss des Senats über Änderungen des Gesetzesentwurfs. Ich glaube, das können das können wir in der Praxis, wie wir es in der Vergangenheit auch haben, wenn wir gemeinsam

zur Erkenntnis kommen, dass man nachsteuern muss, dann über beispielsweise Fraktions- oder interfraktionelle Anträge, wie auch immer, es ist ja im Bereich der Parlamentsregelung. Ich wollte nur zum Ausdruck bringen, wir haben über das Gehörte nachgedacht, haben bewogen und finden, dass das nicht alles nur Quatsch gewesen ist. Sondern wir haben zum Ausdruck gebracht, dass wir ausdrücklich das sehr ernst nehmen und uns mit den Fragestellungen auseinandergesetzt haben und das etwas wäre, was ja dem Parlament dann gut anstünde, vielleicht in der Weiterentwicklung des Gesetzesentwurfes durch Änderungsanträge zu manifestieren.

**Vorsitzender:** So habe ich es auch verstanden.  
Herr Ritter bitte.

**Abg. Finn-Ole Ritter:** Danke schön, Herr Vorsitzender. Ja, danke für die Ausführungen, Herr Senator. Es wäre natürlich schön gewesen, wenn man das, was Sie jetzt gemacht hatten, auch irgendwie als Antrag vorliegen hätte oder die Mehrheitsfraktion mit dem Senat da irgendwie kommunizierte, aber so what, das ist ja Ihre Sache, wie Sie damit umgehen.

Ich spreche einmal für die FDP-Fraktion, für uns überzeugt das, was Sie sagen, immer noch nicht und wir werden den Gesetzentwurf auch so, wie er da steht, ablehnen. Die vorliegende Formulierung des Gesetzentwurfs gewährt nämlich aus meiner Sicht maximalen Spielraum bei minimaler exekutiver oder beziehungsweise gar keiner parlamentarischen Kontrolle. Also „Exekutive“ meine ich den Datenschutzbeauftragten. Gerade haben wir das Thema als Beispiel ja bei Löschungen gehört. Da wird ja das so im eigenen Haus so ein bisschen gemacht, wie man da so löscht und so weiter. Die Zeiten sind da jetzt erst einmal natürlich gut, wenn man es länger hat. Aber im Prinzip wird es doch ja intern gemacht. Und es wird in St. Pauli der Pilotprojektcharakter beschrieben. Bis jetzt dachte ich immer, Pilotprojektcharakter sind jetzt nicht vage in der Zeitangabe und auch nicht vage, wo sie stattfinden. Ich finde die Beschreibungen, die hier praktisch vorgenommen sind, sind bestenfalls vage. Die räumliche und zeitliche Ausdehnung ist praktisch folglich aus unserer Sicht jederzeit an der Bürgerschaft vorbei möglich für uns. Und ferner ist auch, und das ist auch so ein Punkt, was ich nicht verstehe, Sie hatten gesagt, 24 Monate oder zwölf Monate, wie lang auch immer, aber Sie haben nichts gesagt von einer unabhängigen wissenschaftlichen Begleitung oder Evaluation, wie zum Beispiel auch die Deutsche Polizeigewerkschaft sich positioniert hat. Da hatten Sie jetzt noch nichts zu gesagt. Also, dann kann ich mir das Ergebnis ja schon vorstellen, ob jetzt nach zwölf Monaten oder nach 24 Monaten, wenn Sie selber sagen, wir gucken uns an, wie der Erfolg da aussieht, dann kann ich mir das Ergebnis fast schon vorstellen, aber ich kann jetzt nicht so weit in die Zukunft blicken.

Also, das Ergebnis stellt für uns somit in der vorliegenden Form sich als nicht beschlussfähig dar und aus unserer Sicht ist das so eine Art Blankoscheck für die Einführung von dauerhaften Bodycams ohne Evaluation und vor allem noch an uns als Bürgerschaft und Parlament vorbei, und das wollen wir nicht unterstützen.

**Vorsitzender:** Frau Möller.

**Abg. Antje Möller:** Ja, ich will einfach noch einmal ein bisschen in die inhaltliche Debatte einsteigen. Ich finde im Übrigen, dass da überhaupt kein Quatsch war bei dem, was die Experten uns berichtet haben. Ich finde darüber hinaus, dass die Erfahrungsberichte aus Hessen, aber auch die Einschätzung der anderen Sachverständigen eigentlich auch sehr deutlich gemacht haben, dass man schon einen sehr klaren Auftrag haben muss, wenn man so etwas einsetzt, sehr deutlich gemacht haben, dass man schon einen sehr klaren Auftrag haben muss, wenn man so etwas einsetzt und es alleine, um ein Modellprojekt durchzuführen, um ein Pilotprojekt zu machen, überhaupt nicht einer derart weitreichenden Gesetzesänderung bedarf. Darüber hinaus finde ich die Begründung, die uns schriftlich vorliegt in der Drucksache, aber auch die Begründung, die Sie, Herr Senator, eben noch

einmal formuliert haben, wann denn genau diese Kamera zum Einsatz kommen soll, also in welchen Situationen sie eingeschaltet wird und in welchen sie dann auch wieder ausgeschaltet wird, immer noch sehr offen, sehr weit gefasst. Sie sagen in der Begründung, der bloße Streifengang oder die Streifenfahrt reichen dementsprechend nicht aus. Dann gibt es Formulierungen, Aufzeichnungen werden erst dann stattfinden, wenn Umstände die Annahme rechtfertigen, dass eine Situation einen gewalttätigen Verlauf nimmt. Das ist schon die Begründung, der Gesetzestext selber ist da – das haben wir ja auch gelernt – sehr viel offener formuliert. Es muss sich also um einen Einsatzgeschehen handeln, bei dem erfahrungsgemäß mit einer Eskalation zu rechnen ist. Gleichzeitig haben Sie eben gesagt, die Personen müssen sich noch in einem Zustand befinden, in dem ihnen noch vermittelt werden kann, dass jetzt eine Kamera angeschaltet wird und was das bedeutet. Der hessische Experte hat uns ja sehr deutlich beschrieben, dass die Vielzahl der Einsätze, in denen in Hessen diese Kamera eingeschaltet wird, aber genau dieses Publikum eigentlich darstellt, was sich im hoch alkoholisierten Zustand befindet und von denen sozusagen Unverständnis gegenüber der Kontrollmaßnahme zu erwarten ist.

Ich weiß immer noch nicht so genau, weil Sie ja auch bisher noch kein Konzept für dieses Pilotprojekt vorgelegt haben – da haben wir ja schon an anderer Stelle drüber gesprochen –, was Sie mit den vier Kameras auf dem Kiez denn tatsächlich für Situationen meinen, in denen Sie die Kameras einsetzen wollen. Ich habe vielmehr sozusagen die Idee, dass Sie mit dieser sehr weitreichenden Öffnung des Paragraphen 8 noch ganz andere Vorstellungen verbinden und würde eigentlich ein bisschen mehr darüber wissen wollen, was denn über diese vier Kameras in dem Pilotprojekt hinaus eigentlich noch vorgesehen ist.

**Vorsitzender:** Herr Senator Neumann.

**Senator Neumann:** Ja, sehr gern. Frau Möller, das ist wahrscheinlich dem mangelnden Respekt dem Parlament gegenüber geschuldet, ich hatte schlichtweg auf die Nachfrage des Vorsitzenden vielleicht zu lax formuliert, dass der Senat nicht der Auffassung ist, ich persönlich der Auffassung bin, dass eine solche Anhörung nicht dazu führen kann, dass der Senat seine einmal gefundene Position nicht weiterentwickelt, sondern dass wir uns ernsthaft damit auseinandersetzen. Das war der Grund für meine Formulierung, augenzwinkernd gemeint, dass das nicht alles nur Quatsch ist. Es wurde überhaupt kein Quatsch erzählt. Ich glaube aber, wenn man verstanden hätte wollen, dann hätte man mich nicht falsch verstanden. Aber ich danke noch einmal für den Hinweis, dass man eben lax nicht formulieren sollte.

Was das Konzept angeht, was Sie ja durchaus immer schon häufiger kritisiert haben, dass es da, dass es nicht gäbe, kann Herr Krösser gleich etwas zu sagen. Und zu der dritten Frage, die ja auch, glaube ich, durch einen Beitrag von Herrn Caspar deutlich wurde nach dem Motto, damit sei also auch eine rechtliche Begründung dafür da, in Zukunft Drohnen und sonstige Dinge einzusetzen, es gibt keinerlei Planungen, Überlegungen oder sonst etwas, sondern es geht hier um die Rechtsgrundlage, die Bodycam einzusetzen. Und ich muss auch noch einmal darauf hinweisen, wie ich mich diesem Thema genähert habe, weil, es gab ja hier auch einen Hinweis nach dem Motto, wir brauchen überhaupt keine Gesetzesänderung, das, was bisher schon im Gesetz steht, reicht eigentlich aus. Das ist eben mitnichten der Fall. Denn in Hessen gibt es eine andere Formulierung in dem vergleichbaren Gesetz, die eben den Einsatz ermöglicht. Bei uns sprechen wir vom öffentlichen Straßenraum. Der öffentliche Straßenraum ist aber unter anderen damit verbunden, dass Straßenraum auch die Nutzung von Pkw bedeutet. Wir haben aber auch Bereiche, die öffentlich zugänglich sind, die aber nicht Straße sind. Da hätte man vielleicht, wenn man das vor fünf Jahren gewusst hätte bei der Novellierung der Gesetze die entsprechende Norm schon anders formulieren sollen. Da sieht man aber, wir sind bei Weitem verschwörungstheoretisch nicht so gut aufgestellt wie man das manchmal glaubt, sondern wir haben schlichtweg die Formulierung, die auch aus der Hamburgischen Formulierungstradition entstanden ist.



Dazu bitte ich aber vielleicht Frau Bödecker noch einmal zu erklären, warum wir der Auffassung sind, dass wir eine Erweiterung der Rechtsgrundlage brauchen. Mir scheint es aber so zu sein, ähnlich wie bei dem Thema Speicherfrist, wenn wir gesagt hätten, wir setzen die Bodycam ein ohne eine Erweiterung der Rechtsgrundlage, hätten dieselben Leute, die jetzt sagen, ihr braucht da keine Rechtsgrundlagenänderung, ihr könnt das jetzt einsetzen, gesagt, also wie kann man die Bodycam nur einsetzen ohne Rechtsgrundlage. Das ist keine Unterstellung, sondern ein Gefühl von mir. Das mag auch trügen, aber das ist eine Situation, der ich mich jedenfalls immer wieder ausgesetzt fühle, dass man, egal wie man es macht, man in jedem Fall Opfer der Grundfunktion von Opposition wird nach dem Motto, Kritik ist das Wesentliche, und das habe ich ja selbst hier auch durchaus sieben Jahre lang als Oppositionsführer praktiziert. Deshalb geht es mir noch einmal darum, vielleicht durch Frau Bödecker erklärt zu bekommen, dem Ausschuss zu erklären, warum wir glauben, dass wir mit einer Gesetzesänderung rechtlich auf der sauberen Seite sind. Denn darum geht es ja auch. Wir können ja jetzt nicht irgendwie nur über Textexegese und Interpretation versuchen, den Einsatz der Bodycam herbeizureden. Nach rechtlicher Bewertung jedenfalls durch die Innenbehörde und auch mit der Beratung der Justizbehörde sind wir zum Ergebnis gekommen – das kann Frau Bödecker aber gleich juristisch noch einmal erklären –, dass wir eine Gesetzesänderung brauchen.

Wenn der Ausschuss uns aber sagt, nein, wir interpretieren das Recht völlig anders und Sie können die Bodycam komplett so einsetzen wie Sie wollen, dann ist das auch ein Deal. Mir geht es ja darum, nur rechtlich einwandfrei das Ding einzusetzen. Und ich möchte sicher sein, dass wir nicht hinterher vor einem Verwaltungsgericht damit scheitern. Und deswegen finde ich, dass die Klarheit von Gesetzen etwas ganz Wichtiges ist. Aber dazu vielleicht Frau Bödecker zu dem Thema Unterschied zwischen der hessischen Rechtsgrundlage und der Hamburgischen bisher und warum wir glauben, und dann zum Thema Konzept dann Herr Krösser respektive unser Polizeipräsident Herr Meyer.

**Frau Bödecker:** Vielen Dank, Herr Senator. Wir haben uns selber vielleicht da auch ein bisschen schwergemacht. Die Vorschrift in Hamburg und in Hessen ist gar nicht einmal so viel anders. Bei uns heißt es in dem bestehenden Paragraphen 8 Absatz 5 „im öffentlichen Verkehrsraum“. Dieser Begriff „öffentlicher Verkehrsraum“ ist durchaus weiter zu verstehen als nur den Straßenverkehrsraum betreffend. Wir haben denselben Begriff etwa in Paragraf 15 SOG, wo es darum geht, Personen zu durchsuchen. Die durchsuchen wir auch nicht nur im Kontext Autoverkehr. Wir haben aber seinerzeit bei der Schaffung dieser Vorschrift uns explizit damit befasst, hier Videotechnik für Funkstreifenwagen einzuführen. Das ist in der Begründung so enthalten, das ist auch in der Diskussion im Ausschuss explizit so gesagt worden, sodass wir in der Abwägung, ob wir jetzt eine solche neue Maßnahme auf diese Vorschrift stützen könnten, das natürlich im Vorwege diskutiert haben und gerade mit den Kollegen aus der Justizbehörde, aber auch mit den Kollegen des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten zu der Auffassung gelangt sind, hier wäre es sinnvoller, jetzt eine neue Vorschrift zu wählen, die dem Gesetzgeber auch klarmacht, was er jetzt damit regelt.

Vielen Dank.

**Senator Neumann:** Ja, dann Herr Meyer. Bitte.

**Herr Meyer:** Ja, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, es ist, denke ich, relativ simpel. Das Konzept wird so sein, dass es ähnlich wie auch in den bisherigen Anträgen in den Darstellungen schon angedeutet, sich auf den Bereich des sogenannten Kiezes, also den Bereich des PK 15, dem dortigen Vergnügungsviertel bezieht. Man wird zwei Kameras im Einsatz haben zu bestimmten Zeiten, an denen dort auch das entsprechende Eventpublikum unterwegs ist. Wir können dort ja nicht wie im sonstigen Teil der Stadt so einfach so mit zwei Beamten agieren, da sind meistens mehr Beamte im Einsatz, weil dort eben sehr schnell auch leicht Alkoholisierte, es geht also längst nicht um diese sehr stark

alkoholisierten Menschen, sondern auch leicht alkoholisierte, den Polizeibeamten recht aggressiv gegenüberstehen in einer Kontrollsituation. Also, es geht um diese Kontrollsituation, das heißt also, nicht um den Streifengang. Wenn so ein Team - das Team wird so sein, dass aus mindestens zwei, drei Beamten plus diesem Videobeamten, der, wie es auch geschrieben steht, zu erkennen ist anhand einer Aufschrift, später auch anhand einer Leuchtdiode, wird man sehen, wenn die Aufnahme läuft. Also bei dem Streifengang wird nichts erfolgen. Aber jetzt geht diese Gruppe von, sagen wir 'mal, drei Polizeibeamten mit diesem Videobeamten auf eine Gruppierung zu, die – und so ist die Gesetzesformulierung ja - nach den Umständen die Annahme rechtfertigen, es wird jetzt zu einer schwierigen Situation kommen, dann kommt es zu einer Ansprache. Die Ansprache ist vielleicht nicht so freundlich, sondern, ja, ihr A-löcher, oder was auch immer, was wollt ihr hier und so weiter, dann ergeht der Hinweis, dass das, was jetzt passiert, videografiert wird. Das wird man dann auch sehen können, wie gesagt, dass aufgenommen wird, die technischen Vorkehrungen sind mittlerweile geschaffen oder werden, sind möglich und liegen auch vor. Dann wird die Kontrollsituation aufgezeichnet, die Kontrolle wird durchgeführt und danach – ich glaube, das hatte ich schon einmal im Ausschuss erklärt – wird dann diese Speicherungsfrage, was muss, was kann sofort gelöscht werden und was muss weiter gespeichert werden, vom leitenden Beamten, also vom Dienstgruppenleiter entschieden. Das heißt also, das Konzept ist relativ simpel, bezieht sich immer nur auf bestimmte Örtlichkeiten, auf bestimmte Kontrollsituationen und damit auch auf einen recht begrenzten Zeitraum dieser Personenkontrolle.

**Vorsitzender:** Vielen Dank. Herr Münster bitte.

**Abg. Arno Münster:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Also, meine Fraktion diskutiert das etwas anders.

(Abg. Christiane Schneider: Das glaube ich!)

– Ja, Frau Schneider, dass Sie das immer etwas anders sehen, das ist uns ja auch bekannt, aber da will ich gar nicht drauf eingehen. Sondern wenn man guckt, wer sich denn hier eigentlich beschwert. Die Polizeibeamten beschwerten sich ja darüber, über die massiven Übergriffe wie auch die Zunahme der Übergriffe – ich erkläre es Ihnen auch noch einmal, Frau Schneider, wenn Sie mir freundlicherweise zuhören würden –, dass man hier ein Instrument eventuell geschaffen hat, dass man dieses einmal wieder zurückfährt. Und deshalb glaube ich, ist es schon einmal der richtige Ansatz, dieses hier als Pilotprojekt einmal zu beschreiben. Und dass man sich dann logischerweise den Kiez aussucht, Frau Möller, das, glaube ich, ist auch die richtige Straße, also die Reeperbahn. Wer da einmal am Wochenende unterwegs ist, weiß auch, was da los ist, und insbesondere, wenn man einmal Privatsender guckt, da gibt es immer so „Auf Streife“, da kann man auch immer das sogar einmal, das da begleitet worden ist mit Filmmaterial, sehen, was denn so ein Polizist oder Polizistin auch erleiden muss. Also, da glaube ich schon, dass wir hier das Instrument tatsächlich gefunden haben, wo wir nachher auch eine Beweislast haben, dass hier ein Übergriff passiert ist und wir unterstützen das ausdrücklich.

Herr Senator, was wir nicht so ganz verstehen, ist, kommen Sie denn mit dieser Viertagefrist eigentlich aus? Also das zu löschen, denn ich glaube, der Beamte, der das jetzt trägt, das löscht er ja nicht selbst, sondern das wird ja von seinem Vorgesetzten gemacht oder irgendeine Dienststelle wird das ja dementsprechend löschen. Also muss man ja auch eine bestimmte Zeit haben, um dieses Material noch einmal zu sichten, kann man das eigentlich löschen? Es gibt keine Vorgänge drauf, die man verfolgen kann oder sollte. Und deswegen glaube ich, die Viertagefrist ist ja relativ kurz gegriffen. Ansonsten glauben wir, der Vorschlag, den Sie gebracht haben, mit 24 Monaten dann einen Bericht über das Pilotprojekt der Bürgerschaft abzugeben, den finden wir gut. Ansonsten ist die Bürgerschaft ja frei zu jedem Zeitpunkt, eine Auskunft zu verlangen darüber, was da nun passiert ist.

**Vorsitzender:** Herr Senator.

**Senator Neumann:** Ja, die direkte Frage war, ob vier Tage ausreichen. Natürlich kann man auch andere Fristen nehmen, nur die Realität, die ich jetzt einmal einschätze, ohne selbst Erfahrungen zu haben, man hat also jetzt am Freitagabend oder am Samstagabend ein intensives Gespräch mit einem Hamburger Polizisten, ist dann vielleicht, selbst wenn man sagt, er braucht 24 Stunden, um auszunüchtern, dann erinnert man sich, fühlt sich, in Anführungsstrichen, in seinen Rechten eingeschränkt und hat dann ja die Möglichkeit, noch einmal drei Tage lang, ich sag 'mal flapsig, wieder Strafantrag zu stellen, was dann zur Auswirkung hat, dass diese Viertagesfrist sich natürlich verlängert. Die Daten werden dann nicht gelöscht, sodass ich sagen würde, vier Tage reicht. Man kann natürlich auch sagen, vielleicht gibt es auch Menschen, die brauchen zwei Wochen, um darüber nachzudenken. Aber es gibt ja bemerkenswerterweise – das hatte ich ja versucht, jetzt auch für mich noch einmal zu überprüfen – bei Funkstreifenwageneinsätzen, vielleicht auch nicht ganz vergleichbar, aber da gibt es ja zumindest auch Daten, da gab es das nicht einmal in neun Jahren. Das soll aber nicht heißen, dass es das dann nicht woanders gibt. Das war nur ein Vorschlag aus unserer Überlegung heraus, die vielleicht einen Kompromiss oder Sinn machen kann. Es können auch fünf Tage oder nur drei Tage auch sein. Nur Datenfriedhöfe, und das war ja die andere Herangehensweise, die mich dazu bewog, eigentlich eher zu sagen, wenn Daten aufgrund des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr notwendig sind, weil der Zweck erreicht ist, muss man sie eigentlich löschen. Wenn man jetzt sagt, nein, wir wollen von diesem Grundsatz abweichen, dann muss man sich auf irgendetwas verständigen und da ist jetzt mein Vorschlag oder etwas, das wir diskutieren dann vier Tage. Aber die Welt geht nicht unter, wenn Sie sagen, wenn das Parlament sagt, drei Tage oder fünf Tage. Das ist, ich will nicht sagen, beliebig, aber irgendwann muss man sagen, das ist es jetzt. Und so sind wir auf vier Tage gekommen. Unter anderem auch im Übrigen aufgrund der Erfahrungen bei der Hochbahn. Da wissen Sie ja auch, dass ...

(Abg. Kai Voet van Vormizeele: Da haben wir drei Tage!)

(Zwischenruf: 72 Stunden.)

– Ja, 72 Stunden, wo wir jetzt eben umstellen. Aber der Gedanke war, dass man vielleicht unter dem Aspekt wir noch einmal einen Tag obendrauf legen. Das wollte ich einfach nur sagen. Man hätte auch sagen können, zwei Tage. Aber wenn es Sachen sind, die am Donnerstagabend passieren, dann übers Wochenende, dann ist ja bis zum darauf folgenden Montag. Also, ist aber frei wählbar. Also Sie können jetzt daraus wiederum ein Politikum machen – es ist kein Politikum –, sondern es war einfach nur unser Vorschlag, den wir dem Parlament machen wollen, aber, wie gesagt, das Parlament so völlig frei zu beschließen, was es für richtig und zweckmäßig hält.

**Vorsitzender:** Vielen Dank. Herr Voet van Vormizeele bitte.

**Abg. Kai Voet van Vormizeele:** Das war ja, das habe ich schon das letzte Mal gesagt, eine der wirklich interessanteren Anhörungen. Ich habe hier ja schon im Laufe meines Abgeordnetendaseins bestimmt eine hohe zweistellige Anzahl von Anhörungen erlebt. Selten ist es mir dabei passiert, dass eigentlich einhellig alle, alle Sachverständigen ein Gesetz ausgesprochen deutlich und stark auch strukturell kritisiert haben. Und zwar auch die Sachverständigen, die in der Regel von der Regierungsfraktion, die es eingebracht hat, benannt werden. Das ist als solches eher ein starker Ausdruck, weil, das würde normalerweise bedeuten, dass ein Parlament jetzt die Chance hätte, hier in einem solchen Ausschuss gemeinsam zu überlegen, was machen wir damit, was haben an guten, kreativen Hinweisen bekommen, wo sind Schwächen und wo können wir gemeinsam daran arbeiten, das besser zu machen. Deshalb bin ich ein bisschen enttäuscht, Herr Senator, wenn Sie sich jetzt hier hinstellen und zwei Punkte, zwei Punkte rausnehmen, die beide tendenziell in der unteren Ecke der Wichtigkeit rangieren, nämlich die Frage der Überschreibungsdauer. Ich

gebe zu, ich hätte eine gewisse strukturelle Neigung gehabt zu sagen, wenn wir jetzt gerade bei der Hamburger Hochbahn einmal, beim ÖPNV, versuchen, gemeinsam die Dreitagesfrist zu kriegen, wäre es eine gute Idee gewesen, aber das ist mir jetzt vollkommen egal, das ist kein Marktplatz hier, und bei der Frage der Tonaufnahmen. Die entscheidende, wirklich ganz entscheidende Kritik, die von allen Sachverständigen hier genannt worden ist, nämlich dass dieses Gesetz keine durchgängige Unterscheidung hat zwischen repressivem Charakter und vorbeugendem Charakter, dass wir hier die ganze Zeit uns bewegen in einem Bereich, der nicht in Hamburg zu lösen ist, sondern im Rahmen der StPO zu lösen ist, da kommt gar nichts. Und weil es so schön passte, deshalb habe ich mich darüber echt gefreut, sagte dann eben auch noch der Kollege Münster, ja, für die Beweislast. Ja, für die Beweislast. Und da sind wir im Bereich der StPO und dafür haben wir in Hamburg hier keine Kompetenz. Und das ist genau das Grundproblem, was wir mit diesem Gesetz die ganze Zeit aufmachen. Und dieses Strukturproblem haben Sie nicht einmal jetzt angesprochen. Es ist von allen Sachverständigen genannt worden, es war massiv genannt worden und ich finde es schade, dass wir nicht einfach gemeinsam auch wirklich die Chance dann hier in Anspruch nehmen zu sagen, komm, dieses Gesetz muss jetzt nicht auf Biegen und Brechen auf die letzte Bahn hier durchgeboxt werden. Das kann man wirklich sinnvoller machen.

Ich will Ihnen auch generell sagen, wo meine Zweifel noch einmal sehr klar geworden sind und auch bei dem, was wir eben noch einmal formuliert haben bei der Frage, müssen wir ein Gesetz machen, ja oder nein. Wir reden hier darüber, dass wir nach den ersten Versuchen, die Hessen gemacht hat, immer noch in einer Phase sind, wo wir nicht viel über einen Test hinaus sind. Ich finde, das ist ein durchaus interessanter Ansatz, ein Ansatz, der in vielen Bereichen uns helfen kann. Ich bin aber auch der festen Überzeugung, dass wir viele Anwendungsgebiete, die wir bisher vielleicht sehen könnten, noch gar nicht damit ausgetestet haben. Also, was wir brauchen, ist eine Vertiefung dieser Testmaßnahmen und für einen solchen Feldversuch ändert man kein Gesetz, weil, ehrlich gesagt, am Ende eines Feldversuchs steht meistens Erfahrung. Und Erfahrung heißt für mich, dass wir dann gucken müssen, was müssen wir dann, nachdem wir die Erfahrung, nachdem wir die Evaluation haben, wirklich für den Einsatz ändern, was brauchen wir und dann können wir ein Gesetz, wie ich finde, schaffen. Und da haben uns, glaube ich, wenn ich das richtig erinnere, drei Sachverständige gesagt, aus ihrer Sicht, die ja nicht ganz unjuristisch gewesen sind, dass mit der geltenden Rechtslage wir einen solchen Testbetrieb in Hamburg hinbekommen könnten, und das halte ich für richtig. Und dann, dann geht man daran, ein Gesetz zu ändern und nicht für einen Testbetrieb.

Insofern bleibe ich bei meiner Grundsatzkritik. Ich finde, dass die Einführung von Bodycams durchaus ein sinnvoller Weg sein kann, aber ich möchte das auf einem Weg machen, der erstens rechtlichen Bestand haben kann, und zweitens möchte ich eigentlich auch die empirische Grundlage deutlich größer machen als das, was wir hier haben. Das hat der Kollege aus Hessen noch einmal deutlich gemacht. Beim ersten Ansatz lagen wir bei 27 Fällen, die wir auf 20 runtergebracht haben, inzwischen liegen sie, glaube ich, bei etwas mehr als 44 Fällen. Das ist interessant, das zeigt Tendenzen, aber ich glaube, jeder weiß auch, und das hat ja gerade der Wissenschaftler, der aus dem Bereich der Soziologie kam, sehr deutlich gemacht, das sind empirisch überhaupt keine belastbaren Zahlen. Das heißt, wir brauchen deutlich mehr. Und wer sich erinnert, was wir bei anderen ähnlich einschränkenden Gesetzen in Hamburg gemacht haben, ich sag 'mal, Glasflaschenverbot und Ähnlichem, der weiß, welcher hoher Aufwand da betrieben worden ist, auch in der Auswertung. Ich glaube, das brauchen wir. Also momentan würde ich mir wünschen, dass der Senat eigentlich sagt, ja, wir nehmen das, was hier gesagt worden ist, mit und wir werden unseren Gesetzentwurf noch einmal überarbeiten und kommen dann mit einem angepassten Gesetzentwurf zurück.

**Vorsitzender:** Herr Professor Dr. Caspar.

**Herr Dr. Caspar:** Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielleicht lassen Sie mich auch kurz meine Erkenntnisse aus der, wie ich fand, sehr instruktiven Anhörung kurz darstellen.

Zunächst einmal grundsätzlich zur Thematik: Ist ein Gesetz erforderlich? Ich halte das für eine gut begründete Auffassung, insbesondere auch des Innensenators, hier ein Gesetz für erforderlich zu halten, zumal die Regelung, die wir bisher haben in Absatz 5, eben auch nach der Begründung des Gesetzgebers ausdrücklich auf Videoaufzeichnungen zur Dokumentation von Anhalt- und Kontrollsituationen im öffentlichen Verkehrsraum bestehen sollte, womit in erster Linie eben Anhaltevorgänge mit Streifenwagen zur Anwendung dann von Videoüberwachung gelangen sollte, im Zuge dieser Anhaltevorgänge, also Videoüberwachung, eingesetzt werden sollte. Und insofern denke ich, macht es keinen Sinn, ob hier vier oder fünf Kameras im Einsatz sind oder 180, man muss das Gesetz so lesen wie es hier ist und wie sich das vom Blickwinkel des historischen Gesetzgebers aus gelesen hat und da halte ich das für rechtsstaatlich durchaus für geboten, hier ein Gesetz neu zu schaffen für das, was hier gewollt wird.

Zur Auffassung, die Kompetenzordnung des Grundgesetzes sehe eine solche Regelung nicht vor, was ja eben auch Herr Voet van Vormizeele noch einmal deutlich gemacht hat, diese Auffassung hat in der Tat ein Sachverständiger behauptet, hat es aber dann in seinem Papier hier, das ich gerade bekommen habe, wieder zurückgenommen. Ich halte es auch für deutlich zulässig, weil, es geht hier um Gefahrenabwehr. In diesem Bereich geht es um Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Polizeivollzugsbeamten und Dritten und das ist an sich eine ganz klare Ausrichtung auf eine landesgesetzgeberische Kompetenz, nämlich die Kompetenz der Gefahrenabwehr.

Lassen Sie mich kurz auch noch einmal auf die anderen Punkte kommen, die hier eine Rolle gespielt haben, und das ist zunächst einmal die Frage der Eignung von Bodycams, um Gewalttaten gegen Polizeibedienstete oder Dritte zu verhindern. Das wurde bislang nicht intensiv diskutiert, das wurde auch in der Anhörung nicht sehr intensiv diskutiert. Belege aus Hessen schienen mir wenig Klarheit zu bringen. Da war doch die empirische Kontrollgruppe sehr gering, sodass man also nicht deutlich davon ausgehen kann, dass eine solche Eignung besteht. Auf der anderen Seite erkenne ich auch, dass hierfür eine Einschätzungspräjudikative der Polizei, insbesondere der Innenbehörde vorliegt, ob man eben zu diesem Ziel kommen kann, dafür ja ein Pilotprojekt erforderlich hält. Und insofern ist in diesem Zusammenhang aber unverzichtbar das Mittel der Evaluation, und zwar eine Evaluation, die eben kritisch auch dieses Mittel auf ihre Wirksamkeit hin dann am Ende betrachtet und insoweit eben auch aus unserer Sicht eine externe wissenschaftliche Evaluation, die hier die Eignung dann begründen oder am Ende nicht begründen sollte.

Im Rahmen der Expertenanhörung wurde auch die Formulierung „nach den Umständen“ in diesem Gesetz hier zum Teil kritisiert. Wir haben es immer so verstanden, dass sich die Gefahr aus den konkreten Umständen des Einzelfalls ergeben muss. Man könnte den Streit dadurch lösen, dass man die Vorschrift konkreter fasst, nicht nach den Umständen sagt, sondern gegen eine konkrete Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist. Dann hätte man also eine klarere Bestimmtheit hier. Die technischen Mittel sind ja nach unserer Meinung nicht begrenzt auf Bodycams. Dafür ist der Bereich sehr weit. Wir finden, das ist zu weit in diesem Zusammenhang. Es wurde richtigerweise darauf hingewiesen, dass in Paragraph 8 stets der Begriff technische Mittel verwendet wurde, aber, und das muss man auch bedenken, hier geht es nicht um fest installierte Kameras, sondern es geht um eine ganz neue Anwendung, nämlich die mobile Anwendung durch den Beamten selbst. Und da sind eben auch aus technischer Sicht eigentlich überhaupt gar keine Grenzen machbar. Ob wir nun den Beamten mit der Google-Glasbrille dann durch die Stadt laufen sehen oder mit seinem persönlichen Handy, all das sind technische Mittel und die können hier zum Einsatz kommen. Ich hätte dafür plädiert, diesen Begriff etwas konkreter zu fassen.

Dann haben wir eine weitere Problematik gesehen in der Diskussion, es wurde auch auf die Hinweispflicht eingegangen und die Hinweispflicht, denke ich, ist eine ganz wesentliche für die Betroffenen, die Hinweispflicht, dass hier eben Aufnahmen durchgeführt werden. Im Gesetz selbst ist davon nicht die Rede, dass eine Hinweispflicht besteht. Die Gesetzesbegründung sieht eine Mitteilung an die Betroffenen vor. Ich würde sagen, man müsste diese Hinweispflicht schon in das Gesetz aufnehmen, weil das eben ganz wichtig ist, dass die Betroffenen und Dritte, die hier eben auch im Zusammenhang mit diesen Aufnahmen sind, erkennen können, dass hier tatsächlich Aufnahmen gemacht werden.

Zum Thema Tonaufnahmen. Das hatten wir ja auch ausdrücklich und vorab auch häufig gesagt, wir halten es zum Schutz von Vollzugsbediensteten gegen Gefahren für Leib und Leben nicht für erforderlich, Tonaufnahmen von dem Geschehen aufzunehmen, weil die Aufnahme vom gesprochenen Wort im Endeffekt nicht dazu führt, dass der Abschreckungseffekt sich verstärkt. Entscheidend ist, dass die Betroffenen dann in dem Moment, wo sie drohen, hier Gewalt auszuüben, aufgenommen werden und dass in diesem Fall dann auch eben ein entsprechender Hinweis erfolgt. Insbesondere geht es ja hier um den Schutz der Betroffenen gegenüber Gefahren für Leib und Leben und es geht nicht um eine Beweissicherung für Beleidigungsdelikte und Rechtfertigung weiterer späterer polizeilicher Maßnahmen.

Ja, problematisch ist weiterhin die Tatsache, dass wir im Gesetzentwurf keine Regelung zur Löschung haben. In der Tat kann es auch einmal sein und das ist in der Tat eine ziemlich seltene Konstellation, denke ich, dass der Datenschutzbeauftragte auch darauf hinweist, dass Daten erhalten bleiben müssen, wenn es darum geht, dass Personen eben sich mit diesen Daten auch ihren Rechtsrahmen und ihren persönlichen Bereich gegenüber dem Eingriff Dritter bewahren können. Eine Dokumentationspflicht insofern finde ich wichtig für einen Rückgriff auf die Daten, und zwar im Sinne einer starren Löschfrist, ist erforderlich, aber das hat ja der Senator eben auch selbst ausgeführt. Wie lang die Löschfrist im Endeffekt ist, muss man sehen. Ich muss oder möchte aber darauf hinweisen, dass es wichtig ist, dass wir bei der Löschfrist ja auch noch einberechnen müssen im Prinzip, dass die Betroffenen sich die Aufnahmen ansehen können. Wenn sie also nach drei Tagen bei der Polizei anrufen und können die erst nach fünf Tagen einsehen, dann ist möglicherweise bei vier Tagen schon vorbei. Also man muss eine Regelung treffen, die diese Situation, dass dann im Falle, dass jemand sich meldet in dieser Frist, so eine Löschung nicht dann mehr erfolgt. Und das wäre dann aber in der Tat die Frage, ob die Löschfrist dann vier oder fünf Tage lang ist plus diese Zeit, wenn sich jemand meldet, halte ich für nicht so gravierend.

Ja. Ein letzter Aspekt, sei mir auch noch gestattet, technische Details, die spielen jetzt im Gesetzgebungsverfahren direkt nicht unmittelbar eine Rolle, aber es ist hier noch einmal deutlich geworden, dass die Polizei Hamburg laut Protokollerklärung die Kamera vom Typ Zepcam T1 anschaffen will. Wir haben daraufhin noch einmal Auskunft bei der Polizei Hessen eingeholt und sehen bei dieser Kamera schon einige Probleme mit dem Problem des Pre-Recordings, also eine Voraufzeichnung, die permanent läuft, in den Arbeitsspeicher diese Dinge gibt, und dann im Zweifel, wenn dann etwas passiert, das dann nicht mehr löscht und wieder rausholt. Das ist natürlich schwierig, gerade vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung, die wir hier schaffen, bei der es ja letztlich um Gefahrenabwehr geht, und insofern müsste man sich wirklich fragen, ob diese Art von Pre-Recording dann letztlich von der gesetzlichen Regelung gedeckt ist. Ich würde das eher dann nicht so sehen.

Ja, das waren im Wesentlichen meine Ausführungen hierzu, ich danke Ihnen für das Wort.

**Vorsitzender:** Vielen Dank. Herr Senator Neumann.

**Senator Neumann:** Ja, herzlichen Dank. Also, diese Pre-Recording-Sachverhalte, die Sie gerade beschrieben haben, das kann ich mir eigentlich jetzt nur erklären, dass es sich hier um ein Missverständnis handelt. Wir jedenfalls streben das so technisch nicht an und das

wollen wir auch nicht, aber das lässt sich im Zweifelsfall noch einmal klären. Jedenfalls weiß weder der Polizeipräsident, noch ich, noch das Amt A davon, das wollen wir nicht, politisch nicht, diese technische Lösung, wie Sie sie beschrieben haben. Es kann aber auch sein, dass es vielleicht einfach nur ein Missverständnis ist. Das können wir aber, glaube ich, ohne Probleme in der Sache aufklären.

Was die Meldung des Betroffenen angeht, das hatte ich genauso versucht zu beschreiben vom Verfahren, in dem Augenblick, wo derjenige sich meldet, kann man ja nicht sagen, ha, schade aber auch, wenn du morgen nicht kannst, dann löschen wir auch, obwohl du dich gemeldet hast, sondern dann wird man einen Termin vereinbaren und so ab der Meldung hört die Frist auf zu laufen, in Anführungsstrichen, weil dann gibt es ja ein Verfahren und dann ist es ein Teil von Daten. Und das, glaube ich, ist auch völlig unstrittig.

Ja, Herr Caspar hat ja jetzt vieles angesprochen. Wir haben eben die Rückmeldung, dass die Justizbehörde, der Datenschutzbeauftragte und auch die Expertinnen und Experten in Polizei und Innenbehörde der Auffassung sind, dass wir eine klare Rechtsgrundlage brauchen. Und das kann man dann als Senator auch nicht einmal eben so beiseite wischen, insbesondere mit der Qualifikation, die ich beruflich habe, zu sagen, also, das interessiert mich jetzt nicht, was Datenschutzbeauftragter sagt, was Justizbehörde sagt und auch was die Expertinnen und Experten von Polizei und Innenbehörde sagen. Deshalb haben wir entsprechend einen solchen Gesetzentwurf entwickelt.

Mir war jetzt nicht ganz klar, es gab einmal die Forderung oder ich meine, es so verstanden zu haben, man könne es auf der jetzigen Rechtsgrundlage machen. Und dann haben Sie, Herr Voet van Vormizeele, gefordert, wir sollten den zurückziehen und einen angepassten Gesetzesentwurf machen. Da müsste man sich jetzt noch einmal klar sein, also gilt das aus Ihrer Sicht jetzt die Rechtsgrundlage oder sollen wir den zurückziehen und eine neue Gesetzesgrundlage machen. Ich glaube, wir sind klug beraten, dem Datenschutzbeauftragten, der Justizbehörde und den Kolleginnen und Kollegen der Polizei und Innenbehörde zu folgen, dazu eine saubere Rechtsgrundlage aufzulegen.

Was die Erfahrungswerte angeht, wenn wir das bereits alles zu hundert Prozent wüssten, bräuchten wir kein Pilotprojekt. Das behaupten wir ja nicht. Also wir haben die ersten Eindrücke gesammelt aus Hessen und sagen, wir wollen jetzt nicht warten bis Hessen nach ein, zwei oder wie viel Jahren auch immer zu einem Ergebnis gekommen ist, sondern wir wollen zeitversetzt auch ein Pilotprojekt machen. Im Übrigen ist auch nicht sicher, ob die Menschen sich vielleicht in Hessen im Zusammenhang mit einer solchen technischen Lösung anders verhalten als das in Hamburg der Fall ist. Ich will jetzt nicht zu sehr über landsmannschaftliche Dinge sprechen, das war ja vorhin schon, als dieser seltsame Begriff des Bio-Deutschen, den ich erschreckend finde, hier gefallen ist. Also, es gibt auch vielleicht den Bio-Hessen und den Bio-Hamburger. Scherz beiseite. Sondern wir wollen eben auch eigene Erfahrungen sammeln mit einem Pilotprojekt und dann eben auf der Grundlage entscheiden zu können, ob das ausgeweitet wird oder nicht. Das ist kein Kriterium, aber ich will einmal trotzdem auch davon berichten, wie das eben Kolleginnen und Kollegen wahrnehmen, wenn dann so Äußerungen kommen, lasst doch noch einmal ein bisschen warten, bis wir das machen. Es ist auch durchaus, das ist nicht allein der Grund, aber eine Erwartungshaltung seitens meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass wir versuchen, auch etwas präventiv dafür zu tun, dass Menschen in solchen Bedrohungssituationen eben nicht Opfer von Gewalt werden. Und das war ja auch mit ein Anspruch, weshalb wir das auf den Weg gebracht haben.

Was die Gesetzgebungskompetenz angeht, so hat Herr Schwemer ja dann noch einmal richtiggestellt, dass es aus seiner Sicht hier eine konkurrierende Gesetzgebung zwischen dem Bund und den Ländern gibt. Da der Bund aber eben in dieser konkurrierenden Gesetzgebung sein Recht nicht wahrgenommen hat, tritt eben die Sperrwirkung für die Regelungskompetenz der Länder nicht ein und deshalb haben die Länder, hat Hamburg,

kann der Gesetzgeber die Materie auch entsprechend selbst regeln. Und das, glaube ich, ist noch einmal eine Bestätigung auch des Ansatzes, dass da eine Gesetzgebungskompetenz vorhanden ist. Das vielleicht noch einmal als Hinweis zu dem, was Sie angesprochen haben und dann Fragen gestellt haben.

Frau Bödecker kann aber noch einmal die juristische Frage vielleicht für die Feinschmecker auch noch einmal so darstellen, dass es auch im Wortprotokoll all das für die anderen Kolleginnen und Kollegen nachvollziehbar ist, wie sich das juristisch verhält. Frau Bödecker bitte.

**Frau Bödecker:** Ich würde hier einmal auf das Bundesverwaltungsgericht zurückgreifen wollen. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Jahr 2012 über die Videoüberwachung auf der Reeperbahn geurteilt. Und in der Tat haben wir ja immer wieder die Frage, dient das jetzt primär der Gefahrenabwehr bei der Videoüberwachung oder dient das nicht auch oder vielleicht sogar in erster Linie der Strafverfolgung. Und das Bundesverwaltungsgericht, ich will jetzt einmal einen Satz herausnehmen, hat dazu gesagt: „Die Vorschrift ...“, gemeint ist hier in diesem Fall der Paragraph 8 Absatz 3, das spielt aber für die Fragestellung keine Rolle, „Die Vorschrift dient namentlich durch die Bildaufzeichnung der Gewinnung von Beweismitteln in künftigen Strafverfahren. Dass die Bildaufzeichnungen aufbewahrt werden können, wenn sie zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden, macht die Bildaufzeichnung selbst noch nicht zu einer Maßnahme der Strafverfolgung.“ Ich komme also aus der Gefahrenabwehr und später, wenn ich dann umstelle auf die Strafverfolgung, dann habe ich die Bilder möglicherweise dann auch zur Strafverfolgungsvorsorge. Und selbst da hat das Bundesverwaltungsgericht gesagt, auch hier hat der Landesgesetzgeber durchaus eine Kompetenz neben dem Bundesgesetzgeber, weil eben der Bundesgesetzgeber diese Fragen nicht abschließend geregelt hat, sodass ich hier eigentlich überhaupt kein Problem sehen würde und auch selbst kritische Sachverständige wie Herr Professor Arzt haben ja bei der Anhörung Herrn Professor Schwemer in diesem Punkt auch sofort widersprochen. Und da muss ich leider sagen, obwohl Professor Schwemer mein alter Repetitor im öffentlichen Recht war, hier irrt er. Danke.

**Vorsitzender:** Ja, vielen Dank. Frau Schneider bitte.

**Abg. Christiane Schneider:** Also, da es ja um einen nicht unbeträchtlichen Eingriff in Grundrechte geht bei der Frage der Bodycam, und zwar insbesondere um das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, finde ich, muss der Grund, den man nennt und der auch im Gesetz genannt werden müsste, sehr kräftig sein. Jetzt hat ja, ich glaube, es war Professor Arzt, auch darauf hingewiesen, dass die deeskalierende Wirkung – worauf Sie sich ja berufen – von Videografieren überhaupt nicht wissenschaftlich erwiesen ist, durch keine wissenschaftliche Evaluation erwiesen ist. Auch die Zahlen aus Hessen geben das auf jeden Fall noch nicht her, ich glaube, das wird hier übereinstimmend so gesehen, und deswegen komme ich zu demselben Ergebnis wie der Kollege Ritter von der FDP, wir lehnen das Gesetz ab.

Ich will aber noch sagen, warum auch. Und zwar fehlen in dem Gesetz einschränkende Maßnahmen. Professor Caspar hat jetzt schon einige gesagt. In der Anhörung waren weitere Anregungen gekommen, wie man praktisch das einschränken kann, zum Beispiel, dass wenigstens ins Gesetz aufgenommen wird, welche polizeilichen Maßnahmen videografiert werden. Das war noch eine der Einschränkungen neben denen, die Sie gesagt haben, aber von solchen einschränkenden Maßnahmen ist in dem Gesetzentwurf nichts zu sehen.

Ein dritter Punkt, den ich auch wichtig finde, ist hier angesprochen worden, wie lange werden die Aufzeichnungen aufbewahrt, bevor sie gelöscht werden. Es ist aber nicht nur eine Frage, finde ich, der längeren Speicherung, weil, auch das hatte einer der Sachverständigen angeregt, und wir sehen es ja auch gerade in den USA bei den Auseinandersetzungen, die es da um polizeiliches Verhalten geht, dass jetzt Präsident Obama angeordnet hat, dass die



Polizisten Bodycams tragen, und zwar um aufzuzeichnen, damit auch Übergriffe der Polizei, zum Beispiel auf Schwarze, aufgezeichnet werden. Und auch das hatte einer der Sachverständigen angesprochen. Wenn man schon so etwas macht, muss da sozusagen auch die, sage ich einmal, Waffengleichheit oder Augenhöhe oder wie man das nennen will, gewährleistet sein. Es müsste also installiert werden ein Anspruch desjenigen, der der Polizei gegenübersteht, auf Aufnahme, damit auch polizeiliches Verhalten aufgezeichnet wird und nicht einfach dann in Situationen ausgemacht werden könnte. Auch darum geht es ja, ginge es ja auch. Und das ist alles nicht vorgesehen.

Mich würde jetzt aber wirklich noch einmal interessieren – also das sind jetzt Gründe, warum wir das ablehnen – warum es, das ist jetzt mehrfach angesprochen worden, warum keine wissenschaftliche Evaluation vorgesehen ist und ins Gesetz auch reingeschrieben ist, weil, dann könnte man, wenn man so ein Pilotprojekt macht, nach einem Jahr oder wann sagen, ja, und das ist belastbar, das ist von dritter, von unabhängiger, von wissenschaftlicher Seite aus gemacht worden, diese Evaluation, und dann kann man auf der Grundlage das Gesetz überprüfen und sich entscheiden, es wird weiter praktiziert oder es wird eben nicht weiter praktiziert. Ich bitte um eine Antwort auf die Frage, warum man das nicht anstrebt.

**Vorsitzender:** Herr Senator Neumann.

**Senator Neumann:** Ja, wir haben ja selbst vorgeschlagen, dem Parlament eine Überprüfung zukommen zu lassen und dann dem Parlament auch damit die Möglichkeit zu geben, unabhängig von Schriftlichen Kleinen oder Großen Anfragen, die ja jederzeit monatsweise, wochenweise, tageweise sicherlich auch erfolgen werden zu diesem Thema, die Arbeit zu begleiten, damit man sich auf der Grundlage eben auch als Parlament ein Bild verschaffen kann. Wenn das Parlament sagt, sie möchten auch gerne eine wissenschaftliche Untersuchung, ist das sicherlich unter Bereitstellung auch der entsprechenden finanziellen Mittel möglich. Wir halten das für entbehrlich, aber das ist eine Aufgabe des Parlaments und nicht des Senates, ob es so etwas für richtig hält oder nicht.

Im Übrigen weise ich auch noch einmal auf den Hinweis aus dem ersten Debattenpunkt hin, den Herr Voet van Vormizeele richtig gemacht hat. Man kann auch durch Evaluation der Evaluation die Polizei irgendwann auch soweit in ihrem Agieren einschränken, dass man die Präsenz auf der Straße soweit reduziert, dass wir uns nur noch evaluieren. Das ist auch eine Herangehensweise. Ich erinnere nur an die Diskussion hier im Ausschuss nach dem Motto, wie viel Minuten ist der Polizist mit der Durchsetzung des Glasflaschenverbotes während seines Streifenganges beschäftigt. Aber noch einmal, wir wollen das gerne trotzdem machen, weil das ja ein wichtiges Instrument ist und deswegen haben wir uns auch selbst auferlegt, solche Evaluation für die Öffentlichkeit anzulegen. Wir glauben aber, dass eine wissenschaftliche Begleitung dafür in dem Sinne nicht notwendig ist. Und verzeihen Sie mir noch einmal den Hinweis, ich hatte auch bei der Expertenanhörung den Eindruck, dass es hier bei manch einem auch um Auftragsakquise ging. Auch das habe ...

(Abg. Christiane Schneider: Das ist jetzt eine Unverschämtheit!)

... ich nicht zu bewerten, aber da geht es auch offensichtlich wie immer im Leben um ökonomische Interessen.

(Abg. Christiane Schneider: Das ist jetzt wirklich Rufschädigung!)

– Nein, ich hatte den Eindruck. Das ist nicht rufschädigend, sondern das ist ... Anders als Sie belege ich ja meine Aussagen. Sie haben ja vorhin auch davon gesprochen, dass Sie Erkenntnisse über rechtswidriges Verhalten der Hamburger Polizei haben. Wir werden ja sehen, inwieweit Sie da diese Informationen (...).

(Abg. Christiane Schneider : Sie wissen ganz genau, dass ich da gar keine Anzeige stellen kann!)

**Vorsitzender:** Entschuldigung. Frau Möller, so ...

(Abg. Christiane Schneider: Schneider, nicht Möller!)

(Abg. Antje Möller: Danke.)

Ich war noch gar nicht mit dem Ausspruch fertig.  
Herr Ritter.

**Abg. Finn-Ole Ritter:** Herr Neumann, ich habe Ihnen ganz genau zugelauscht. Ich muss schon ein bisschen sagen, vielleicht die Achtung vorm Parlament. Also meine Frage ist, wie Sie es da sagen, also die juristische Betrachtung, nehme ich jetzt einmal. Und ich finde, dass bei möglichen Eingriffen von Rechten, von Grundrechten oder bei schon bestehenden eventuell, muss der Staat uns begründen oder Sie als Exekutive begründen, warum Sie das machen wollen. Und Sie sagen jetzt, Ihr oberster Grund ist, dass Sie eine massive Bedrohung Ihrer Polizeibeamten haben. Ich will das jetzt gar nicht werten, nein, und kommen dann vorher und sagen, ja, wir setzen über zwei Jahre zwei Kameras rein. Da sind Ihnen Ihre Polizisten ja wirklich wahnsinnig viel wert. Das einmal so das Erste.

Und wir sind immer noch der Meinung, deswegen lehnen wir es zusätzlich ab, noch zu den Gründen, was ich vorher gesagt habe, dass wir von der ausreichenden Abgrenzung zwischen Gefahrenabwehr im Landesrecht und der Strafverfolgung nach StPO weiterhin überhaupt nicht überzeugt sind, selbst wenn Ihre Experten, die Sie benennen, dem widersprechen, was eigentlich einheitlich die ganzen Experten beim letzten Mal gesagt haben, nämlich dass da eine Abgrenzung in dem Gesetz gar nicht stattfindet, also keine klare Abgrenzung. Und ich sag 'mal, womit ich das beweisen möchte, in dem ersten Entwurf stand drin, dass Sie Tonaufzeichnungen auch noch mitnehmen wollen. Was für ein Charakter ist das denn? Das heißt, Sie wollen doch genau die Beleidigungen aufnehmen und damit machen Sie doch Strafverfolgung. Das war doch der Charakter Ihres ersten Gesetzes und erst, nachdem fünf Experten Ihnen gesagt haben, das funktioniert so nicht, dann praktisch haben Sie es heute, ich weiß gar nicht, relativiert, verändert, rausgenommen ...

(Senator Neumann: Nein, gar nicht!)

– Nein. Also, dann bleibt der Charakter ja sogar drin von dem Ganzen, was Sie gemacht haben. Also dann wissen wir doch genau, dass die Abgrenzung eben überhaupt nicht da ist, wie Sie es hier praktisch ausgeführt haben. Also, ich glaube immer noch, dass das Gesetz unter dem Mantel von der Gefahrenabwehr einfach zur Strafverfolgung genutzt werden soll. Und das haben die Experten alle beim letzten Mal gesagt, dass das Gesetz die klare Abgrenzung nicht hergibt. Und das ist unsere Kritik, deswegen werden wir es auch weiterhin ablehnen.

**Vorsitzender:** Herr Senator Neumann.

**Senator Neumann:** Ja. Sie begründen ja Ihre Aussagen auch mit den Worten, ich glaube. Das ist natürlich immer schwierig, wenn wir uns im Raum des Glaubens bewegen, da dann mit Argumenten näherzukommen. Ich will Sie ja auch nicht überreden, sondern ich will ja nur versuchen, auf Ihre Fragen zu antworten und dann machen Sie sich ein Bild. Es beschließt die Bürgerschaft. Also, das ist, wie gesagt, ein Antrag des Senates, den haben wir dargestellt. Was die Tonaufnahmen angeht, habe ich mich wohl für Sie nicht deutlich genug ausgedrückt. Dort bin ich der Auffassung, dass wir die Regelungen so beibehalten sollten. Und was die Anzahl der Kameras angeht, ich nehme jetzt gern den Hinweis der FDP-

Fraktion mit, dass Sie eine Ausweitung des Pilotprojektes wünschen mit mehr Kameras und auch auf andere Stadtteile. Aber auch das, sage ich offen, können doch durch Anträge in der Bürgerschaft die jeweiligen Fraktionen zum Ausdruck bringen und auch den Senat beauftragen, das vermehrt einzusetzen. Ich glaube zwar, dass es nicht klug ist, in einem Pilotprojekt jetzt mehr Kameras einzusetzen, aber wenn das die Position der FDP-Fraktion ist, wird die Bürgerschaft als Ganzes darüber sicherlich sich eine Meinung bilden und wir nehmen natürlich die Arbeitsaufträge der Bürgerschaft immer gern, um entsprechend sie auch umzusetzen.

In der Sache selbst möchte Herr Krösser noch einmal vielleicht auch darauf hinweisen, was diese rechtlichen Fragen angeht, denn ich glaube, wenn man sich die Texte der Anhörung anschaut und noch einmal die Stellungnahme von Herrn Schwemer, dann kann man begründen mit den einleitenden Formulierungen „ich glaube“, aber es entspricht nicht den Tatsachen. Aber das kann vielleicht Herr Krösser, Frau Bödecker noch einmal wiederholen für Sie. Kein Problem, gerne.

**Herr Krösser:** Also ich wollte einmal auf zwei, drei Punkte vielleicht hinweisen, damit die auch zur Klarheit an der einen oder anderen Stelle mit beitragen können vielleicht.

Zum einen haben wir uns natürlich entschlossen, dieses Pilotprojekt sowohl räumlich wie auch vom Umfang her von vornherein zu begrenzen. Wir sind uns ja darüber im Klaren, und das ist hier ja auch an verschiedenen Stellen durchgeklungen, dass so eine Maßnahme ein Eingriff in ein Grundrecht darstellt. Insofern geht man mit auch solchen Pilotprojekten klugerweise restriktiv um. Das war eigentlich die Leitlinie dafür zu sagen, wir erweitern das nicht auf das ganze Stadtgebiet, sondern wir erproben das erst einmal in einem kleinen Rahmen, der überschaubar ist, der handhabbar ist und bei dem wir die Möglichkeit haben, da auch sehr eng an dem Thema dranzubleiben, auch an den Beamten, die das Ding einsetzen und auch an den Ergebnissen, die sich dort abzeichnen. Denn je größer man das aufsetzt, desto schwieriger wird das natürlich dann auch in der Handhabung und in dieser ganz engen Begleitung. Das muss man sich ja auch einfach vor Augen führen.

Zum anderen ist es natürlich so, das muss man auch noch einmal deutlich machen, dass wir gesagt haben, es geht hier bei dem ganzen Projekt überhaupt nicht um irgendwelche Herstellung von Waffengleichheiten. Ich will das auch noch einmal ganz ausdrücklich sagen, zwischen Polizei und Bürger kann es nie eine Waffengleichheit geben, denn ein Bürger kann uns beleidigen, das bedeutet nicht, dass wir Waffengleichheit herstellen, indem wir ihn zurückbeleidigen.

(Abg. Christiane Schneider: Und umgekehrt!)

So etwas gibt es nicht. Eine Waffengleichheit zwischen Bürger und Polizei gibt es nicht und kann es nicht geben und das streben wir auch überhaupt nicht an. Um es ganz deutlich zu machen. Weil, das sind Dinge, die können wir alle gemeinsam nicht wollen. Dazu kommt, dass wir sagen, hier geht es um eine bestimmte Zweckrichtung dieser Maßnahme. Dieser Zweck dieser Maßnahme ist es eben, ein Mittel zu finden, mit dem wir die Übergriffe gegen Polizeibeamte, die sich im Einsatz befinden, nicht völlig auf null führen können – ich glaube, das ist eine Illusion, der geben wir uns nicht hin –, aber deutlich reduzieren können. Das ist unsere Zielrichtung. Das ist eine eindeutig gefahrenabwehrende Zielrichtung. Im optimalen Ergebnis einer solchen Maßnahme werden wir überhaupt gar keinen Anlass haben, jemals diese Aufnahmen zur Strafverfolgung einzusetzen, weil es uns gelingen könnte, im besten Fall, alle, die uns gegenüberstehen, mit dieser Maßnahme so zu beeinflussen, dass sie vom strafbaren Verhalten absehen. Es ist aber nun einmal so, dass solche Maßnahmen in der Regel auch nur dann eine Wirkung erzielen, wenn derjenige, der vor der Kamera steht und von ihr aufgenommen wird, weiß, dass bei einer Überschreitung bestimmter Grenzen auch eine Sanktion sich dahinter verbirgt. Also der eine Kollege in der Expertenanhörung sagte dann, na ja, aber letztlich ist es ja so, die Leute sollen sich dann ja korrekt verhalten, weil sie

wissen, wenn ich mich nicht korrekt verhalte, passiert mir ja irgendetwas, man droht ihnen ja. Ja, die menschliche Natur ist so, dass ich ihm sage, wenn die Kamera läuft und der weiß, am Ende passiert mir nichts mit dem, was da aufgenommen wird, dann wird er sich auch nicht korrekt verhalten, warum sollte er das tun. Also steht dahinter natürlich dann der Punkt, wenn es zu einer Eskalation kommt und hier tatsächlich ein Übergriff auf den Beamten stattfindet, dann werden diese Aufnahmen selbstverständlich zur Strafverfolgung umgewidmet. Das ist aber eine Umwidmung. Das ändert nichts an der eigentlichen Zielsetzung dieser Maßnahme, gefahrenabwehrend eingesetzt zu werden. Und deswegen, noch einmal ganz deutlich, diese Umwidmung ist von allen Rechtssprechungen anerkannt. Das ist eine anerkannte Vorgehensweise, die überhaupt kompetenzrechtlich von niemandem bestritten wird und die ist auch, ich muss noch einmal sagen, auch in der Anhörung nur von Herrn Professor Dr. Schwemer einmal infrage gestellt worden. Und da kann ich nur noch einmal den Hinweis geben, auch Herr Professor Dr. Schwemer hat dann erklärt, da lag er falsch. Jetzt im Nachhinein, also in der schriftlichen Stellungnahme.

**Senator Neumann:** Ich glaube, Frau Bödecker, Sie brauchen jetzt nicht mehr antworten, also das meine ich nicht böse, aber die wesentlichen Punkte sind jetzt von Herrn Kröscher angesprochen worden.

**Vorsitzender:** War das eine Nachfrage, Herr Ritter? Herr Ritter dann.

**Abg. Finn-Ole Ritter:** Wenn mich der Herr Senator so direkt anspricht mit dem Glauben, dann muss ich natürlich darauf auch noch einmal antworten. Aber da haben wir etwas gemeinsam, wenn Sie auf Glauben beruhend, auch Gesetzentwürfe machen. Ich meine, Sie haben doch durch die Experten auch gehört, dass es wissenschaftlich keine Expertise gibt, inwieweit die praktisch Maßnahmen, die dadurch entstehen, deswegen machen Sie ja ein Pilotprojekt, weil Sie sehen wollen, was dadurch passiert. Also als Ergebnis soll dadurch Information für Sie rauskommen. Deswegen wollen Sie ja evaluieren. Also Sie glauben, dass dadurch eine Senkung, eine präventive Maßnahme entsteht. Und Sie sagen mir, ich glaube, Sie glauben nun auch und darauf ist das ganze Gesetz aufgebaut und ich finde, wenn man glaubt, dass irgendetwas besser wird, da einen Gesetzentwurf zu machen, das finde ich schon relativ, ich sag 'mal, fast bedenklich. Und Sie sagen zu mir, ich glaube. Da kann ich nur wiedergeben, auch Sie glauben, und ich hoffe, Ihr Glaube wird stärker sein wie mein Glaube. Das glaube ich nicht, jetzt bin ich völlig ... jetzt habe ich „Glaube“ zu oft gesagt.

**Vorsitzender:** Herr Senator Neumann.

**Senator Neumann:** Ja, wir sollen jetzt nicht in Konfessionsdispute eintreten. Aber das Schöne ist, wir haben ja dafür ein Regelungsmechanismus und der heißt „Beschluss der Hamburgischen Bürgerschaft“. Der entscheidet dann, ob der eine oder der andere dann die Chance bekommt. Und ich finde, das ist dann das Verfahren, auf das wir uns verständigt haben, Gott sei Dank ja auch, was ich für sehr klug und richtig halte. Von daher werden wir dann am Ende in der Bürgerschaft entscheiden. Aber Herr Kröscher dazu noch einmal bitte.

**Herr Kröscher:** So, wenn Sie mir erlauben, natürlich haben Sie recht, wenn Sie sagen, eine evaluierte Wirkungsprognose können Sie nicht abgeben. Das ist so. Das bestreiten wir überhaupt nicht. Ich finde, Herr Professor Dr. Caspar hat das ja ganz gut auf den Punkt gebracht, indem er gesagt hat, ja, eine richtig evaluierte Wirksamkeit hat im Moment keiner auf der Hand, mit der er nachweisen kann, dass dieses Instrument, das angestrebte Ziel erreicht. Herr Neumann hatte dazu richtigerweise gesagt, wüssten wir das alle schon, würden wir ja auch von vornherein kein Pilotprojekt machen, sondern sagen, lass es uns komplett einführen. Ich denke, das ist auch eine richtige Schlussfolgerung dann.

Ich wollte nur darauf hinweisen, man kann es jetzt als Glaubensfrage bezeichnen. Ich würde es vielleicht versuchen, ein bisschen anders noch zu akzentuieren. Natürlich haben wir, wie gesagt, keine evaluierte Wirkungsanalyse, aber wir haben natürlich eine Reihe von

Rückmeldungen aus dem Kreis der Praktiker, die vor Ort jeden Tag arbeiten, denn wir machen das ja nicht so, dass wir uns in der Innenbehörde, in den Büros einmal hinsetzen und sagen, wir lassen uns einmal irgendetwas einfallen, was man jetzt noch einmal machen könnte, sondern gerade dieser Vorschlag der Bodycams ist aus dem Kreis der Betroffenen gekommen. Das war ein Vorschlag aus dem Kreis der Praktiker, die vor Ort arbeiten. Nun kann man natürlich sagen, die haben auch nicht so richtig das Gefühl dafür, was draußen wirkt und was nicht wirkt, allerdings glaube ich, dass man schon sagen kann, es lohnt sich schon, auf diese Praktiker auch einmal zu hören und das, was die vorschlagen, sich vielleicht wenigstens einmal anzugucken und denen die Chance zu geben, das, was sie für praktisch wirksam halten, auch vor Ort einmal zu erproben. Und wir sagen eben, wir würden es doch schon als ein Instrument betrachten, an das wir nicht einfach nur glauben, sondern bei dem wir sagen würden, die Erfahrungen, die die Menschen, die da täglich vor Ort arbeiten und schildern, lassen darauf schließen, dass eine solche Wirkung entstehen kann.

**Vorsitzender:** Ja, vielen Dank. Jetzt etzt ist Frau Möller dran. Und ich wollte natürlich keinesfalls mit der Nennung von Frau Möller irrtümlicherweise Sie mit dem Verhalten von Frau Schneider in einem Zug nennen. Das, glaube ich, sollte man klar differenzieren.

Frau Möller hat das Wort.

**Abg. Antje Möller:** Ja, das schaffe ich dann auch noch. Also – ich bin immer noch bei dem Punkt, den ich in meiner ersten Frage schon formuliert habe, was wollen Sie eigentlich wirklich mit dieser Gesetzesänderung letztendlich machen. Sie beschreiben jetzt hier ausführlich – die Fragen der Kollegen und Kolleginnen fand ich einfach alle richtig – ein Pilotprojekt, das nicht evaluiert wird, für das zwei Kameras über zwei Jahre eingesetzt werden sollen in einer bestimmten Gemengelage auf der Reeperbahn, und zwar weil der Impuls von den Kolleginnen und Kollegen der Polizei gekommen ist. Wenn man dazu kritische Fragen stellt, dann weisen Sie als Senator darauf hin, na ja, das ist jetzt aber schwierig, da gibt es ja Erwartungen bei den Kollegen und Kolleginnen, und unsere Kritik wir hier sozusagen dann gleich in die Richtung gedreht, wir wollen da ein wirklich wichtiges und sozusagen für die Sicherheit der Polizistinnen und Polizisten in dieser Stadt auch notwendiges Instrument abwürgen. Das halte ich alles schlicht für Unsinn. Das ist eine plakative Maßnahme, die Sie nicht evaluieren wollen. Damit ist es auch kein Pilotprojekt, sondern denn damit probiert man einfach einmal etwas aus und, wie auch immer, will man herausfinden, welchen Effekt das hat. Und wenn man die Begründung für die Gesetzesänderung liest, dann weise ich noch einmal darauf hin, Seite 3, linke Spalte: „Der Einsatz der Kameras durch Polizeivollzugsbedienstete soll auch in Situationen möglich sein, in denen sich konfliktäres Verhalten nicht auf die Polizei, Vollzugsbediensteten fokussiert, sondern auf Dritte, zum Beispiel auf Feuerwehrkräfte im Rettungsdienst oder bei der Brandbekämpfung. Auch hier soll durch den eindeutigen Hinweis auf die Aufzeichnung einer Eskalation frühzeitig begegnet werden können.“ Das ist ein ganz anderes Thema.

Dann in der rechten Spalte findet sich der Satz: „Die mobilen Kameras“, eingeschobener Satz, „– gegenwärtig handelt es sich um auf der Schulter befestigte Kameras – werden während des Streifengangs ...“ und so weiter. Dann sind wir wieder bei dem Thema, wie weit, was ist es denn demnächst. Gegenwärtig sind es auf der Schulter befestigte Kameras. Welche Dritte, welche Beispiele sollen es sein, die hier dann den Rettungsdienst, die Feuerwehrkräfte und so weiter betreffen? Ich kann mir die Beispiele vorstellen. Das ist aber ein ganz anderes Einsatzspektrum dann, als Sie hier uns die ganze Zeit beschreiben. Zwei Jahre lang auf der Reeperbahn zwei Kameras. Und gleichzeitig ist das Gesetz so weit geöffnet, dass wir parlamentarisch tatsächlich damit eine Tür für alles öffnen. Und es geht überhaupt nicht um das Geld. Eine Evaluation und auch dieser Einsatz dieser beiden Kameras sind ohne Weiteres aus dem 10-Millionen-Paket, was wir hier ja schon vor vier Monaten, glaube ich, oder vor einem halben Jahr besprochen haben, da konnten Sie noch gar nicht alle Projekte, für die Sie das Geld ausgeben wollten, dann exakt benennen. Da gibt es ja schon diese - kann man ja vielleicht auch Pilotprojekte nennen, diese Ausstattung mit

diesen Plastikschilden, die auch in Schleswig-Holstein angewendet werden. Dann wird es bestimmte Ergänzungen der Uniformen in den entsprechenden Größen für jeden individuell vorzuhalten, das im Übrigen sehr richtige und sehr kluge Vorschläge, und dann immer wieder dieses. Da war einfach noch Geld übrig und plötzlich gibt es mit einem ganz neuen Aufschlag dieses Modellprojekt, dieses Pilotprojekt, was doch schlicht etwas ganz Kleines ist. Da können Sie doch nicht einen Effekt, eine Erwartungshaltung der Kolleginnen und Kollegen bei der Polizei, das können Sie doch gar nicht zulassen. Dieser Effekt wird doch gar nicht erreicht werden, weil es ja auch gar nicht evaluiert wird, sondern weil man nach dem Streifengang, nach der Schicht ein Protokoll schreibt und darin sozusagen beschreibt, in welchen Situationen haben wir die Kamera angemacht, ausgeschaltet, et cetera, was war warum. So habe ich es verstanden, das wird das sein, was dann möglicherweise auch für uns einsehbar ist. Das ist eine subjektive Beschreibung bestimmter Situationen, eine subjektive Beschreibung bestimmter Erlebnisse. Die glaube ich sofort, da habe ich gar keine Zweifel dran, aber damit können wir als Parlament doch tatsächlich gar nichts anfangen.

Und da können wir Ihnen auch nicht für die nächste Legislatur oder wann auch immer nach den zwei Jahren dann guten Gewissens sagen, ja, das macht Sinn, dass Sie jetzt jeden Dritten damit ausstatten oder so, wie es bei den Funkstreifenwagen ja ist, dass sie inzwischen alle oder nahezu alle mit Kameras ausgestattet sind. Das übrigens war auch kein Pilotprojekt, sondern das ist sofort so gemacht worden, langsam angefangen worden, aber es war klar, das soll für alle gelten. Das kann ich alles nachvollziehen als Schaffen eines neuen Einsatzhilfsmittels oder eines neuen Mittels zur Eigensicherung. Aber dieses kleine plakative Projekt mit einer aus meiner Sicht riesigen Aufweitung der gesetzlichen Möglichkeiten ist auch aus unserer Sicht nicht zustimmungsfähig.

**Vorsitzender:** Herr Senator.

**Senator Neumann:** Ja, da sieht man, wie schnell Vorschläge schon zu Fakten werden. Ich hatte vorgeschlagen, man kann ein Jahr, anderthalb oder zwei Jahre nehmen, das ist in der Hand des Parlaments. Ich finde das nett, dass Sie das dann gleich übernehmen, nur, so wird ein Vorschlag schon so getan, Sie wollen für zwei Jahre! Ich habe das dem Parlament anheimgestellt. Das war nur ein Vorschlag, darüber entscheidet ja Gott sei Dank das Parlament. Und ich finde, dass bei den Funkstreifenkameras es kein Pilotprojekt gegeben hat und keine Evaluation, ist für mich nicht zwingend ein Argument zu sagen, das machen wir jetzt bei den Bodycams nicht. Also ich wundere mich, wir machen eine Gesetzesänderung, von der Sie sagen, ist eigentlich gar nicht nötig, könnten Sie auch so machen. Sie sagen, es sind nur zwei Kameras und es ist eigentlich gar nicht notwendig. Und ich finde, wir machen alles so gesehen rechtsstaatlich auf höchstem Niveau, wir machen das so, dass die Rechtsgrundlagen sauber sind, wo der Datenschutzbeauftragte einen grünen Haken dranmacht, wo die Justizbehörde einen grünen Haken dranmacht. Wir sagen, wir machen ein Pilotprojekt, wir machen das so lange, wie es das Parlament haben möchte, wir machen einen Bericht an das Parlament über die Einsatzsituationen, wie das Parlament es haben möchte. Also, wie gesagt, das war, ich weiß gar nicht, in wessen Regierungsverantwortung die Funkstreifenwagen mit Kameras eingeführt worden ist, da war das alles nicht so und das bringt man als Beispiel dafür, dass man doch in diesem Verfahren auch anders umgehen könne. Das wird Sie ja nicht überzeugen oder nicht überraschen, dass, so wenig wie meine Argumente Sie überzeugen, ich jetzt in jedem Schritt immer alles nachvollziehen kann, aber ist ja trotzdem gut, dass wir uns dann nachvollziehbar für das Parlament darüber austauschen. Aber zu den konkreteren Nachfragen bitte ich Herrn Krösser noch einmal Stellung zu nehmen bitte.

**Herr Krösser:** Ja, wenn Sie erlauben, gebe ich noch einmal so ein paar Hinweise zu einigen Punkten, die Sie angesprochen haben, Frau Möller. Wir haben uns, Sie haben ja eben gesagt und Herr Caspar hat das ja auch so ein bisschen angedeutet, ihr eröffnet im Grunde mit den Formulierungen in dem Gesetz ein weites Feld für Technikeinsatz.

(Abg. Antje Möller: Genau!)

Das war nicht unsere Absicht, um es ganz deutlich zu sagen, wir hatten da niemals das Thema Drohnen oder Ähnliches im Hinterkopf. Und wenn wir im Gesetz in der Gesetzesbegründung schreiben, „die zurzeit auf der Schulter getragen werden“, dann war das eigentlich nur dem Umstand geschuldet, dass wir wissen, dass sich diese kleine Kamertechnik, die da ja hinter steckt, weiterentwickelt und dass es durchaus sein kann, dass das Ding irgendwo, irgendwann später einmal ans Hemd gesteckt wird eben oder ins Hemd eingenäht wird. Also, ich wollte nur einmal deutlich sagen, um etwas anderes ging es jetzt nicht. Also es war also nicht irgendwie der Wille, uns da ein Riesefeld zu eröffnen. Wenn man jetzt sagt, das wollen wir künftig irgendwie ein bisschen stärker eingrenzen, damit das deutlich wird, sind wir ja offen dafür.

Für mich noch einmal der Hinweis, Sie hatten ja gefragt, warum eröffnet dieses Gesetz auch die Möglichkeit, in der Begründung zumindest, auch auf Dritte, bei Angriffen, Übergriffen auf Dritte angewendet zu werden. Da ging es uns natürlich insbesondere um das Thema der Rettungssanitäter der Feuerwehr, die leider eben auch Opfer von Übergriffen werden, wenn sie anderen Menschen helfen möchten. Und das erleben wir eben, das geht nicht immer nur von den Menschen aus, denen sie dort helfen wollen, sondern das geht manchmal auch von unbeteiligten Dritten aus. Und wir hielten es für ziemlich schwierig, dann zu sagen, dann kommt die Polizei hinzu und muss sagen, da dürfen wir diese Kameras nicht nutzen, um dem Aggressor deutlich zu machen, dass er sich jetzt besser zurückhalten sollte, sondern wir hielten das einfach für eine sehr vernünftige, nachvollziehbare Regelung, die nicht dazu dienen sollte, jetzt zu sagen, die Polizei kann das künftig machen, wo sie möchte.

Deswegen ist das Beispiel ja auch relativ konkret beschrieben, also wir erleben das eben zum Teil, dass Rettungssanitäter irgendeinen Betrunkenen auch auf Anforderung der Polizei transportieren wollen, dann kommen sie vor Ort an, der Betrunkene will aber nicht gleich so mit, dann gibt es so ein bisschen Krakele und auf einmal mischen sich Dritte ein und versuchen, dort auf die Rettungssanitäter einzuwirken, auch körperlich. Und da sagen wir eben, das kann nicht sein, dass wir dann den Polizisten sagen, in dem Fall nutzt ihr diese Kameras nicht. Also das war nur der Hintergrund einer solchen Regelung, um es einmal deutlich zu machen, um mehr ging es eigentlich nicht.

**Vorsitzender:** Herr Münster.

**Abg. Arno Münster:** Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Neumann, ich habe vorhin so einen kurzen Dissens so wahrnehmen müssen zwischen Ihnen und Herrn Professor Caspar zu irgendwelchen technischen Ausführungen. Können Sie mich da noch einmal ins Bild setzen, worum es da ging und was da der Dissens war? Das ist das eine.

Und das Zweite ist, in Hessen wird der Datenschutzbeauftragte ja in das Pilotprojekt mit eingebunden, wenn ich es richtig hier lese. Das ist auch in der Innenbehörde vorgesehen oder ist das sozusagen auf Anforderung?

**Vorsitzender:** Herr Senator.

**Senator Neumann:** Ja, das wäre natürlich super, würde manch einer uns unterstellen, wenn der Datenschutzbeauftragte sich nur dann engagieren darf, wenn wir das wünschen würden.

(Abg. Arno Münster: Nein, andersrum hatte ich gedacht, wenn er das wünscht.)

– Ja, eben, das ist Gott sei Dank ja auch die Regelung, dass es da eine, in Führungsstrichen, Allkompetenz gibt, das war jetzt, hoffe ich, nicht gleich wieder, dass ich dann zurechtgewiesen werde, sondern es war eine ironische Bemerkung von mir. Der Datenschutzbeauftragte hat jederzeit, im Übrigen auch die behördeninternen

Datenschutzbeauftragten, wir haben ja mittlerweile in allen Fachbehörden zur Unterstützung auch noch einmal der Arbeit der Fachbehörden, aber auch des Datenschutzbeauftragten, behördeninterne Datenschutzbeauftragte.

Und was Dissens angeht, gerade nicht, sondern da war, glaube ich, sogar Übereinstimmung, dass wir diese PreRecording-Technik nicht nutzen wollen, aber dazu kann Frau Bödecker vielleicht noch einmal technisch etwas sagen, weil ich offen zugestehen muss, dass ich froh bin, dass ich mittlerweile schaffe, diesen T-Home-Decoder anmachen kann und ich habe auch schon auch schon geschafft, eine Sendung aufzuzeichnen, aber was jetzt PreRecording und die ganzen technischen Sachverstandsfragen angeht, bin ich froh, dass ich technisch versierte Menschen wie Frau Bödecker dabei habe.

**Frau Bödecker:** Da muss ich Sie leider enttäuschen, aber ich glaube, ich kann hier noch einmal helfen. Bei dieser PreRecording-Funktion geht es darum, dass in einer Dauerschleife ständig das Bild aufgenommen wird und alle ein oder zwei Minuten wieder überspielt wird. In dem Moment, wo ich jetzt in eine Situation komme, wo ich anschalten kann nach dem Gesetz, würden die vorangegangenen zwei Minuten ebenfalls gespeichert werden. Das ist aber etwas, das wir ausdrücklich nicht wollen, das ist aber zutreffend, dass die Kamera diese technische Fähigkeit hat, aber man kann diese technische Fähigkeit natürlich auch ausschalten. Ausschalten nicht im Sinne, der einzelne Beamte schaltet sie aus, sondern ...

(Senator Neumann: Nicht freischalten.)

... das wird von vornherein nicht freigegeben.

**Vorsitzender:** Vielen Dank. Herr Voet van Vormizeele.

**Abg. Kai Voet van Vormizeele:** Ich habe den Eindruck, dass wir in der Tat uns nicht gegenseitig überzeugen, nur, ich will noch zu einem Punkt, den auch schon Frau Möller und Herr Ritter angesprochen hat, doch noch einmal das nicht so im Raum stehen lassen.

Herr Senator, ich finde es von der Art und Weise der Argumentation nicht hinnehmbar, wenn Sie meinen, denjenigen, die jetzt an diesem Gesetzentwurf Kritik haben, unterstellen zu müssen, sie wollen die Polizeibeamten dieser Stadt nicht schützen. Ich finde, das ist einfach ...

(Zwischenruf)

– Das haben Sie gerade getan, mehrfach getan. Und ich muss sagen, darüber ärgere ich mich wahnsinnig, weil, darum geht es hier überhaupt nicht. Ganz im Gegenteil, wir alle bemühen uns hier, einen Gesetzentwurf hinzubekommen, der nach unseren Auffassungen die bestmögliche Möglichkeit bietet. Und Frau Möller hat vieles gesagt zu der Monstrosität dieser Maßnahme und der Qualität des Schutzes, die wir mit zwei Teams in Hamburg auf dem Kiez erreichen werden. Dem kann ich mich nur voll und ganz an schließen. Deshalb ärgere ich mich drüber, wenn man das als Argument gebraucht. Wir können uns über alle anderen Dinge streiten und ich muss auch ganz offen gestehen, mir ist heute Abend noch einmal deutlich klar geworden, dass letztendlich der wirkliche präventive Charakter deutlich nach hinten tritt, ehrlich gesagt, inzwischen. Der ist bei Weitem nicht so ausgeprägt wie der Charakter, der eigentlich zur Beweislast, wie das Herr Münster ausgedrückt hat, hier eigentlich angestrebt wird. Und das finde ich gefährlich. Und dass Sie diese Bemühungen, die zumindest in meiner Fraktion vorhanden sind, dieses Thema ernst zu nehmen und daraus ein wirklich gutes Thema zu machen. Und das nicht ernst zu nehmen, finde ich schade.

Ich sage es auch ganz offen, ich finde es deutlich zu kurz gesprungen, zu sagen, wir machen jetzt einmal eine Testphase, die nur mit zwei Teams aus dem Kiez unterwegs ist, denn wenn



Sie einmal mit den Kollegen draußen sprechen würden, - und über den Erfahrungshorizont und die Meinungen dazu, Herr Krösser, können wir lange unterhalten, - ich habe mit vielen Beamten in den letzten Wochen gesprochen, die draußen stehen, die das jeden Tag in diesen Situationen erleben, dann beschreiben die Ihnen ganz, ganz viele andere Situationen, wo sie sagen, ja, da bräuchten wir das. Der Kiez ist momentan so gut versorgt mit präventiven Maßnahmen wie kaum ein anderer Bereich in Hamburg. Da haben wir in den letzten Jahren wahnsinnig viel getan. Es gibt ganz viele andere Bereiche.

Normalerweise müsste man gerade in einer Testphase sagen, ja, wir versuchen es auf verschiedenen Bereichen, wir gehen einmal in den häuslichen Bereich zum Beispiel, wo wir auch ganz viel Gewalttaten haben, wo sie sehr früh rankommen könnten.

(Zwischenruf)

Ja, da reden Sie einmal bitte einmal mit den Beamten. Ich sage einmal, alles das sind verschiedene Testgebiete. Wenn wir den Schutz von Beamten da wirklich ernst nehmen, dann müssen wir das eigentlich tun. Aber wir engen das jetzt hier ein und nachbleibt aus meiner Sicht eine Maßnahme, die sehr schnell, fast zu schnell einmal eben eingeführt wird, die durchgepeitscht wird und bei der eine Menge von Qualitätsmängeln bleiben. Und das finde ich schade auch für die Beamten, die sich deutlich mehr erhoffen.

**Vorsitzender:** Herr Senator Neumann.

**Senator Neumann:** Ja, also die persönlichen Eindrücke aus Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen, die sind ja ganz individuell und daher ist es auch gut, dass Sie Ihre Eindrücke hier schildern, aber wir stoßen natürlich auch im Rahmen des Rechts an Grenzen. Ich nehme aber jetzt einmal wirklich, das meine ich jetzt nicht provokant, aber wenn es den nachhaltigen Wunsch der Bürgerschaft gibt, also mehr Kameras einzusetzen, andere Einsatzgebiete bis hin zum privaten Wohnraum, Thema Wegweisungsrecht, häusliche Gewalt – es steht ja, wie gesagt, allen Fraktionen offen und das finde ich das Großartige im Parlamentarismus, das Struck'sche Gesetz gilt ja auch hier, dann kann das alles auch als Arbeitsaufträge an den Senat durch die Bürgerschaftsbeschlüsse zugehen. Ich glaube nur, man muss sich am Ende einmal irgendwann entscheiden, ob man eine Rechtsgrundlage braucht, ob man keine braucht, ob man eine größere oder eine kleinere braucht, ob zu viel oder zu wenig Kameras. Das letzte Mal bei der Sitzung wurde noch gesagt, wir müssten viel länger warten und evaluieren und gucken, wie das sich in Hessen entwickelt. Jetzt sagt man, eigentlich bräuchte man eine Ausweitung, mehr Flächen, mehr Gegenden, Orte, wo wir das machen. Ich nehme das alles auf und wir wägen das auch für uns und werden das auch, dort die Hinweise des Parlaments dann für uns, wenn wir uns denen anschließen können, umsetzen.

Ich habe nur den Eindruck, aber das ist jetzt so gesehen wirklich nur ein Austausch von Eindrücken, dass es eben berechtigt Menschen gibt, die sagen, ich möchte das einfach nicht oder ich möchte das eventuell auch jetzt in der jetzigen Konstellation nicht, und andere, die sagen, sie halten das für zweckmäßig. Das muss dann am Ende eben durch das Parlament entschieden werden. Das sind aber dann kaum mehr sachliche Fragen, sondern Einschätzungsfragen, die im politischen Raum geklärt werden müssen. Aber ich nehme das, wie gesagt, ausdrücklich noch einmal auf, dass es aus dem Parlament heraus auch den Wunsch gibt, zumindest von Teilen, von zwei Fraktionen, mehr Kameras und mehr Einsatzmöglichkeiten. Wir werden, was die Einsatzmöglichkeiten angeht, auch was privaten Wohnraum angeht, da mit dem Datenschutzbeauftragten da noch einmal ein bisschen drüber sprechen und auch die Hinweise aufnehmen. Das muss eben auch alles immer rechtsstaatlich einwandfrei sein. Aber ich nehme das auch, in Anführungsstrichen, als Arbeitsauftrag mit. Und ich wollte hier niemandem persönlich unterstellen, dass er geführt wird von bösen Absichten. Ich hatte nur versucht, was mir augenscheinlich gelungen ist, auf

die Inkonsistenz von mancher Argumentationslinie hinzuweisen. Aber das ist auch nicht weiter schlimm.

Also wir haben, glaube ich, jetzt das auch in drei Sitzungen gewogen, ich finde auch, drei Sitzungen Innenausschuss vermittelt mir nicht den Eindruck, das sei etwas übers Knie gebrochen, aber auch das liegt alles in der Bewertung des Parlaments und des Ausschusses. Wir können ja nur sagen, wir haben einen Antrag eingebracht, wir haben auf der Anhörung gelernt, haben Hinweise gegeben, wo wir aus unserer Sicht Nachsteuerungsbedarf gesehen haben, mit dem Datenschutzbeauftragten gesprochen, haben die Fragen beantwortet und ich hoffe, dass der Ausschuss sich dann eine umfassende Meinung hat bilden können und dann einen Beschluss fasst, der dann Richtung Bürgerschaft geht, damit wir noch in die Anwendung dieses technischen Instrumentes in den nächsten Monaten gehen können.

**Vorsitzender:** Ja, vielen Dank. Ich muss auch noch einmal sagen, dass ich das Wort „durchpeitschen“, dass ich da irgendwie keine reale Nachvollziehbarkeit gerade sehe.

(Abg. Kai Voet van Vormizeele: Das ist den restlichen Fraktionen auch nicht wichtig, Herr Vorsitzender.)

Ja, das kann ja sein, aber als Ausschussvorsitzender ist es ja wichtig, wie eine Beratung, Herr Voet van Vormizeele, ich habe im Moment das Wort ...

(Zwischenruf Abg. Kai Voet van Vormizeele)

Entschuldigung, Entschuldigung, Entschuldigung! Wir haben uns das in drei ... nun, Moment, Sie haben gesagt, durchpeitschen, das betrifft die Rolle der Behandlung dieses Themas im Ausschuss und das betrifft mich als Vorsitzender natürlich. Und wir haben uns hier in drei Sitzungen uns mit diesem Thema befasst, Durchpeitschen sieht meiner Ansicht ...

(Abg. Antje Möller: Ja, auf Antrag der Opposition!)

– Ja, die Expertenanhörung, Frau Möller, ist nicht auf Antrag der Opposition erfolgt.

(Abg. Antje Möller: Ja, weil Sie die andere nicht wollten.)

(Zwischenrufe)

Wir sind jetzt, zur Klarstellung noch einmal, wir haben uns in drei Sitzungen damit befasst und das ist kein Durchpeitschen, so. Wenn jetzt keine weiteren Wortmeldungen mehr sind, dann kommen wir zur Beschlussfassung. Hier muss der Gesetzentwurf dann vom Ausschuss zur Vorlage an die Bürgerschaft hier beschlossen werden. Wer diesem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben möchte, bitte ich um das Handzeichen. Gegenprobe? Enthaltungen? Dann ist das bei Enthaltung der CDU-Fraktion, bei Ablehnung der FDP, der LINKEN und der GRÜNEN-Fraktion und bei Zustimmung der SPD-Fraktion so beschlossen.

### **Zu TOP 3:**

**Vorsitzender:** So, meine Damen und Herren, dann würde ich gerne weitermachen. Die Kamera ist jetzt nur noch für den Moment gestattet, bis wir mit den Beratungen beginnen. Wir haben uns darauf verständigt, dass wir auch zum nächsten Tagesordnungspunkt das Wortprotokoll fortsetzen wollen, und ich bitte deshalb jetzt darum, dass Wort- und Bildaufnahmen ab jetzt gestoppt werden. Vielen Dank.

Dann kommen wir zum Tagesordnungspunkt 3, Selbstbefassungsangelegenheit auf Antrag der GRÜNEN-Fraktion zum Thema "Einsatz einer verdeckten Ermittlerin, Deckname Iris Schneider, in den Jahren 2000 bis 2006 in Hamburg". Dort hat es verschiedene Kleine Anfragen gegeben, auch Anfragen im Bundestag hat es gegeben. Wenn ich den Tenor aus den Kleinen Anfragen richtig interpretiere, war es so, dass in einigen Punkten darauf hingewiesen worden ist seitens der Innenbehörde, dass da noch weitere Recherchen und Ermittlungen im eigenen Hause stattfinden. Wenn die Antragsteller einverstanden sind, würde ich den Senat bitten, ob es da neue Erkenntnisse gibt und das hier vorzutragen, oder möchte Frau Möller vorher das Thema noch einmal begründen?

**Abg. Antje Möller:** Also ich würde schon gerne die Gelegenheit haben, einmal kurz einzuführen, warum wir überhaupt diese Selbstbefassung für notwendig halten.

**Vorsitzender:** Dann haben Sie das Wort.

**Abg. Antje Möller:** Ich will mich da kurzfassen, selbstverständlich. Man kann ja davon ausgehen, dass den Kolleginnen und Kollegen hier im Raum das Thema inzwischen auch bekannt ist, da es ja, anders, als es vor vier Wochen zu unserer letzten Ausschusssitzung aussah, doch sehr viel Medienöffentlichkeit gegeben hat. Wir reden über eine Situation, in der, so wie es sich jetzt immer weiter herauskristallisiert, in den Jahren wahrscheinlich von Ende 2000 bis irgendwann 2006 es den Einsatz einer verdeckten Ermittlerin, geführt durch das hamburgische LKA, in einem breiteren Umfeld, breiteren Spektrum der linken Szene in Hamburg gegeben hat. Das beinhaltet viele Details, die wir sicherlich besprechen können, aber ich will einfach einmal auf einen Aspekt hinweisen, nämlich auf den, dass dieses eine Zeit war, in der es vier, wenn nicht sogar fünf verschiedene Innensenatoren in der fachlichen Zuständigkeit für diese Behörde gegeben hat und sich alleine daher schon aus meiner Sicht erst einmal die Eingangsfrage stellt, ob der jetzige Innensenator beziehungsweise die Behörde da inzwischen eine Klärung hat herbeiführen können, ob diese jeweiligen Innensenatoren beziehungsweise dann auch die gleiche Anzahl Polizeipräsidenten gab es ja auch, will ich nicht vergessen, Kenntnis von diesem Einsatz hatten. Ich mache mal das so als Auftaktfrage. Und dann will ich natürlich auch gerne den Impuls, den Sie eben formuliert haben, aufnehmen und gerne hören, ob es über die Antworten auf die Kleinen Anfragen und auf die Antworten, die es von der Berliner Seite her gegeben hat, inzwischen weitere Informationen gibt.

**Vorsitzender:** Herr Senator Neumann.

**Senator Neumann:** Ja, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Frau Abgeordnete! Auf die konkret gestellte Frage haben wir alle Innensenatoren und Polizeipräsidenten, die über eine gegenwärtig ladungsfähige Adresse verfügen, befragt, und haben jeweils die Auskunft bekommen, dass sie eine solche Information ihrer Erinnerung nach nicht erhalten haben. Um es deutlich zu sagen: Wir haben einen Innensenator, der sich zwar zeitweise in einem Container aufgehalten hat, aber über den wir sonst über keine melderechtlichen Daten verfügen. Von daher konnten wir diese Person nicht befragen.

Ich will aber dann im Weiteren gern den Ball aufnehmen, wenn Sie einverstanden sind, und den Gesamtzusammenhang einmal darstellen, wie er sich aus unserer Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt darstellt. Zum einen will ich noch einmal herzlichen Dank sagen dafür, dass wir heute hier berichten dürfen. Es geht ja um den verdeckten Einsatz einer Polizeibeamtin in Hamburg in den Jahren 2001 bis 2006. Dieser Einsatz liegt, wie Sie ja selbst gerade auch beschrieben haben, Frau Möller, mittlerweile acht Jahre zurück. Die ersten zwei Einsatzmonate erfolgten damit unter einem SPD und GAL gestützten Senat, die weiteren Jahre dann unter einem CDU- und – das vergisst man häufig – FDP- und Schill-Senat, und dann eben unter einer absoluten Mehrheit der CDU, beziehungsweise ein parteiloser Senator, aber eben von der CDU berufen. Das bedeutet auch, dass hier auf der Senatsseite niemand mit den in Rede stehenden Vorgängen politisch oder rechtlich befasst

war, wir also nur auf der Grundlage von überliefertem Wissen nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft geben können, was wir aber ausdrücklich auch sehr gern tun. Mir liegt daran, so weit wie möglich ein klares Bild zu diesem Einsatz zu schaffen und damit, so hoffe ich zumindest, einen Beitrag zu einer sachlichen Auseinandersetzung zu leisten. Bevor der Sachverhalt an sich näher erläutert wird, möchte ich aber doch noch den einen oder anderen grundsätzlichen Hinweis geben, der mir für die Diskussion von Bedeutung erscheint.

Unsere Stadt, unsere Gesellschaft, die Bürgerinnen und Bürger, die Menschen in Hamburg erwarten zu Recht von unserer Polizei, von den Sicherheitsbehörden, dass sie uns so gut wie irgend möglich vor Straftaten und Gefahren schützen. Das bedeutet auch, dass sie vor Straftaten und Gefahren geschützt werden wollen, die von militanten Gewalttätern aus politischen Randbereichen unserer Gesellschaft ausgehen, sie es von rechts, sei es von links, oder seien es Gewalttäter, die für ihr Handeln religiöse Motive vorgeben. Unsere Gesellschaft, wir, haben diese Aufgabenstellung deshalb unserer Polizei übertragen. Die Polizei bedient sich hierbei verschiedener Instrumente. Welche Instrumente sie dann jeweils nutzt, hängt vom Einzelfall ab, hängt davon ab, aus welcher Situation welche Gefahr entsteht, welche Straftat in Rede steht. Gemeinsam ist aber allen Instrumenten eines: Sie sind von der Gesellschaft legitimiert. Vom Gesetzgeber sind für diese Instrumente gesetzliche Grundlagen geschaffen worden, die unsere Polizei anwendet. Die Frage, wo unsere Polizei solche Instrumente anwendet, kann und darf sich dabei ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben richten. Sie kann nicht abhängig sein von politisch Opportunem, Gewünschtem oder politisch als tolerierbar oder nicht tolerierbar eingeordneten Bereichen. Das Instrument ist deshalb auch kein Instrument des Senats von CDU, FDP und Schill gewesen, sondern es wurde eben auch unter der Regierung der Sozialdemokraten und der Grünen genutzt. Die Aufdeckung des sogenannten "Stefan" 1998 ist dem einen oder anderen der Anwesenden ja sicherlich noch Erinnerungswürdig.

Die vom Gesetzgeber für zulässig erklärten Maßnahmen umfassen ausdrücklich auch den verdeckten Einsatz von Polizeibeamtinnen und -beamten zur Strafverfolgung und zur Gefahrenabwehr. Auch solche Einsätze sind vom Gesetzgeber unter bestimmten Umständen für zulässig erklärt worden. Es mag sein, dass man die Frage, ob eine gesetzliche Grundlage im einzelnen Sachverhalt tatsächlich greift oder nicht, je nach Standpunkt manchmal unterschiedlich bewertet werden kann. Man mag einzelne Instrumente vielleicht auch grundsätzlich politisch unterschiedlich bewerten. Wichtig erscheint mir aber, zunächst einmal anzuerkennen, dass ein solcher Einsatz grundsätzlich ein legitimer Teil der polizeilichen Maßnahmen ist. Damit erkennt man auch an, dass sich der Gesetzgeber entschieden hat, den Vertrauensbruch, der solchen Maßnahmen immanent ist, zu legitimieren. Ein verdeckter Einsatz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten geht zwangsläufig mit einer Täuschung einher. Der Gesetzgeber hat sich im Bewusstsein dieses Umstandes zu seinen Regelungen entschlossen. Es ist nachvollziehbar, dass die Betroffenen sich bei Erkennen dieser Täuschung auch getäuscht und enttäuscht zeigen. In der politischen Diskussion erscheint mir aber der Hinweis wichtig, dass die moralische Dimension dieser Einsatzform durch den Gesetzgeber entschieden wurde. Der Gedanke einer wie immer formulierten „Verwerflichkeit“, also eine moralisierende Bewertung eines solchen Handelns, kann daher für die nachführende Betrachtung eines Einsatzes keine Kategorie sein.

Ich halte es deshalb für geboten, sich in der Auseinandersetzung um die Anwendung dieser gesetzlich legitimierten Einsatzform in den Formulierungen und den Bewertungen auf einen sachlichen Umgang zu verständigen. Formulierungen wie "Bespitzelungen" oder "ausspionieren" sollten wir als Demokratinnen und Demokraten in Anerkennung der demokratischen Willensbildung in Gesetzgebungsprozessen vermeiden. Wir sollten sie aber auch aus Rücksicht auf die Beamtinnen und Beamten vermeiden, die in solchen für sie persönlich sehr schwierigen Einsätzen tätig sind, um den Ansprüchen der Menschen, der Bürgerinnen und Bürger auf Schutz und Sicherheit zu entsprechen. Auch ihnen gebührt,

auch bei unterschiedlicher politischer Bewertung dieser Einsätze, ein angemessener Umgang mit Formulierungen und Art der Bewertung.

Ich finde es vor diesem Hintergrund auch außerordentlich kritikwürdig, dass einzelne Medien hier unter Verwendung von Personalien/Personendaten berichtet haben. Die journalistische Notwendigkeit vermag ich zumindest nicht zu erkennen. Ich habe allerdings auch nicht wahrgenommen, dass von außen jemand den zweifellos auch dieser Beamtin zustehenden Schutz ihrer Persönlichkeit und auch ihrer persönlichen Daten eingefordert hätte. Das finde ich ausdrücklich bedauerlich.

Wir als Behörde haben uns seit Bekanntwerden des Sachverhalts durch die entsprechenden Medienberichte um eine Aufklärung des Sachverhalts bemüht. Zuvor war der Sachverhalt aufgrund des lange Jahre zurückliegenden Einsatzes als abgeschlossen von der Polizei betrachtet worden. Ich muss allerdings einräumen, dass die Aufbereitung auf einige Schwierigkeiten gestoßen ist, die sich aus den Gegebenheiten solcher Einsätze, aus der vergangenen Zeit, aus datenschutzbezogenen begrenzten Aufbewahrungsfristen von Vorgängen und der Involvierung von Behörden auch außerhalb Hamburgs ergeben haben. Vieles musste durch die Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erarbeitet werden, die zum damaligen Zeitpunkt mit dem Sachverhalt befasst waren. Die jeweiligen Erinnerungen waren dabei naturgemäß durch die vergangene Zeit beeinflusst. Leider haben sich diese Schwierigkeiten auch in der Beantwortung von Schriftlichen Kleinen Anfragen ausgewirkt, bei denen sich mit fortlaufender Erkenntnisgewinnung zum Teil auch Ergänzungen oder Veränderungen von Darstellungen ergaben.

So haben wir in der Schriftlichen Kleinen Anfrage der Abgeordneten Schneider, mit der laufenden Nummer 20/13573 angegeben, es lägen keine Unterlagen aus diesem Einsatz mehr vor. Nach Abgabe dieser Antwort wurden im Rahmen der weiteren Sachverhaltsaufklärung noch Unterlagen aus dem Einsatz gefunden. Und auch zu der Schriftlichen Kleinen Anfrage der Abgeordneten Möller, das ist die Drucksache 20/13632, ist im Nachhinein erkannt worden, dass die Darstellung, die dem Landesamt für Verfassungsschutz übersandten Unterlagen seien nicht zuzuordnen, nicht zutreffend war. Es wurde im Rahmen der weiteren Klärungen festgestellt, dass die Berichte teilweise mit Kennungen versehen worden waren, die im Zusammenwirken mit der Polizei eine Klärung zuließen, dass diese auch von der eingesetzten Kollegin stammen könnten. Das bedaure ich ausdrücklich, möchte aber betonen, dass dies nicht Ausdruck mangelnder Bereitschaft zur Transparenz ist, sondern auch den oben geschilderten Umständen geschuldet war. Wir wollen heute, soweit es möglich ist, den Sachverhalt mit den vorliegenden Erkenntnissen zusammenfassend darstellen und hoffen, dem Erkenntnisinteresse der Abgeordneten und der Öffentlichkeit damit umfassend entsprechen zu können.

Ich muss dabei darauf hinweisen, dass zu verdeckten Maßnahmen, insbesondere zum verdeckten Einsatz von Polizeibeamtinnen und -beamten, grundsätzlich keine Auskünfte gegeben werden, wenn sich daraus eine Gefährdung für die eingesetzten Kolleginnen und Kollegen, für den Zweck des konkreten Einsatzes oder für die zukünftige Nutzung dieses Einsatzmittels ergeben kann. Wie weit Auskünfte erteilt werden können, hängt dabei stets von der Beurteilung des Einzelfalls ab. Aufgrund des verstrichenen Zeitraums werden wir soweit auf die Umstände dieses Einzelfalls eingehen, wie dies nicht taktische Einsatzansätze offenbart, deren Offenlegung eine zukünftige Nutzung dieses Einsatzmittels gefährden würde, oder soweit wir nicht durch Einstufung oder fehlende Freigabeerklärungen an weitergehenden Auskünften gehindert sind.

Wichtig ist mir der Hinweis, dass der Verweis auf Anordnungen, die andere Dienststellen wie beispielsweise der Generalbundesanwalt getroffen haben, selbstverständlich nicht die Eigenverantwortung der Hamburger Polizei für die Durchführung der Maßnahme aufhebt. Ich gehe aber schon davon aus, dass die Zuständigkeitsregelungen für die Anordnung von Maßnahmen, zum Beispiel im Strafprozessrecht, hier als anerkannt gelten können. Damit

verbinden sich dann auch gültige Regeln für die Auskunftspflicht für parlamentarische Anfragen, und auch dazu gehe ich davon aus, dass diese hier als anerkannt gelten können.

Die nachfolgende Darstellung des Sachverhalts basiert auf der Tätigkeit einer Arbeitsgruppe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landeskriminalamts und des Justizariats der Polizei Hamburg, deren Einsetzung durch unseren Polizeipräsidenten ich angeordnet habe, und die durch die Mitarbeiter der Innenrevision, des Amtes A, also Innere Verwaltung und Planung, sowie den behördlichen Datenschutzbeauftragten unterstützt worden sind.

Der zuständige Fachsenator, also ich, und auch der Staatsrat sind gestern über die Ergebnisse dieser Sachverhaltsaufklärung um 12 Uhr informiert worden, und das war auch der Grund, weshalb wir bisher die ausstehenden Fragen des Datenschutzbeauftragten, aber auch anderer Organisationen, noch nicht beantworten konnten, weil wir schlichtweg erst gestern den Stand, den wir heute vorstellen, aus den Ermittlungen, aus den Nachforschungen innerhalb des Landeskriminalamts erhalten haben. Das bitte ich zu berücksichtigen, weil wir nicht ständig Zwischenstände berichten wollten, um uns hinterher wieder zu korrigieren. Also eine gestellte Frage wird natürlich auch beantwortet, aber eben erst auf der gesicherten Grundlage von Informationsgewinnung, die eben erst gestern um 12 Uhr mit der Vorlage bei dem Staatsrat und bei mir abgeschlossen worden ist.

Herr Krösser und Herr Meyer werden Ihnen den Sachverhalt, so wie er sich zum heutigen Zeitpunkt ausgehend von einer intensiven Aufarbeitung durch die Arbeitsgruppe ergeben hat, jetzt in einer umfassenden Form darstellen. Aber, das ist mir wichtig, da ich ja eben, wie gesagt, auch nur über das Wissen, das ich ererbt habe und das wir aufgehellt haben, verfüge, die Sachstände darstellen können, die sich zum jetzigen Zeitpunkt darstellen. Das ist mir persönlich sehr wichtig. – Herr Krösser, bitte übernehmen Sie.

**Herr Krösser:** Sehr geehrte Damen und Herren! Herr Senator Neumann hatte Ihnen eben bereits dargestellt, dass die folgende Sachverhaltsdarstellung, die ich jetzt noch einmal in der nächsten Zeit vornehmen werde, auf den Ergebnissen von Prüfungen einer Arbeitsgruppe basiert. Ich glaube, um besser verstehen zu können, wie diese Arbeitsgruppe gearbeitet hat, würde ich einen kurzen Überblick über das Vorgehen dieser Arbeitsgruppe geben wollen, damit man einordnen kann, wie die Ergebnisse zustande gekommen sind.

Durch die Arbeitsgruppe wurden alle in Betracht kommenden Aktenbestände der Polizei Hamburg daraufhin überprüft, ob sich in diesen Akten Unterlagen befanden, die sich aufgrund ihres Kontextes – also der Frage, um welche Art von Einsatz handelte es sich –, der Legendierung oder einer sonstigen Kennzeichnung auf den fraglichen Einsatz beziehen könnten. Wir haben es also sehr weit gefasst. Es handelte sich hierbei insbesondere um die Akten der Staatsschutzabteilung des Landeskriminalamts und des Fachstabs des Landeskriminalamts, soweit es dort um die Führung verdeckt eingesetzter Polizeibeamter geht. Im LKA 7 wurden die Aktenbestände des Zeitraums 1994 bis 2011, die das Themenfeld politisch motivierte Kriminalität links zum Gegenstand haben, im Rahmen einer Vollkontrolle auf Grundlage festgelegter Suchparameter händisch auf entsprechende Unterlagen sowie die elektronischen Dateien auf entsprechende Dokumente überprüft. In diesem Rahmen wurden relevante Dokumente festgestellt; ich komme da noch drauf. Im Zuge der Aufarbeitung wurde die Recherche dann aufgrund weiter gewonnener neuer Erkenntnisse um zusätzliche Suchparameter erweitert. Es wurde eine erneute Vollkontrolle vorgenommen, und diese erstreckte sich dabei auf die bereits oben genannten Aktenbestände und elektronische Dateien der Jahrgänge des Einsatzzeitraums der Beamtin, das heißt – es ist eben schon einmal gesagt worden – den Zeitraum 2001 bis 2006; auf den genaueren Zeitraum komme ich noch. Dabei konnten einige weitere Dokumente dem Themenbezug zugeordnet werden.

Bei den aufgefundenen Papieren handelte es sich unter anderem um von der Beamtin erlangte öffentlich zugängliche Publikationen und Druckerzeugnisse aus der Szene. Es

waren also jetzt nicht alles nur eigenhändig gefertigte Berichte, sondern es waren auch die Unterlagen, die sie aus der Szene mitgenommen hatte. Darüber hinaus gibt es eine polizeiliche Handakte zu einem Ermittlungsverfahren zu Straftaten durch die Gruppierung "Autonome Zelle im Gedenken an Ulrike Meinhof", abgekürzt AZUM. Dieses Ermittlungsverfahren wurde nicht von der Beamtin initiiert und die in der aufgefundenen Akte dokumentierten Ermittlungen waren beim Einsatz der Beamtin als Beobachterin für Lageaufklärung (BfL) und als Verdeckte Ermittlerin (VE) bereits abgeschlossen. Das heißt, das waren Gegenstände, die schon vor ihrem Einsatz entstanden waren und nicht mehr aktuell weitergeführt worden waren. Allerdings befand sich in dieser Handakte ein von der Arbeitsgruppe als zeugenschaftliche Vernehmung der Beamtin gewerteter Vermerk des VE-Führers, also des VE-Führers dieser Beamtin, der Hinweise auf zwei Personen enthält, die über einen Film zur Abschiebungen in Australien sprachen. Wir können heute nicht mehr nachvollziehen, in welchem Zusammenhang diese zeugenschaftliche Vernehmung erfolgte – das geht aus dem Vermerk leider nicht hervor – und warum sie in die schon abgeschlossene Handakte gelangte. Das lässt sich im Moment nicht nachvollziehen. Das ist im Grunde genommen so, die Handakte schließt zu einem bestimmten Zeitpunkt, und dann kommt auf einmal dieses eine Blatt mit dem Vermerk, ohne dass sich das zuordnen lässt. Darüber hinaus fand sich eine Handakte zu einem Ermittlungsverfahren wegen Landfriedensbruch und Sachbeschädigung, in dem die Beamtin neben zwölf anderen Personen Beschuldigte war. Am 4. Mai 2005 hatten mehrere Personen am Bauzaun der Baustelle Wasserturm gerüttelt. Da war auch die Beamtin dabei. Das Verfahren wegen Landfriedensbruch wurde gegen alle Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft Hamburg gemäß Paragraph 170 Absatz 2 StPO eingestellt. Das Verfahren gegen einen Beschuldigten wegen Sachbeschädigung wurde dabei abgetrennt, nur der Vollständigkeit halber.

Bereits vor dieser Suche war bekannt, dass im LKA 7 eine Akte mit administrativen Daten vorlag, aus der sich die Zeiträume des Einsatzes der Beamtin als Beobachterin für Lageaufklärung beziehungsweise als verdeckte Ermittlerin ablesen lassen, die aber zu den Inhalten dieses Einsatzes keine Informationen enthält. Also, wenn Sie so wollen, ist das so eine Art Personalunterlagen. Keine Personalakte, ausdrücklich nicht, sondern so Unterlagen zu den Einsatzzeiten der Beamtin. Im Fachstab des LKA befand sich eine Akte mit ausschließlich administrativem Inhalt zum verdeckten Einsatz der Beamtin. Darüber hinaus wurden alle Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz überprüft, in denen die jeweiligen Beobachtungsbereiche einen Einsatz einer verdeckt operierenden Polizeibeamtin im hier gegebenen Kontext möglich erscheinen ließen. Der Auswertungsbereich wurde damit bewusst auch hier sehr weit gewählt, um sicherzustellen, dass bei dieser systematischen Absuche tatsächlich alle denkbaren Bereiche einbezogen wurden.

In allen Bereichen, also sowohl bei der Polizei wie beim Verfassungsschutz, haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter einem hohen Einsatz viele Tausend Seiten Akten händisch durchgeblättert und durchgesehen, um zu prüfen, ob sich darin irgendetwas befindet, was mit diesem Einsatz in Verbindung stehen könnte. Die Innenrevision hat das methodische Vorgehen begleitend qualitätsgesichert. Zur weiteren Aufklärung wurden damals in den Einsatz eingebundene Mitarbeiter nach bei ihnen noch vorhandenen Erinnerungen zum Sachverhalt befragt. Das war erforderlich, weil die Unterlagen, die wir finden konnten, nur sehr begrenzt erkennen ließen, was dort nun eigentlich passiert ist.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Polizei Hamburg im Zeitraum vom 1.8.2001 bis zum 31.3.2006 eine Hamburger Polizeibeamtin unter der Legende "Iris Schneider" in einem verdeckten Einsatz zur Gefahrenabwehr und zur Strafverfolgung eingesetzt hat. Wie von Herrn Senator Neumann bereits angesprochen, erfolgen solche Einsätze auf der Grundlage entsprechender gesetzlicher Regelungen. Um die Einordnung eines solchen Einsatzes zu ermöglichen, rufe ich hier in kurzer Form noch einmal einige der wesentlichen Umstände in Erinnerung, die damals für die Bewertung der Sicherheitslage und damit für den Hintergrund eines solchen Einsatzes von Bedeutung waren. Ich tue das auch deshalb, weil es über einen Teil der Einsätze keine schriftliche Anordnungslage gibt, auf die wir uns stützen könnten.

Und es war ja die Frage gestellt worden, warum war die Beamtin eigentlich eingesetzt worden. Das versuche ich jetzt, wie Herr Neumann gesagt hat, aufzugreifen, aus nachgelagerter Erinnerung der Beteiligten irgendwie zu rekapitulieren.

In den Jahren 2000 und 2001 kam es zu einem Anstieg der Straftaten im Bereich der politisch motivierten Kriminalität links. Im Jahr 2000 wurden in Hamburg insgesamt 136 Straftaten mit erwiesenem oder zu vermutendem linksextremistischen Hintergrund begangen. Damit bewegte sich diese Anzahl auf dem Vorjahresniveau, da waren es 131. Bei den gleichgelagerten Gewalttaten hingegen kam es im Jahr 2000 zu einem starken Anstieg auf 73 Taten, im Vergleich zu 33 Taten im Vorjahr. Ein wesentlicher Teil der Gewalttaten wurde dabei im Zusammenhang mit sogenannten antifaschistischen Demonstrationen und dabei erfolgten Landfriedensbrüchen begangen. Ich komme dann zu einzelnen Ereignissen, die in dieser Zeit besonders hervorzuheben waren.

Im Jahr 2000 kam es am 30. April, das ist die Walpurgisnacht gewesen, nach einer weitestgehend friedlich verlaufenen Demonstration mit dem Tenor "Reclaim The Streets Party" insbesondere im Umfeld der Roten Flora zu massiven Auseinandersetzungen mit der Polizei, die einen Höhepunkt der von Straftätern aus der autonomen Szene verübten Gewalttaten der letzten Jahre in Hamburg darstellten. Angriffe auf Polizeikräfte wurden mit Stein- und Flaschenwürfen und Signalmunition durchgeführt. Darüber hinaus kam es zu massiven Sachbeschädigungen an Geschäften und Banken, die über das bisher bekannte Maß deutlich hinausgingen. – Das sind jeweils Auszüge aus den Verfassungsschutzberichten der jeweiligen Jahre. – In diesem Zusammenhang nutzten Gewalttäter aus der autonomen Szene das Gebäude der Roten Flora als Rückzugsort vor einer möglichen Strafverfolgung, was auch zu einer Durchsuchung der Flora durch Polizeikräfte führte.

Im März 2001 entschied sich die Stadt für den Verkauf der Roten Flora – das erinnert der eine oder andere hier sicherlich auch noch – an einen privaten Investor. Die daraus resultierende Kampagne "Flora bleibt unverträglich" wurde begleitet von zum Teil gewalttätigen Auseinandersetzungen und anderen Straftaten rund um die Themenfelder Antirassismus, Castor, Antiglobalisierung und Antifaschismus.

Unter anderem wurde das Gesamtbild geprägt durch folgende Sachverhalte:

Am 8.3.2000 einer Brandstiftung an einem Bus mit der Aufschrift der Deutschen Lufthansa AG. Hierzu gab es ein Selbstbeichtigungsschreiben der "Autonomen Zelle" (AZ), die einen Brandanschlag auf einen im Auftrag der Lufthansa verkehrenden VW-Bus verübt hatte und in ihrem Selbstbeichtigungsschreiben sich gegen die Abschiebemaschinerie wandte.

Am 10.3. gab es eine Brandstiftung am Pkw einer Amtsärztin. Auch dort: Die AZ entzündeten das Fahrzeug einer Amtsärztin, das sie in ihrer Eigenschaft als Erfüllungsgehilfin der Ausländerbehörde als Zielobjekt sahen. Das Fahrzeug stand dicht neben einem Wohngebäude. Ein Übergreifen der Flammen wäre durchaus möglich gewesen.

Am 13.3.2000 Sachbeschädigung am Wohnhaus des Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Lufthansa AG. Der Wohnsitz des Vorstandsvorsitzenden wurde von der militanten Gruppe AZ mit Steinen und Farbe angegriffen. Der Lufthansa warf die AZ vor, als Konzern im großen Umfang an der Realisierung von Abschiebungen beteiligt gewesen zu sein.

Und am 30.4.2000, noch mal wieder, die gewalttätige Auseinandersetzung im Rahmen eines „Global Action Day“ zwischen autonomen Aktivisten und der Polizei in der Walpurgisnacht. Damals zogen 400 Personen des linksextremistischen Spektrums gegen Globalisierung und Neoliberalismus im Rahmen eines Aufzugs vom S-Bahnhof Sternschanze zum Bahnhof Hamburg-Dammtor, und nach Ende des Aufzugs auf dem Rückweg ins Schanzenviertel kam es insbesondere in der direkten Umgebung der Roten Flora zu massiven Ausschreitungen:



Stein- und Flaschenwürfe sowie Verwendung von Signalmunition gegen Polizeibeamte, massive Sachbeschädigungen an Geschäften und Banken.

Das setzt sich dann fort. Am 8.7.2000 Auseinandersetzung im Rahmen einer NPD-Demonstration in Altona mit insgesamt 140 Festnahmen, die damals erfolgten. Wir können jetzt heute nicht mehr rekapitulieren, ob der Begriff "Festnahmen" richtig ist, der Begriff, der im Verfassungsschutzbericht verwendet wird; weiß ich nicht. Aufgrund der Zerstörung eines NPD-Standes wenige Tage zuvor wurde ein NPD-Aufzug durch Altona durchgeführt. 400 bis 500 Gegendemonstranten blockierten den Aufmarsch, sodass dieser nur verkürzt stattfinden konnte. Direkte Auseinandersetzung zwischen den Teilnehmern beider Demonstrationsblöcke wurden durch die Polizei unter anderem mittels Wasserwerfereinsatz verhindert und 140 Personen dabei vorläufig – in Anführungsstrichen – festgenommen. Also ob der Begriff stimmt, wissen wir nicht, aber ...

Am 5.10.2000 gab es eine versuchte schwere Brandstiftung bei der Polizeiwache Bönningstedt, das ist in Schleswig-Holstein, mittels einer sogenannten USBV, das ist eine unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung und bezeichnet in der Regel eben selbstgebastelte Einrichtungen, mit denen eine Sprengung oder eine Explosion oder ein Brand hervorgerufen werden soll. Die bereits zuvor in Hamburg durch Straftaten in Erscheinung getretene Gruppierung "Autonome Zelle in Gedenken an Ulrike Meinhof" (AZUM) deponierte am Polizeirevier Bönningstedt mehrere zum Sprengsatz umfunktionierte Gasflaschen, die jedoch nicht wie vorgesehen explodierten, nach damaliger Bewertung aufgrund einer technischen Fehlfunktion.

Am 15.3.2001 Brandstiftungen an Fahrzeugen der Deutschen Bahn AG sowie weiteren Fahrzeugen. Auch dort, militante AKW-Gegner legten zur Tatzeit Brandsätze an drei Fahrzeugen, darunter ein Hubwagen der Deutschen Bahn AG in Altona. Alle drei Fahrzeuge brannten komplett aus. Es entstand ein Sachschaden von 300 000 DM, damals noch.

Am 23.4.2001 ein Angriff auf das Lokal Riverkasematten während des Betriebs. Anlässlich einer linksextremistischen Gewaltaktion mit Teilnehmern aus dem Umfeld der Roten Flora und des Hafestraßenbereichs wurden ankommende Gäste bedrängt und angepöbelt, zum Schutz eingesetzte Polizeibeamte angegriffen und mit Gegenständen beworfen. Hintergrund war eine dort angekündigte Medienveranstaltung auf Einladung des Eigentümers der Roten Flora, Herr Kretschmer damals.

Am 2. und 3.7.2001 Brandanschläge an einem Kfz und an zwei Geldscheinautomaten. Anlässlich des bevorstehenden G8-Treffens in Genua wurde von der Gruppe AZUM, später durch Selbstbeichtigungs schreiben festgestellt – also sie haben sich selbst bekannt dazu –, zunächst ein hochwertiges Fahrzeug in Harvestehude mittels Brandsatz entzündet. Das Fahrzeug wurde dabei völlig zerstört. Zwei weitere Brandsätze an Geldscheinautomaten der Deutschen Bank in Eimsbüttel und Eidelstedt in derselben Nacht führten sodann zu erheblichem Sachschaden. Zudem waren an einem Tatort die über dem Geldscheinautomaten befindlichen Stockwerke bewohnt, sodass die Täter eine Gefährdung von Menschenleben billigend in Kauf nahmen – das sind immer Zitate aus den entsprechenden Verfassungsschutzberichten, also wird hier so wiedergegeben.

Erkennbar wird, dass hier Straftaten von erheblicher Schwere begangen wurden, darunter auch Straftaten, die sich gegen Leib und Leben von Menschen wandten oder zumindest Verletzungen oder auch den Tod von Menschen billigend in Kauf nahmen. Ausgangspunkt dieser Straftaten waren nach den damaligen Feststellungen Personen aus dem linksextremistischen Spektrum.

Die von Herrn Senator Neumann schon genannte Aufgabenstellung der Polizei erfordert neben einer effektiven Aufklärung begangener Straftaten auch, geeignete Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Straftaten und damit einhergehender Gefahren zu treffen. Das gilt für

Gefahren, die sich im Zusammenhang mit gewalttätigen Handlungen aus Demonstrationen ergeben, genauso wie für Einzelaktionen, für die politische Begründungszusammenhänge vorgegeben werden.

Für gefahrenabwehrende wie strafverfolgende Maßnahmen ist dabei zu berücksichtigen, dass die Polizei für eine erfolgreiche Tätigkeit geeignete Maßnahmen treffen muss. Die Geeignetheit von Maßnahmen ergibt sich dabei aus den jeweiligen Umständen, unter denen diese Gefahren entstehen beziehungsweise unter denen Straftaten begangen werden. So ist zu berücksichtigen – das ist jetzt auch eine rechtliche Kategorie –, dass die vorrangig zu betreibende offene Datenerhebung, die immer vorrangig sein soll und muss, und die offene Aufklärung der Polizei dort ihre Grenzen findet, wo sich Bereiche sehr bewusst und gezielt einer solchen offenen Datenerhebung und Aufklärung verschließen. Das ist im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung gewalttätiger Aktionen durch Personen in linken Zusammenhängen durchgängig der Fall. Hier finden gezielte Abschottungsmaßnahmen statt, da die Beteiligten sowohl die Sorge haben, dass durch eine Öffnung für zu viele Personen und eine zu breite Streuung von Informationen diese auch unbeabsichtigt den Sicherheitsorganen zur Kenntnis kommen könnten, wie auch damit gerechnet wird, dass die Sicherheitsorgane versuchen könnten, gezielt Informationen zu erlangen. Eine Beschränkung auf die Auswertung allgemein zugänglicher Informationen ist in diesem Bereich daher für zielgerichtete Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren, unter anderem durch eine situationsangemessene Vorhaltung von Einsatzkräften, nur sehr begrenzt geeignet. Die Sicherheitsbehörden sind daher grundsätzlich darauf angewiesen, sich darüber hinausgehende Informationsquellen zu erschließen, und das kann auch durch den Einsatz verdeckt operierender Polizeibeamter geschehen.

Wichtig ist natürlich immer, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen solchen Einsatz gegeben sind, und die muss man auf Grundlage dessen beurteilen, was man damals als Rechtsgrundlage herangezogen hat. Dazu komme ich jetzt gleich. Das Landeskriminalamt Hamburg, die Abteilung Staatsschutz – damals noch LKA 8, heute LKA 7 –, hat zur Abwehr politisch motivierter Gewaltstraftaten und erheblicher Störungen der öffentlichen Sicherheit unter anderem die Aufgabe – das war damals wie heute so –, Lage- und Gefährdungsanalysen über bevorstehende Ereignisse zu erstellen, um der Polizei die Möglichkeit zu geben, sich auf Entwicklungen und Gefährdungen einzustellen und einen erfolgreichen Einsatzverlauf bei der Abwehr von daraus erwachsenden Störungen und Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Die für die Erstellung derartiger Analysen benötigten Informationen müssen unter anderem von nicht offen arbeitenden Polizeibeamten beschafft werden, wenn die in einem solchen gefahrenträchtigen Problemfeld handelnden Personen oder Gruppen sich gegen polizeiliche Einblicke bewusst abschotten. Die zur Gefahrenerforschung erforderlichen Kenntnisse sind für die Polizei ohne ein verdecktes Vorgehen auf andere Weise nicht zu erlangen. Vor dem zuvor geschilderten Hintergrund wurde es als fachlich notwendig angesehen, verdeckte Maßnahmen durch nicht offen ermittelnde Polizeibeamte durchzuführen, um zeit- und situationsgerecht mit geeigneten Maßnahmen auf Lageentwicklungen reagieren zu können.

So, und dann stellt sich ja die Frage: Was war nun die konkrete Rechtsgrundlage? Wir haben das auch in den Antworten auf die Schriftlichen Kleinen Anfragen schon versucht, zu beantworten. Ich versuche es jetzt noch einmal etwas eingehender. Als Rechtsgrundlage für den Einsatz nicht offen eingesetzter Polizeibeamter – hier damals noch verdeckte Aufklärer, ich bitte, den Unterschied zu beachten: nicht verdeckte Ermittler, sondern verdeckte Aufklärer, später dann Beobachter für Lageaufklärung – wurde Paragraph 2 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei, sogenanntes PoIDVG, gegebenenfalls in Verbindung mit Paragraph 6 Nummer 1 bis 3 und 6 PoIDVG zugrunde gelegt. Der Senat hatte auf diese Rechtsgrundlage schon 1998 in der Antwort auf eine Schriftliche Kleine Anfrage, das war die Nummer 16/380, hingewiesen und die Anwendung dieser Rechtsgrundlage wie folgt dargestellt:

"Die Rechtsgrundlage findet sich in § 2 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (PoIDVG). Soweit im Einzelfall die Erhebung personenbezogener Daten erforderlich ist, erfolgt diese nach § 6 Nummer 1 bis 3 und 6 PoIDVG. Es handelt sich somit nicht um einen Einsatz Verdeckter Ermittler im Sinne § 12 PoIDVG und nicht um eine Maßnahme der Strafverfolgung; die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft ist daher nicht berührt."

Ausgangspunkt dieser Darstellungen war der vorhin schon zitierte "Stefan"-Fall, in Anführungsstrichen, weil damals auch ein verdeckt eingesetzter Polizeibeamter erkannt worden ist und dann sich danach auch Fragen ergaben.

Paragraf 2 Absatz 3 Satz 3 PoIDVG ermöglicht auch die Nutzung einer Legende, die Voraussetzung für die Durchführung eines solchen Einsatzes ist. Gerichtliche Entscheidungen beziehen sich auf eine Konkurrenz der Einsatzformen nicht offen ermittelnder Polizeibeamter zum VE im Strafverfahren. Also wenn man immer fragt, gibt es gerichtliche Entscheidungen zu diesen Themen, dann beziehen die sich immer auf diese Konkurrenz im strafrechtlichen Verfahren. Sie haben in dieser Konkurrenz den Einsatz von sogenannten nicht offen ermittelnden Polizeibeamten im Hinblick auf den Umfang der Ermittlungshandlungen, Art und Umfang des Auftrags, Dauer des Einsatzes eingeschränkt. Insgesamt sei jedoch bei einer Abgrenzung die die Gesamtwürdigung aller Umstände maßgeblich. Für den gefahrenabwehrenden Bereich sind solche Gerichtsurteile nicht bekannt, die Konstellation stellt sich im Vergleich der Vorschriften auch anders dar, und auch die Gesamtkonstellation in diesem Fall ist anders, wie noch aufgezeigt wird.

Die Informationsgewinnung auf Grundlage dieser Vorschriften ist anlässlich des Einsatzes des damals als VA, also verdeckter Aufklärer, bezeichneten "Stefan" 1998 eingehend überprüft worden, auch das ist ja Gegenstand damals von Anfragen gewesen. So kamen Herr Rechtsanwalt Gerhard Strate mit seinem Gutachten vom 28.4.1998 sowie der Hamburgische Datenschutzbeauftragte, damals Herr Schrader, mit seiner datenschutzrechtlichen Prüfung vom 15.5.1998 unter Anwendung der soeben genannten, von der Rechtsprechung entwickelten strafprozessualen Kriterien für die Abgrenzung von verdeckten Ermittlern und nicht offen ermittelnden Beamten zu dem Ergebnis, dass der Einsatz des verdeckten Aufklärers "Stefan", der zudem mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden war, als der Einsatz eines verdeckten Ermittlers anzusehen ist – sie sagen also, es war kein verdeckter Aufklärer, es war faktisch ein verdeckter Ermittler – und damit in Ermangelung der Voraussetzungen des Paragraphen 12 PoIDVG als rechtswidrig zu bewerten sei. Das war damals so die Bewertung in diesen beiden Gutachten.

Es gab dann ein Gutachten im Auftrag der Behörde für Inneres damals, das wir auch auffinden konnten. Ein zu dieser Thematik von der Behörde für Inneres eingeholtes Rechtsgutachten des Berliner Professors Dr. Gunnar Folke Schuppert vom 6.4.1998 kam zu dem Schluss, dass unter Anwendung einer restriktiv ausgestalteten Dienstanweisung als Konkretisierung des Paragraphen 2 Absatz 3 Satz 3 PoIDVG der Einsatz eines verdeckten Aufklärers zukünftig von dem eines verdeckten Ermittlers bestimmt abgegrenzt werden könne und verfassungsrechtlich unbedenklich sei. Das ist also eine entgegengesetzte Rechtsauffassung dann.

(Abg. Antje Möller: Zukünftig!)

– Bitte?

(Abg. Antje Möller: Zukünftig!)

– Ja. Ich versuch's ja nur.

Auch die nachgehenden Erörterungen des Einsatzes von Beobachtern für Lagebeurteilung mit dem damaligen Datenschutzbeauftragten Herrn Schrader hatten zum Ergebnis, dass dieser Einsatz unter bestimmten Bedingungen rechtlich zulässig ist. Ich zitiere mal aus dem Prüfbericht des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten vom 29. Juni 2000 eine kleine Passage:

"In längeren Verhandlungen zwischen der BfI [Behörde für Inneres] und dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten wurde Einigkeit darüber erzielt, dass die Tätigkeit von VA zur Gewinnung von Lagebildern über Aktivitäten in bestimmten Szenen statthaft ist, wenn in den Berichten der VA keine auf bestimmte Personen bezogenen oder beziehbaren Daten enthalten sind und das Verfahren für den Einsatz von VA durch das LKA 8 in einer Dienstanweisung geregelt wird."

Eine solche Dienstanweisung war dem Datenschutzbeauftragten 1998 dann übersandt worden und war mit ihm abgestimmt worden. Sie stellte die Grundlage für eine datenschutzrechtliche Prüfung des Einsatzes von verdeckten Aufklärern, heute Beobachtern für Lageaufklärung, dar und erfolgte am 28.6.2000. Zum Ergebnis dieser Prüfungen wird im Prüfbericht des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten dann ausgeführt, wiederum 29.6.2000:

"Der jetzige Einsatz von VA durch das LKA 8, der Inhalt der Berichte der VA und die Behandlung dieser Berichte durch das LKA 8 stehen vollinhaltlich im Einklang mit der Dienstanweisung."

Das sagt noch nichts über die Rechtmäßigkeit.

"Nach jetziger Praxis findet beim Einsatz von VA keine Verarbeitung personenbezogener Daten mehr statt. Nach der Regelung in § 1 Abs. 1 PoIDVG ist das PoIDVG auf die jetzt praktizierte Form des Einsatzes und der Berichterstattung von VA nicht anwendbar. Andere Rechtsvorschriften, gegen welche die praktizierte Form des Einsatzes von VA verstoßen könnte, sind nicht ersichtlich."

Diese Beurteilung – jetzt Ende des Zitats – folgt den grundlegenden Maßstäben Paragraf 4 Hamburgisches Datenschutzgesetz. Danach stellen Beobachtungen für Lagebeobachtungen der Polizei, bei denen keine zielgerichtete Identifizierung von Personen erfolgt, kein Erheben dar.

Bei einem Einsatz von Beobachtern für Lageaufklärung wird trotz dieser Beurteilung des damaligen Hamburgischen Datenschutzbeauftragten als Rechtsgrundlage der Paragraf 2 Absatz 3 Satz 3 PoIDVG entsprechend angewendet, weil wir das nicht allein auf die polizeiliche Aufgabenzuweisung stützen wollen. Dies wird konkretisiert durch die Dienstanweisung zum Einsatz von Beobachtern für Lagebeurteilung durch das Landeskriminalamt 8 in der letzten Fassung vom 26.4.2001. Diese Dienstanweisung ist VS-VERTRAULICH eingestuft. Mit dieser Regelung wird eine Abgrenzung von der Tätigkeit eines verdeckten Ermittlers gemäß Paragraf 12 PoIDVG zum Schutz der Grundrechte der Betroffenen gewährleistet. Die Dienstanweisung legt dabei die Voraussetzungen für den Einsatz mit strengen Maßstäben fest und grenzt diese Einsatzform insbesondere durch Regelungen zum Gebrauch einer Legende und dem grundsätzlichen Verbot des Betretens von Wohnungen von den Befugnissen eines verdeckten Ermittlers ab.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Polizei den – auch langjährigen – Einsatz einer Beamtin als Beobachterin für Lagebeurteilung auf den Paragrafen 2 Absatz 3 Satz 3 PoIDVG gestützt hat. Aus heutiger Sicht ist festzustellen, dass diese Rechtsgrundlage Einsätze der Lagebeurteilung auch unter einer Legende weiter ermöglicht, dass der Einsatz eines Beamten oder einer Beamtin auf dieser Grundlage aber nicht ohne Befristung über eine solche Dauer geführt werden würde. Diese Feststellung enthält dabei noch keine Aussage

darüber, welche einzelnen Verhaltensweisen im Rahmen eines solchen Einsatzes von der Rechtsgrundlage gedeckt werden.

In diesem Fall, ich hatte es vorhin schon kurz angesprochen, ist die Beamtin aber nicht nur zur Gefahrenabwehr eingesetzt worden, sondern auch zur Strafverfolgung. Die Rechtsgrundlagen für den Einsatz eines verdeckten Ermittlers nach der Strafprozessordnung finden sich im Unterschied zum gefahrenabwehrenden Einsatz in Paragraph 110a Fortfolgende der Strafprozessordnung. Nähere Verfahrensbestimmungen dazu sind den gemeinsamen Richtlinien der Justizminister und -senatoren und der Innenminister und -senatoren der Länder über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen und verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung zu entnehmen. Die kann man im Internet einsehen, die sind öffentlich zugänglich.

Der VE-Einsatz nach der Strafprozessordnung bedarf stets der Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Das kann also die Polizei nie alleine entscheiden, das muss immer mindestens von einem Staatsanwalt angeordnet werden. Bei Einsätzen, die sich gegen einen bestimmten Beschuldigten oder im Falle des Betretens einer Wohnung oder bei denen das Betreten einer Wohnung erforderlich ist, ist zusätzlich die Zustimmung eines Gerichts erforderlich; das ergibt sich aus Paragraph 110b Strafprozessordnung.

Verdeckte Ermittler sind nach der Legaldefinition des Paragraphen 110a Absatz 2 Strafprozessordnung Beamte des Polizeidienstes, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität, eine sogenannte Legende, ermitteln. Absatz 2 Satz 2 erlaubt dem VE die Teilnahme am Rechtsverkehr unter der ihm verliehenen Legende. Voraussetzungen für den VE-Einsatz sind zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen bestimmter Straftaten von erheblicher Bedeutung oder von Verbrechen. Die Legende, unter der der verdeckte Ermittler operiert, ist damit auf Dauer angelegt. Zur Tarnung verändert werden dürfen – auch das ist gesetzlich geregelt – neben Namen, Anschrift und Beruf auch die persönlichen Umstände des Beamten. Dazu dürfen nach Absatz 3 auch die für den Aufbau und die Aufrechterhaltung der Legende erforderlichen Tarnpapiere hergestellt werden. Der verdeckte Ermittler darf unter seiner Legende am Rechtsverkehr teilnehmen, also Rechtsgeschäfte schließen, sonstige Rechtshandlungen vornehmen, als Kläger und Beklagter auftreten, Firmen gründen und sich in öffentliche Bücher und Register eintragen lassen. Bei den Ermittlungen hat der verdeckte Ermittler den Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnisträger gemäß Paragraph 160a Strafprozessordnung zu beachten. Paragraph 160a Strafprozessordnung ist allerdings erst zum 1.1.2008 in Kraft getreten, das nur der Vollständigkeit halber, weil wir ja hier einen anderen Einsatzzeitraum betrachten. Nach heutigem Stand würde das bedeuten, Angehöriger bestimmter Berufsgruppen dürfen damit nicht Ziel polizeilicher Ermittlungen und damit auch nicht Ziel des Einsatzes von verdeckten Ermittlern sein – wie gesagt, nach heutiger Betrachtung – , wenn die Ermittlungen auf Informationen gerichtet sind, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht dieser Personen erstreckt, soweit sie nicht selbst Tatverdächtige sind. Zu den privilegierten Berufsgruppen gehören zum Beispiel Geistliche, Verteidiger oder Abgeordnete. Gegenüber Angehörigen bestimmter anderer Berufsgruppen dürfen Ermittlungen, bei denen Erkenntnisse gewonnen werden können, auf die sich deren Zeugnisverweigerungsrecht bezieht, nur geführt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung ihres Schutzstatus' bei einer besonderen Verhältnismäßigkeitsprüfung gerechtfertigt erscheint. Es geht also dann insbesondere um die Frage, was für Straftaten stehen da konkret im Hintergrund.

Hinsichtlich der Täuschungshandlung – Herr Senator Neumann hatte das eben schon einmal angesprochen –, die mit dem Einsatz von Beamten unter einer Legende verbunden ist, möchte ich an dieser Stelle einmal aus der Fachliteratur kurz zitieren:

"Die Anwendung von List und Tücke,"

– das hört sich jetzt vielleicht ein bisschen altbacken an, aber so steht es da geschrieben –

"die Täuschung, die Lüge, die Erschleichung von Vertrauen und sonstige Arten kommunikativen Verhaltens, das zu vertieften Einblicken in verborgene Strukturen führen kann, sind als solche keiner spezifischen Regelung zugänglich, sondern im Begriff des Einsatzes des verdeckten Ermittlers enthalten. Solange ein der Legende entsprechendes ermittlungstaktisches Verhalten nicht strafbar ist, ist es dem Verdeckten Ermittler grundsätzlich erlaubt."

Dabei ist jedoch stets nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verfahren. – Zitatende.

Grenzen für die Verwertung von verdeckt gewonnenen Erkenntnissen sieht der Bundesgerichtshof nur für bestimmte Fallgestaltungen einer Täuschung vor, zu denen zum Beispiel die sogenannten Romeo-Fälle gehören können. Hierbei geht es um eine gezielte Anbahnung eines Liebesverhältnisses, dessen Zweck es ist, das eingegangene Verhältnis zur Gewinnung von Informationen auszunutzen. Das heißt, man bahnt ein Verhältnis nur mit dem Ziel an, dort Informationen abzuschöpfen.

Die Befugnis zum Betreten von Wohnungen ist Paragraph 110c StPO zu entnehmen. Danach dürfen verdeckte Ermittler eine Wohnung mit Einverständnis des Berechtigten unter ihrer Legende betreten. Ich brauche also keine weiteren Voraussetzungen, es muss nur Einverständnis des Berechtigten vorliegen. Diese Berechtigung darf nicht unter Vortäuschung von Zutrittsrechten erzwungen werden. Das heißt, man darf den nicht darüber täuschen, dass man irgendeine besondere Rechtstellung hat, die einem den Zutritt ermöglichen darf.

Die rechtlichen Bestimmungen der Strafprozessordnung sehen eine jederzeit verlängerbare Befristung für den Einsatz vor. Es gibt also keine Höchstdauer dafür, die gesetzlich vorgeschrieben wäre. Vor dem Hintergrund der auf Dauer verliehenen Legende sind keinerlei Höchstbegrenzungen für die Dauer des Einsatzes geregelt. Paragraph 110a Strafprozessordnung legt weder eine Höchstdauer des Einsatzes noch eine Dauer einer einzelnen Anordnung des Gerichts fest. Die Dauer des Einsatzes muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Das heißt, der Einsatz muss weiter erforderlich, geeignet und bei Abwägung der betroffenen Rechtsgüter gegenüber dem Einsatzanlass und -zweck angemessen bleiben. Das muss jeweils geprüft werden.

Für den Einsatz der Polizeibeamtin unter der Legende "Iris Schneider" konnte bei der Aktenüberprüfung noch ein Beschluss des Bundesgerichtshofs zu einem Antrag der Generalbundesanwaltschaft auf Einsatz einer/eines – das wird ja nicht spezifisch gemacht, ob es nun eine Frau oder ein Mann ist – verdeckten Ermittlers vom 19.4.2002 festgestellt werden. Ermittlungsführende Stelle war das Bundeskriminalamt. Der Beschluss umfasste auch das Betreten von Wohnungen. Als verdeckte Ermittlerin wurde nach Abstimmung mit dem Landeskriminalamt Hamburg, Staatsschutzabteilung, die unter der Legende "Iris Schneider" eingesetzte Polizeibeamtin geführt. Der tatsächliche Einsatz in diesem Ermittlungsverfahren als verdeckte Ermittlerin begann am 7.10.2002; also es begann nicht etwa schon mit dem Beschluss des Bundesgerichtshofs, sondern eben entsprechend später erst. Führungsdienststelle für den taktisch-operativen Einsatz war das Landeskriminalamt 8, Staatsschutzabteilung. Die konkreten Ermittlungsaufträge ergingen dann, wie das in solchen Fällen stets der Fall ist, durch die ermittlungsführende Dienststelle, hier das Bundeskriminalamt. Die werden dann nur durch die entsprechende Führungsdienststelle umgesetzt. An das Bundeskriminalamt wurden dann auch die Berichte übersandt, die die eingesetzte Polizeibeamtin in ihrer Eigenschaft als verdeckte Ermittlerin gefertigt hat. Diese Berichte wurden in Hamburg elektronisch erstellt. Die Dateien sind aufgrund der Aufbewahrungsfristen mittlerweile gelöscht. Schriftliche Berichte der Beamtin zu diesem

Einsatz liegen grundsätzlich ebenfalls nicht mehr vor; zum jetzigen Zeitpunkt ist das die Aussage. Der Einsatz in diesem Ermittlungsverfahren wurde am 30.4.2004 beendet.

Ab dem 1.5.2004 erfolgte dann ein VE-Einsatz der Beamtin in einem anderen Strafverfahren des Generalbundesanwalts, der das LKA Schleswig-Holstein federführend mit diesen Ermittlungen beauftragt hatte. Also auch hier nicht das LKA Hamburg ermittlungsführend, sondern das LKA Schleswig-Holstein. Dieser Einsatz endete am 31.3.2006. Zum Einsatz der verdeckten Ermittlerin in diesem Verfahren liegen in Hamburg keinerlei Unterlagen vor und es ließen sich auch im Nachhinein bei den zuständigen Behörden keine Unterlagen beschaffen; dazu komme ich gleich noch kurz.

Wir haben hier in diesem Fall dann ja damit eine Situation, dass die Beamtin sowohl als Beobachterin für die Lagebeurteilung wie auch als verdeckte Ermittlerin eingesetzt war, und auch dazu sage ich ein paar Sätze. Die Beauftragung eines Polizeibeamten mit der präventivpolizeilichen Tätigkeit eines Beobachters für Lagebeurteilung nach dem PolDVG und zeitgleich mit der eines Verdeckten Ermittlers gemäß Paragraph 110a Strafprozessordnung ist grundsätzlich möglich. Die sogenannte BfL-Tätigkeit ist nicht auf strafprozessuale Ermittlungen und nicht auf die Erhebung personenbezogener Daten gerichtet. Es geht beim Einsatz eines BfL damit nicht darum, zu erfahren, welche Person in einem bestimmten Bereich welche Funktion hat, welche Meinung sie äußert oder an welchen Aktionen diese Person teilnehmen will, es geht vielmehr darum, zu erfahren, worauf sich die Polizei einstellen muss, um erfolgreich Gefahren abzuwehren. Zwangsläufig müssen solche verdeckt eingesetzte Polizeibeamte dabei mit Menschen umgehen, mit Personen, das ist nun einmal unvermeidlich. Man muss aber betonen, dass dieser einzelne Mensch, diese einzelne Person eben nicht das Ziel dieses BfL-Einsatzes ist, nicht das Ziel seiner Aufklärungsmaßnahmen ist.

Die Befugnis für gezielte Ermittlungen gegen Beschuldigte ergibt sich aus der Zustimmung eines Gerichts, die dokumentiert wird durch einen Beschluss zum VE-Einsatz gemäß Paragraph 110 StPO. Soweit im Rahmen dieser Tätigkeit gefahrenabwehrrelevante nicht personenbezogene Lageerkenntnisse gewonnen werden, dürfen diese in den Grenzen der zugewiesenen Aufgabenstellung der Sicherheitsbehörden verwertet werden.

Voraussetzung für die parallele Aufgabenwahrnehmung ist eine klare Trennung im Umgang mit den gewonnenen Daten. Also wenn man die auf beiden Schultern trägt, muss man bei der Frage, wie gehe ich mit den gewonnenen Daten um, sauber bleiben. Aus dem VE-Einsatz erhobene personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur den mit der Strafverfolgung im zugewiesenen Fall befassten Polizeibeamten beziehungsweise Justizorganen zur Verfügung gestellt werden. Soweit ermittlungsführend eine auswärtige Dienststelle ist, sind die Vorgänge damit über den VE-Führer hinaus keinen Beamten der eigenen Dienststelle zugänglich zu machen. Das heißt, die Beamtin unter der Legende "Schneider" hat Berichte gefertigt, die sind dann aber nicht, also soweit sie als VEin tätig war, nicht für die Staatsschutzabteilung des Landeskriminalamtes Hamburg verfügbar gewesen – außer für den VE-Führer selbst, weil einer muss sie nun mal in die Hand nehmen. Eine Verwendung zur Gefahrenabwehr ist eng begrenzt auf den Fall der Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Außerhalb des von dem VE-Einsatz umfassten Bereichs dürfen personenbezogene Daten nicht erhoben werden. Auch beim Betreten von Wohnungen kann sich der eingesetzte Beamte nur im Rahmen des Ermittlungsauftrags auf die Rechtsgrundlagen des Paragraphen 110c Strafprozessordnung stützen.

Die Beamtin war seit dem 1.4.2001 dem LKA 8, also dem heutigen LKA 7, zugeordnet. Die Polizei Hamburg hat sie im Zeitraum vom 1.8.2001 bis zum 31.3.2006 in einem verdeckten Einsatz zur Gefahrenabwehr und zur Strafverfolgung eingesetzt. Die gesamte Einsatzzeit umfasste damit einen Zeitraum von vier Jahren und acht Monaten. Im Zeitraum vom 1.8.2001 bis 31.3.2006 hatte die Beamtin den Status und Auftrag einer Beobachterin für

Lagebeurteilung. Sie wurde, wie oben beschrieben, dazu ab dem 7.10.2002 parallel als VE eingesetzt bei einem Strafverfahren. Der erste Einsatz für die Generalbundesanwaltschaft endete am 30.4.2004, und am 1.5.2004 begann übergangslos ein weiterer VE-Einsatz der Beamtin für ein zweites Verfahren der Generalbundesanwaltschaft, und hier endete ihre Einsatzfähigkeit am 31.3.2006, um das noch einmal zu sagen.

Die Trennung unterschiedlicher rechtlicher Rahmenbedingungen im Einsatz ist für Polizeibeamte, die regelmäßig zeitgleich in unterschiedlichen Rechtsgebieten, nämlich Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, agieren, ein gewohnter Vorgang, ist bei solchen Einsätzen aber besonders anspruchsvoll. In solchen Fällen müssen die eingesetzten Beamten jeweils unterscheiden, wie weit sie in ihrer Aufgabenwahrnehmung vor Ort auf Grundlage des Ermittlungsauftrags aus dem Einsatz als verdeckter Ermittler tätig sind und wo ein Tätigwerden von dem Ermittlungsauftrag nicht mehr gedeckt ist. Sie haben dem VE-Führer dann entsprechend zu berichten, und es war Aufgabe des VE-Führers – ist es auch heute noch, wenn so etwas stattfindet –, über den weiteren Umgang mit den in unterschiedlichen Rechtsbereichen gewonnenen Informationen zu entscheiden. Täglich nach Rückkehr aus dem Einsatz meldete sich die Beamtin beim diensthabenden VE-Führer und berichtete von ihrem Einsatz. Informationsinhalte wurden vom VE-Führer bewertet, und dieser entschied dann auch, ob eine Berichtsfertigung ausschließlich für die Lagebewertung ohne personenbezogene Daten zu erfolgen hatte, oder ob diese Information relevant gemäß VE-Auftrag in dem Strafverfahren des Generalbundesanwalts waren. In letzterem Fall erfolgte die Berichtsfertigung unter Angabe personenbezogener Daten. Adressaten dafür waren dann aber jeweils ausschließlich die ermittlungsführenden Dienststellen BKA und LKA Schleswig-Holstein.

Im vorliegenden Fall begründet sich die Anordnung des BfL-Einsatzes wie folgt: Ein Einsatz von BfL erfolgt erst dann, wenn es politisch motivierte Gewalttaten gegeben hat, die sich einem abgrenzbaren Problemfeld zuordnen lassen, und wenn die in einem solchen gefahrenträchtigen Problemfeld handelnden Gruppen oder Personen sich gegen polizeiliche Einblicke bewusst abschotten. Zum Vorliegen entsprechender Gewalttaten und abgrenzbarer Problemfelder wie Antirassismus, Antiglobalisierung und Gentrifizierung sowie der weiteren Kriterien wird auf die bereits beschriebene damalige Lage Bezug genommen. Die genannten Straftaten von erheblicher Bedeutung sind Themenfeldern der politisch motivierten Kriminalität - links zuzuordnen. Die dafür verantwortlichen linksextremistischen Gruppierungen schotten sich planmäßig gegen staatliche Sicherheitsbehörden und deren Maßnahmen zur Informationsgewinnung ab; das ist einfach nur eine Feststellung, keine irgendwie genommene Bewertung. Um die zur polizeilichen Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen über gewalttätige Auseinandersetzungen – zum Beispiel zwischen verfeindeten Gruppierungen oder auch mit der Polizei – zu erlangen, ist der Einsatz eines BfL nach damaliger Bewertung zwingend erforderlich gewesen. Um in der linksextremistischen Szene solche Informationen zu erlangen, ist es für einen BfL notwendig, Kontakte zu relevanten Personen und Gruppierungen aufzubauen.

Der in Rede stehende Einsatz als BfL wurde offiziell zum 1.8.2001 angeordnet. Davor erfolgte vom 20.4.2001 bis zum 31.7.2001 eine Vorbereitungszeit für die eingesetzte Beamtin. Es erscheint an dieser Stelle wichtig, darauf hinzuweisen, dass Beamte für solche Einsätze eben vorbereitet werden. Man schickt sie also da nicht unvorbereitet hinein. Und zu dieser Vorbereitung gehört auch das Aufzeigen der rechtlichen Rahmenbedingungen einschließlich der in der Dienstanweisung enthaltenen Regelungen. Der Einsatz damals wurde vom damaligen Abteilungsleiter des Landeskriminalamts 8, also heute LKA 7, angeordnet.

Um ein weiteres deutlich zu machen: Der Einsatz als BfL auf Grundlage von Paragraph 2 Absatz 3 Satz 3 PoIDVG erfolgte nach allen vorliegenden Ergebnissen – die Formulierung ist bewusst so gewählt – aus der bisherigen Aufarbeitung nicht, um die höheren Voraussetzungen aus Paragraph 12 PoIDVG zum Einsatz verdeckter Ermittler zu umgehen.



Beim Einsatz des BfL ging es der Polizei vielmehr um ein anderes Ziel als beim Einsatz eines verdeckten Ermittlers. Aus Sicht der Polizei bestand für den Zweck der Gefahrenabwehr nicht die Notwendigkeit, gezielt Informationen zu einzelnen Personen zu erlangen. Ihr ging es nicht um personengebundene Hinweise zu Aktionen und Vorhaben aus dem linksextremistischen Umfeld. Ihr ging es auch nicht um Maßnahmen gegen einzelne Personen. Ihr ging es darum, die richtigen Maßnahmen zur richtigen Zeit treffen zu können. Es ging darum, nicht von Aktionen überrascht zu werden, bei denen es zu strafbaren Handlungen kommt. Und es ging darum, solche Aktionen von denen unterscheiden zu können, bei denen polizeiliche Zurückhaltung richtig war, weil es ausschließlich um gewaltfreien und nicht auf Straftaten gerichteten politischen Protest ging. Nach Darstellung der damals beteiligten Beamten erfolgte ein solcher Einsatz üblicherweise nach einer schriftlichen Lagedarstellung, aus der hervorging, welche Straftaten in der Vergangenheit begangen wurden und welche Straftaten beziehungsweise Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Bezug auf höchste Rechtsgüter künftig zu erwarten waren. Auf Basis der Lageeinschätzung konnte der Abteilungsleiter einen solchen BfL-Einsatz anordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorlagen.

Für den Einsatz der unter der Legende "Iris Schneider" eingesetzten Polizeibeamtin konnte eine schriftliche Anordnung bei der bisher durchgeführten Aktenüberprüfung nicht aufgefunden werden; ist einfach so. Die schriftliche Begründung des Einsatzes konnte daher für die Aufbereitung des Sachverhalts nicht herangezogen werden. Nach Auskunft der Beteiligten war es üblich, auch diese Unterlagen nach Beendigung des Einsatzes, also dem endgültigen Abziehen eines Beamten aus einem verdeckten Einsatz als BfL, zu vernichten. Auch hierin unterscheidet sich der BfL-Einsatz von dem Einsatz eines verdeckten Ermittlers in einem Strafverfahren, da solche Anordnungen dort als Teil des Ermittlungsvorgangs, allerdings gesondert, aufbewahrt werden, zumindest für die Aktenaufbewahrungszeiten, die da gelten. Derzeit ist allerdings nicht bekannt, welche Unterlagen bei den damals ermittlungsführenden Dienststellen noch vorliegen – das wissen wir so nicht, wir können nur zu Schleswig-Holstein gleich noch etwas sagen –; auch dort könnten aufgrund von Lösungsfristen Unterlagen vernichtet worden sein. Im gefahrenabwehrenden Bereich werden Unterlagen aus Datenschutzgründen regelmäßig vernichtet, wenn diese zur Gefahrenabwehr nicht mehr benötigt werden.

Die Frage der Anordnungs- und Informationsprozesse, die ist hier vorhin ja auch schon einmal von Ihnen gestellt worden, Frau Möller. Die Anordnungs- und Informationsprozesse im Zusammenhang mit verdeckten Maßnahmen orientieren sich an rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen sowie Fragen der internen, spezifischen Fach- und Dienstaufsicht. Die Dienstanweisung schreibt vor, dass der Leiter des Landeskriminalamts durch den Leiter der Staatsschutzabteilung über den Einsatz von BfL zu informieren ist. Er ordnet also nicht selber an, er kriegt nur die Information. Wir können heute nicht mehr nachvollziehen, in welcher Form dies im hier im Rede stehen Fall erfolgt ist. Da gibt es eben auch keine Unterlagen mehr und der Versuch, das über Erinnerungen zu generieren, war bisher nicht erfolgreich. Unterlagen hierzu konnten nicht aufgefunden werden, und, wie gesagt, dieses Detail war auch durch Befragung beteiligter Beamter bisher nicht zu klären.

Die Dienstanweisung sieht weitergehende Informationen, zum Beispiel des Polizeipräsidenten, aber auch des Präses der Behörde für Inneres, heute des Präses für Inneres und Sport, nicht vor. Informationen über den verdeckten Einsatz von Polizeibeamten müssen auf einen möglichst kleinen Personenkreis beschränkt werden. Befragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben darauf hingewiesen, dass sie nicht erinnern, dass Innensenatoren – also jetzt nicht aktuell, sondern überhaupt – über konkrete verdeckte Einsätze von Polizeibeamten unterrichtet worden seien. Solche Informationen seien immer nur dann erfolgt, wenn es, wie aktuell, zu parlamentarischen Befassungen mit Einzelfällen kam. Also das war selbstverständlich bei "Stefan" der Fall, und auch davor gab es ja mal einen Fall, in dem das aufbereitet wurde. Unabhängig davon hat eine Befragung der in der Drucksache 20/13573 genannten Präsidates – also die Präsidates, die damals in dem damaligen

Zeitpunkt Senatoren waren, soweit diese erreichbar waren, wie Herr Senator Neumann auch schon sagte – ergeben, dass sie sich nicht erinnern, mit der Angelegenheit befasst worden zu sein. Außer Herrn Schill haben wir alle fragen können.

Der Einsatz eines Beobachters für Lageaufklärung ist nicht befristet. Auch er kann so lange fortgesetzt werden, wie die bereits beschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Diese Voraussetzungen lagen nach damaliger Bewertung im vorliegenden Fall aufgrund der nachfolgend exemplarisch aufgeführten Straftaten für den gesamten Einsatzzeitraum des BfL fort. Ich muss jetzt noch einmal kurz darstellen, warum lagen nach Auffassung der Dienststelle damals für den gesamten Zeitraum die Voraussetzungen für die Fortführung des Einsatzes vor.

Am 27.8.2001 gab es einen Buttersäureanschlag auf die Privatwohnung des Innensenators. Der Angriff wurde von unbekanntem Tätern in einem Selbstbeichtungs schreiben mit der „Law-and-Order“-Politik, dem Einsatz von Brechmitteln, der Rückführung von Flüchtlingen und der Einführung einer Sicherungswache am Hauptbahnhof begründet.

Am 6.12.2002 gab es einen Brandanschlag auf einen Pkw und einen Farbanschlag auf das Wohnhaus des Leiters des Gerichtsmedizinischen Instituts des Universitätsklinikums Eppendorf. Durch den Hamburger Senat wurde im Sommer 2001 dieser Brechmitteleinsatz eingeführt. Bei einem solchen Einsatz verstarb eine Person, für deren Tod der Institutsleiter, weil das damals in diesem Institut ja durchgeführt wurde, verantwortlich gemacht wurde. Kurz vor dem ersten Todestag verübten unbekannte Täter einen Brandanschlag auf ein Fahrzeug und einen Farbanschlag auf das Wohnhaus des Leiters des Gerichtsmedizinischen Instituts.

Am 22.2.2003 gab es eine Demonstration von Rechtsextremisten in Hamburg-Wandsbek. Dabei kam es zu einer Demonstration von Neonazis und NPD-Anhängern unter dem Tenor "Amis raus – Freiheit rein!" Aus der antifaschistischen Szene wurde zu Protestaktionen aufgerufen, an der circa 600 Personen teilnahmen. Im Laufe dieser Demonstration durchbrachen circa 300 Teilnehmer eine Polizeikette, wodurch sich die Polizei unter anderem zum Einsatz von Wasserwerfern gezwungen sah.

Am 24.4.2004 gab es die Blockade der St. Pauli Hafenstraße durch Bauwagenbewohner, daraus resultierend diverse stattfindende Protestaktionen, Räumung Bauwagenplatz "Henriette" am 8.9.2004; das war die gesamte Bauwagenzeit. Die sich an die Blockade anschließende Protestwelle führte zu diversen Demonstrationen, wobei es zu Auseinandersetzungen zwischen Polizei und Kleingruppen kam. Während einer dieser Demonstrationen wurden 38 Personen wegen Verdachts des Landfriedensbruchs, Brandstiftung und Widerstand vorläufig fest- und 15 Personen in Gewahrsam genommen. – Das sind immer Zitate aus dem Verfassungsschutzbericht, deren semantische Korrektheit ich jetzt nicht mehr überprüfen kann.

Am 13.10 und 28.10.2004 kam es zu Sachbeschädigungen und Brandanschlägen im Zusammenhang mit der Hartz IV-Problematik. Dabei gingen in der Nacht vom 13.10.2004 mehrere Fensterscheiben der Hamburger Agentur für Arbeit zu Bruch, die mit Pflastersteinen eingeworfen wurden. Es entstand erheblicher Sachschaden. Darüber hinaus war am 28.10.2004 ein Dienstgebäude des Bezirksamts Hamburg-Wandsbek Ziel eines Brandanschlags. Unbekannte Täter schlugen die Fensterscheiben ein und warfen Molotowcocktails in zwei Büros.

2005 kam es dann zu diversen gewalttätigen Demonstrationen, Sachbeschädigungen und Brandanschlägen im Zusammenhang mit dem Bau des Mövenpick Hotels am Wasserturm, unter anderem: Im Frühjahr des Jahres 2005 kam es zu diversen demonstrativen Aktionen gegen den Bau des Mövenpick Hotels. Im Rahmen einer Demonstration am 10.1.2005 kam

es zu Sachbeschädigungen, zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie dem Wurf eines Molotowcocktails.

Am 04.3.2005 kam es zu einer Brandstiftung am Mövenpick Hotel Treudelberg. Militante Autonome setzten einen Schuppen mit Golfcaddies in Brand und verursachten einen hohen Sachschaden.

In der Nacht vom 3. auf den 4.3.2005 entstand am Bezirksamt Eimsbüttel sowie am Wohnhaus eines Patrizia-Aufsichtsratsmitglieds, Bauplaner des Hotels Mövenpick, ein hoher Sachschaden durch die Zerstörung von Fensterscheiben und durch Bewürfe mit Farbe gegen die Fassaden.

Am 11.5.2005 kam es zu einem Brandanschlag auf das Mövenpick Hotel in Lübeck. Unbekannte Täter setzten hierbei Lieferfahrzeuge der Mövenpick-Kette in Brand.

In der Nacht zum 29.6.2005 setzten unbekannte Täter einen Bagger an der Baustelle am CCH in Brand. Hierzu bekannte sich eine autonome Gruppe. Die Staatsanwaltschaft eröffnete ein Verfahren gemäß Paragraf 129 Strafgesetzbuch, Bildung einer kriminellen Vereinigung.

Am 16.12.2005 kam es zu einem Brandanschlag auf zwei Pkw der Hamburger Werbeagentur Jung von Matt. In der Bekennung zu diesem Brandanschlag auf zwei Pkw prangerten die unbekanntes Täter deren Mitwirkung an der überregionalen Kampagne "Du bist Deutschland" und einer damit verbundenen Aufwertung der „Großmacht Deutschland“ an. Sie stellten ihre Aktion in Zusammenhang mit einer militanten Kampagne gegen den G8-Gipfel und beendeten ihren Text mit der Schlussparole "Feuer und Flamme für den G8-Gipfel in Heiligendamm", der damals stattfand.

Am 31.1.2006 gab es dann Brandanschläge auf IMTECH-Fahrzeuge. Im Vorfeld der 42. internationalen Konferenz für Sicherheitspolitik in München setzten unbekannte Täter in Hamburg zwei Lieferwagen der Firma IMTECH in Brand. Zu der Tat bekannte sich eine unbekannte Gruppe "Militante Antimilitaristische Initiative", abgekürzt "M.A.M.I." Unter der Überschrift "Der NATO Sicherheitskonferenz einheizen" ließen sich unbekannte Täter gegen die Konferenz und gegen die im Rüstungsbereich tätige Firma IMTECH aus.

Das war also der Hintergrund dafür, dass man den fortdauernden Einsatz der Beamtin als Beobachterin für Lagebeurteilung für begründet ansah.

Entsprechend der Dienstanweisung wurden von dieser BfLin ausschließlich Informationen für die Lagebewertung beschafft. Also in ihrem Status als BfLin hat sie ausschließlich Informationen für die Lagebewertung beschafft. Diese dienten der Lage- und Analysedienststelle des LKA 8 zur Erstellung von Lagebeurteilungen für bevorstehende polizeiliche Einsatzanlässe. Die eingesetzte Arbeitsgruppe konnte feststellen, dass die entsprechenden Berichte bei der Polizei gemäß der Dienstanweisung vernichtet worden sind. Lediglich in einem Fall haben wir festgestellt, dass wir noch einen Vorgang haben, der durch ein Büroversehen nicht vernichtet worden ist. Des Weiteren enthielt eine Sachakte zum G8-Gipfel in 2007 einen Vermerk, aufgrund dessen es wahrscheinlich ist, dass die Beamtin an der Identifizierung von Teilnehmern eines Vorbereitungstreffens an Hand von Lichtbildern mitgewirkt hat. Allerdings, müssen wir sagen, eindeutig ist es nicht; eine klare Zuordnung lässt die Unterlage nicht zu. Wir müssen nur sagen, es ist möglich.

Die Aufbewahrungsfristen für Unterlagen aus der Informationsbeschaffung von nicht offen eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes ergeben sich aus der Dienstanweisung für den Einsatz von BfL. Die Berichte sind unverzüglich zu vernichten, wenn sie nicht mehr benötigt werden, spätestens sind sie jedoch

nach drei Monaten zu vernichten. Das heißt, wenn man die Zeit einmal rekapituliert, ist klar, dass eigentlich nichts mehr da sein dürfte.

Soweit die in den Lageberichten enthaltenen Informationen für die Aufgabenwahrnehmung des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderlich erschienen, wurden diese auch dorthin übermittelt. Das Landesamt für Verfassungsschutz konnte diese Berichte keiner bestimmten Informationsquelle in der Polizei zuordnen. Das stimmt weiterhin, weil die Berichte waren nicht mit irgendwelchen Namensangaben oder Ähnlichem versehen, sondern eben nur mit dieser Kennung, von denen das LfV nicht wusste, wer sich hinter welcher Kennung verbirgt. Bis zum Jahr 2005 waren die Berichte nach Erinnerung des Dienststellenleiters allerdings mit einer Zahlen- oder Buchstabencodierung versehen, die dem die Polizeibeamtin führenden Beamten im LKA 8 eine Zuordnung zur verfassenden Beamtin ermöglichte. Das war die Korrektur, die wir noch einmal vorgenommen haben; im Zusammenwirken mit der Polizei kann man dann doch nachvollziehen, wer welche Codierung hatte. Die von der BfL beschafften und ihr zweifelsfrei zuzuordnenden Lageinformationen waren ausweislich eines beim LKA vorhandenen Dokuments mit der Codierung 37 beziehungsweise nach einer Umorganisation des LKA mit der Codierung 74003 versehen. Weitere, mit einer Buchstabenkennung versehenen Berichte können nicht mit Sicherheit, können aber mit einer hohen Wahrscheinlichkeit der Beamtin zugeordnet werden. Wir wissen nicht ganz genau ... Es gab dann auch Buchstabenkennungen, wo wir nicht so ganz sicher sind, welche Buchstabenkennung war nun welcher Beamtin zugeordnet, weil es ist eben, wie gesagt, aus der Erinnerung zu generieren. Nach Erinnerung des Dienststellenleiters wurde die Codierung für die Berichtsfertigung ab dem Jahr 2005 aus einsatztaktischen Gründen aufgehoben. Dies belegen auch die bisher aufgefundenen Unterlagen.

Derzeit sind diese beim LfV aufgrund anderer Aufbewahrungsfristen – die sind natürlich anders als bei der Polizei – noch vorhandenen Berichte die einzigen schriftlichen Unterlagen, anhand derer die Einsatzbereiche der eingesetzten Beamtin teilweise nachvollzogen werden können.

Berichte dieser Beamtin umfassten zum Beispiel Informationen zu Antirassismus, Rote Flora, Anti-G8 und Bauwagenszene; zu dem hier in Frage stehenden, besonderen Thema FSK komme ich später noch, - damit die Frage nicht entsteht. Sie enthalten Informationen ganz unterschiedlicher Qualität. Teilweise werden nur Hinweise auf Flyer oder auch anderes, auch ansonsten erhältlich Informationsmaterial gegeben, teilweise werden Erkenntnisse zu Erörterungen einzelner Aktionen in den oben genannten Bereichen dargestellt. Was nicht enthalten sind, sind personenbezogene Daten oder Hinweise darauf, dass diese Erkenntnisse aus Wohnungen stammen, zumindest ist das den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Unter den beim LfV vorhandenen Unterlagen, die vermutlich der Beamtin zuzuordnen sind, befanden sich lediglich zwei mit personenbezogenen Daten. Dabei handelte es sich um eine namentliche Benennung eines zu einer öffentlichen Veranstaltung eingeladenen Gastes in einem Szenepapier mit unbekanntem Autor – also kein Bericht, den die Kollegin selbst geschrieben hat –, und in einem anderen Fall um eine als Anmelder einer Versammlung angefragten Person. Ansonsten gibt es keine personenbezogenen Daten. Auch ist aus den Berichten nicht erkennbar, dass Erkenntnisse im BfL-Einsatz aus Wohnungen heraus gewonnen wurden.

Zum verdeckten Einsatz technischer Mittel im Sinne der Strafprozessordnung und des PoIDVG durch die BfLin liegen keine Unterlagen und auch keine Erkenntnisse vor. Nach Erinnerungen der BfLin und ihrer damaligen Vorgesetzten wurden keine technischen Mittel eingesetzt. Die beim LfV aufgefundenen Berichte enthalten keine Informationen, die einen Einsatz verdeckter Mittel vermuten lassen könnten. Manchmal erkennt man ja aus einem Bericht, dass irgendwelche Informationen durch verdeckte Mittel gewonnen werden,

eigentlich nur durch verdeckte Mittel hätten gewonnen werden können; die Berichte, die wir haben, lassen da keine Hinweise sehen.

Die Beamtin war nicht von der Strafverfolgungspflicht gemäß Paragraph 163 Strafprozessordnung befreit. Nach dem überprüften Aktenbestand hat die BfLin keine Strafverfahren initiiert. In einem Fall liegt der bereits eingangs genannte Vermerk des stellvertretenden Dienststellenleiters vor, der nach Bewertung der Arbeitsgruppe eine zeugenschaftliche Vernehmung der BfLin zu einem bestehenden Strafverfahren darstellt. Ich möchte schon an dieser Stelle betonen, dass es sich hierbei nicht um das Verfahren handelte, das zur Durchsuchung des FSK führte.

(Abg. Antje Möller: Noch mal, das habe ich nicht verstanden!)

Ich möchte an dieser Stelle schon betonen, dass es sich hierbei nicht um das Verfahren handelte, das zur Durchsuchung des FSK führte. Weil das war ja eine Frage: Hat die Beamtin sozusagen den Anstoß gegeben, dass das FSK durchsucht wurde 2003?

Zum Betreten von Wohnungen. Das Betreten von Wohnungen durch BfL ist nach der Dienstanweisung grundsätzlich nicht zulässig. Das ist auch ein Unterschied eben zum VE-Einsatz. Eine Ausnahme ist nur für die Fälle vorgesehen, in denen dieses der Verhinderung einer Enttarnung dient. Zum Betreten von Wohnungen durch die BfLin liegen keine Unterlagen vor. Die Überprüfung der im LKA und im LfV noch vorhandenen Lageberichte ergab in keinem Fall einen Hinweis darauf, dass die darin enthaltenen Informationen im Rahmen des Betretens von Wohnungen erlangt worden sind. Wir sagen aber trotzdem, es ist gleichwohl davon auszugehen, dass durch die BfLin mindestens zur Verhinderung der Enttarnung Wohnungen betreten worden sind. Alles andere wäre lebensfremd.

Gemäß Dienstanweisung war ein Betreten von Wohnungen zu dokumentieren. Um die Erhebung personenbezogener Daten zu vermeiden, waren dabei ausdrücklich nur Zeitpunkt und Straße festzuhalten. Die teilweise ja auch schon gestellte Frage in den Anfragen, ob die Betroffenen im Nachhinein darüber informiert worden waren, dass ihre Wohnung durch eine verdeckt eingesetzte Polizeibeamtin betreten wurde, muss für BfL-Einsätze daher verneint werden. Für eine solche Benachrichtigung sind die erhobenen Daten nicht gedacht und auch nicht geeignet.

Durch Beschluss des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof vom 19.4.2002, ich habe das schon erwähnt, wurde dem Antrag des Generalbundesanwaltes entsprochen und einem Einsatz eines VE zugestimmt. Mit den Ermittlungen in diesem Strafverfahren hatte der Generalbundesanwalt das Bundeskriminalamt federführend beauftragt. Das Strafverfahren selbst war bereits länger anhängig. Es basierte, auch hier, nicht auf Erkenntnissen aus dem Einsatz der unter der Legende "Iris Schneider" eingesetzten Polizeibeamtin. Das Strafverfahren selbst ist also nicht von Frau "Schneider" initiiert worden – nach dem, was wir heute wissen.

Der als VS-GEHEIM eingestufte Beschluss war befristet bis zum 30.4.2004. Er beinhaltete, das hatte ich schon gesagt, ausdrücklich die Zustimmung zum Betreten von Wohnungen, die nicht allgemein zugänglich sind. Ab dem 7.10.2004 war die BfLin, wie schon gesagt, auf Grundlage des Beschlusses auch als VE nach der StPO eingesetzt. Eine Verlängerung des ersten Beschlusses über den 30.4.2004 hinaus erfolgte nicht, sie war also nicht parallel nachher in zwei Verfahren eingesetzt. Ab dem 1.5.2004 erfolgte ein VE-Einsatz der Beamtin in einem anderen Strafverfahren des Generalbundesanwalts, der das LKA Schleswig-Holstein federführend mit den Ermittlungen beauftragt hatte. Dieser Einsatz endete am 31.3.2006. Zum Einsatz der verdeckten Ermittlerin in diesem Verfahren liegen in Hamburg keine Unterlagen vor.

Ob es über die in jedem Fall notwendige staatsanwaltschaftliche Anordnung des zweiten VE-Einsatzes hinaus einen richterlichen Beschluss gab, also für das vom LKA Schleswig-Holstein geführte Verfahren, ist hier nicht bekannt. Hierzu konnten im Rahmen der Aktenrecherche keine Unterlagen gefunden werden. Ich erwähne das nur deshalb, weil man mindestens eine Anordnung des Staatsanwalts und für bestimmte Konstellationen auch die Anordnung eines Gerichts. Ob das hier der Fall war, können wir eben nicht sagen. Das LKA Schleswig-Holstein hat hierzu wie die Generalbundesanwaltschaft keine inhaltlichen Auskünfte erteilt.

Insofern können auch keine Angaben dazu gemacht werden, ob dem Betreten von nicht allgemein zugänglichen Wohnungen richterlich zugestimmt wurde. Ob im Rahmen der beiden VE-Einsätze nicht allgemein zugängliche Wohnungen betreten wurden, ist dem Senat insgesamt zu der Zeit nicht bekannt. Das gilt auch für die Frage, ob Benachrichtigungen an Betroffene erfolgten nach der Strafprozessordnung. Die hätten von der federführenden Staatsanwaltschaft erfolgen müssen.

Die Behörde für Inneres und Sport hat bei der Generalbundesanwaltschaft wie auch beim Landeskriminalamt Schleswig-Holstein um Informationen zu den zugrunde liegenden Strafverfahren und dem dabei erfolgten Einsatz einer verdeckten Ermittlerin gebeten, um hierzu, soweit möglich, den Sachverhalt aufbereiten und darstellen zu können. Also wir haben durchaus versucht, Informationen zu bekommen. Beide Einrichtungen haben unter Hinweis auf die gegebenen Regelungen zu parlamentarischen Kontrollbefugnissen die Übermittlung von Informationen abgelehnt. Das LKA Schleswig-Holstein hat allerdings ergänzend mitgeteilt, dass dort aufgrund der Aufbewahrungsfristen auch keine Unterlagen zum damals geführten Strafverfahren mehr vorlägen, sodass eine Übermittlung von Erkenntnissen an die BIS auch faktisch nicht mehr möglich sei.

Wie schon erwähnt, sind auch durch Abgeordnete des Deutschen Bundestages, mittlerweile schriftliche Fragen zum Sachverhalt gestellt worden, es liegt auch eine Schriftliche Kleine Anfrage von Herrn Gysi und Fraktion vor. Die Ergebnisse von vier Fragen liegen mittlerweile vor, sind auch einsehbar. Die dazu erfolgten Antworten der Bundesregierung sind in dieser Darstellung bereits mit berücksichtigt, auch, wenn sie nicht sehr ergiebig sind. Allerdings geben die Antworten auch nur sehr allgemeine Auskünfte zu den Strafverfahren und verweisen im Übrigen auf die einsehbaren Unterlagen im Rahmen der mit dem Deutschen Bundestag vereinbarten Geheimschutzordnung. Deswegen ist da in den Antworten inhaltlich für uns wenig zu holen, wahrscheinlich können nur die Abgeordneten des Deutschen Bundestages Näheres sagen.

(Zuruf von Abg. Christiane Schneider: Wir dürfen das ja nicht!)

Ja, aber wir können auch nicht.

Zur Thematik "Freie Sender Kombinat" würde ich jetzt noch ein paar Ausführungen machen. Zu diesem Themenkomplex liegen bei der Polizei bis auf eine Beschwerdeakte zu der Durchsuchung beim Rundfunksender FSK am 25.11.2003 keine Unterlagen mehr vor. Diese Durchsuchung stand in keinem Zusammenhang mit dem Einsatz der Beamtin, soweit wir feststellen konnten. Die Durchsuchung beruhte ausschließlich auf einem Strafverfahren wegen der Aufzeichnung des nicht öffentlich gesprochenen Wortes durch den Sender FSK zum Nachteil eines Polizeisprechers.

(Zuruf: Pressesprecher!)

Polizeipressesprechers.

Alle seinerzeit involvierten und jetzt zu diesem Thema befragten Beamten versichern, dass es zu keinem Zeitpunkt einen Auftrag an die Beamtin gab, in die Rundfunkfreiheit des

Senders FSK einzugreifen oder interne Informationen über diesen Sender zu erlangen. Auch die Bundesregierung hat in der Antwort auf die gestellten Fragen der Bundestagsabgeordneten deutlich gemacht, dass im Rahmen der Ermittlungsverfahren durch das BKA keine Aufträge zur Erkenntnisgewinnung im FSK ergangen sind und entsprechend Erkenntnisse auch nicht bekannt sind.

Die beim LfV noch vorhandenen Berichte, die nicht mit Sicherheit, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit der Beamtin zuzuordnen sind, enthielten lediglich Informationen, in denen das FSK beiläufig erwähnt wird, zum Beispiel Hinweise auf Technikprobleme mit der Telefonleitung, Einrichtung eines Info-Telefons anlässlich von Straßenspielen, Suche nach neuen Räumlichkeiten für das FSK. Diese Informationen fielen nicht im FSK an, sondern fielen im Rahmen von Veranstaltungen an, die nicht in den Räumen des FSK stattfanden und auch nicht durch das FSK oder Teile des FSK ausgerichtet waren. Aus den Unterlagen, die wir auffinden konnten, also den Berichten, die in den Unterlagen des Landesamtes für Verfassungsschutz noch vorhanden waren, ließen sich keine Hinweise entnehmen, dass die Beamtin im FSK redaktionell mitgearbeitet oder gezielt Informationen über das FSK gesucht hat. Die Beamtin hat aber auf Befragen mitgeteilt, sie sei über eine Bauwagenplatz-Bewohnerin in die Sendung "female machos" gekommen. Hier habe sie manchmal eigene Sendebiträge vorgetragen. Ferner habe sie eine Zeitlang an Sitzungen der Themengruppe "Nachmittagsmagazin für subversive Unternehmungen" teilgenommen. Hierfür habe sie eigene Beiträge verfasst, die später auch gesendet wurden. Durch die Arbeit in dieser Gruppe sei es auch einige Male dazu gekommen, dass sie wie auch andere Mitglieder dieser Gruppe aus Demonstrationen als "Demo-Berichterstatteerin" informiert habe. Auch erinnerte sie sich daran, einmal an einem Treffen einer Radiogruppe teilgenommen zu haben. Wie gesagt, das sind jetzt alles mündliche Überlieferungen, um es mal so aufzugreifen.

Ein weiteres Thema, das hier ja in Rede steht, ist ein sehr persönliches. Das sind die angeblichen Liebesbeziehungen, die die Beamtin eingegangen sein soll. Durch anonyme Veröffentlichungen im Internet werden Liebesbeziehungen behauptet. Diese wurden der Polizei erst durch die Veröffentlichungen im Internet und in den Printmedien bekannt. Das Problem intensiver persönlicher Beziehungen während verdeckter Einsätze ist ein in der Führung der Beamten grundsätzlich sehr wichtiges Thema. Alle wissen, dass das ein wichtiges Thema ist. Aus solchen Beziehungen können sich vielfältige Probleme ergeben, unter anderem eben auch Gefährdungen der eingesetzten Beamten. Solche Beziehungen werden daher sehr kritisch thematisiert und sie werden in keinem Fall als ein taktisches Einsatzmittel durch die Dienststelle beauftragt oder verfolgt, und bei Bekanntwerden führen sie in aller Regel zur Beendigung des Einsatzes. Konkret wird in den Einweisungen – ich hatte das vorhin schon kurz erwähnt –, aber auch im Einsatzverlauf in den regelmäßigen Gesprächen auf die besondere Problematik immer wieder hingewiesen, und bei Offenbarung durch den Betroffenen selbst, also durch die Beamtin oder den Beamten, oder sonstigem Bekanntwerden von intimen Beziehungen innerhalb des Aufklärungsbereiches erfolgt grundsätzlich, wie schon gesagt, eine Beendigung des Einsatzes.

Vielleicht ist aber auch der Hinweis zu geben, dass solche Liebesbeziehungen im Rahmen solcher Einsätze zwar nicht eingegangen werden dürfen, das dient jetzt eigentlich nur der Vollständigkeit halber, um deutlich zu machen, worüber wir reden, dass dies aber auf einer internen Weisung basiert und keine gesetzliche Regelung darstellt. Wenn es zu solchen Beziehungen kommt und sie nicht offengelegt werden, ist dies damit zwar möglicherweise dienstrechtlich relevant, es führt aber nicht zu einer Rechtswidrigkeit des Einsatzes an sich. Auch der BGH hat zu der sogenannten Romeo-Fallkonstellation nur die Verwertung der durch die Liebesbeziehung gewonnenen Informationen untersagt. Die damals in der Führung tätigen Beamten haben bei Befragung versichert, es habe während des Einsatzes keine Hinweise auf eingegangene Liebesbeziehungen gegeben. Wie gesagt, Unterlagen liegen nicht vor, wir rekapitulieren das alles aus mündlicher Überlieferung.

Der Dienststelle liegen, abgesehen von allgemeinen Darstellungen, die Beamtin sei in der Einsatzzeit intime Liebesbeziehungen eingegangen, allerdings nach wie vor auch keine konkreten Hinweise oder Fakten vor, anhand derer die Darstellungen verifiziert werden konnten. Die Darstellungen sind noch Gegenstand interner Prüfungen, allerdings muss man darauf hinweisen, dass sie ohne nähere Einzelheiten schwer zu einem Abschluss zu führen sind und wir daher zurzeit die Substanz dieser Darstellungen nicht beurteilen können. Also wir wissen nicht, ob was dran ist, im Moment handelt es sich nur um Behauptungen.

Es ist dann die Frage ja aufgetreten, warum hat man, wie die Szene es ja selbst im Internet darstellt, Enttarnungsversuche nicht zum Anlass genommen, die Beamtin schon früher aus dem Einsatz zu nehmen. Und aus der Erinnerung der VE-Führung heraus ist hier bekannt, dass die Beamtin Ende 2002 aus einem Plenum des Bauwagenplatzes Wendebucken verwiesen wurde. Das deckt sich so mit den Darstellungen im Internet. Der genaue Grund dafür wurde ihr nicht genannt, es wurde ihr aber das Misstrauen ausgesprochen. Im Sommer 2004 wurde die Beamtin zu einem Treffen gebeten, bei dem sie unvermittelt von zwei Personen des linksextremistischen Spektrums mit dem Vorwurf konfrontiert wurde, verdeckte Ermittlerin zu sein. Die beiden Personen forderten sie auf, gemeinsam ihre Wohnung aufzusuchen, wo sie persönliche Unterlagen vorweisen sollte. Der Vorwurf konnte – das kann man ja auch im Internet nachlesen – offensichtlich entkräftet werden und führte zu einer Entschuldigung der Szene. Für die weitere Dauer des Einsatzes bestand damit aus Sicht der Dienststelle eine verringerte Gefahr der Enttarnung. Wie bei jeder Gefahr einer Enttarnung wurde auch im damaligen Fall selbstverständlich von der Dienststelle geprüft, ob eine Fortführung des Einsatzes möglich erscheint, auch und gerade natürlich unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht gegenüber der betroffenen Beamtin. Solche Entscheidungen sind aber immer Einzelfallentscheidungen, da gibt es keine Checkliste, mit der man solche Entscheidungen treffen kann, die abhängig von der konkreten Situation zu treffen sind. Die Dienststelle entschied sich damals, dass die Fortführung des Einsatzes ohne Gefährdung der Beamtin und des Einsatzzweckes möglich war. Letztlich schied die Beamtin dann am 31.03.2006 mit der Beendigung des Einsatzes als verdeckte Ermittlerin und als Beobachterin für Lagebeurteilung auch aus dem Landeskriminalamt 74 damals aus.

**Senator Neumann:** Herr Meyer.

**Polizeipräsident Herr Meyer:** Ja, Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordneten! Ich komme zur Zusammenfassung der von mir im Auftrag des Senators eingesetzten Arbeitsgruppe. Die Aufbereitung des Sachverhalts weitgehend ohne verfügbare Unterlagen aufgrund der dargelegten begrenzten oder abgelaufenen Aufbewahrungsfristen, aber auch nach Ablauf einiger Jahre, ist schwierig. Und sie konnte daraus abgeleitet noch nicht gänzlich abschließend erfolgen. Einerseits verfügen wir nicht über die dafür notwendigen Informationen aus dem strafprozessual begründeten Einsatz der Beamtin als Verdeckte Ermittlerin, andererseits stoßen wir auch bei dem gefahrenabwehrenden Einsatz als – ich benutze den Terminus technicus aus dem Gesetz - Beobachterin für Lagebeurteilung auf Schwierigkeiten, weil schriftliche Unterlagen nur noch in einem begrenzten Umfang existieren und vieles durch Befragungen und damit aus Erinnerungen erarbeitet werden musste. Angesichts der vergangenen Zeit ist dies kein einfacher Vorgang.

Fest steht, dass die Beamtin in der Zeit vom 1.8.2001 bis zum 31.3.2006 als Beobachterin für Lagebeurteilung, und in der Zeit vom 07. Oktober 2002 bis zum 31. März 2006 als verdeckte Ermittlerin tätig war. Feststehen die damals herangezogenen Rechtsgrundlagen, die für die strafprozessuale Maßnahme, zumindest für die Zeit vom 19.4.2002 bis zum 30.4.2004 durch einen richterlichen Beschluss des BGH bestätigt sind. Die Rechtsgrundlage für den Einsatz als BfL mag unterschiedlich bewertet werden, die Dienststelle konnte sich damals aber auf ein Gutachten von Herrn Professor Dr. Schuppert und auf die datenschutzrechtliche Beurteilung des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten stützen, die in jedem Fall die grundsätzliche Anwendbarkeit bejahten.



Die Anlässe zum Einsatz der Beamtin als – ich kürze jetzt ab – BfLin sind dargestellt worden. Es gab gewalttätige Auseinandersetzungen und schwerwiegende Straftaten, die aus Sicht der Polizei den durchgehenden Bedarf begründeten, über den Einsatz gesicherter Informationen aus Bereichen zu erlangen, die sich gegen eine offene Informationserhebung abschotteten.

Über den Themenkomplex FSK, "Freies Sender Kombinat", haben wir noch kein vollständiges Bild. Es erscheint aber möglich, dass die Beamtin sich hier weitergehend betätigt hat, als dies von ihrem Einsatzauftrag vorgesehen war, der eine Lageaufklärung beim FSK nach allen bisher bekannten Informationen nicht enthielt. Wir sind vor dem Hintergrund unserer Fürsorge und Führung von Verdeckten Ermittlern selbst daran interessiert, zu diesem Sachverhalt Klarheit herzustellen, und werden das durch weitere Befragungen voranbringen.

Wir würden auch gern mehr Klarheit haben über die Darstellung, es habe Liebesbeziehungen gegeben, und dem damit mehr oder weniger deutlich verbundenen Vorwurf, spätestens mit solchen Mitteln würde die Polizei zu weit gehen. Solche Mittel wollen wir nicht einsetzen, und solche Mittel setzen wir nicht ein. Dass es keinen derartigen Auftrag gab, ist auch aus den Antworten auf parlamentarische Anfragen relativ klar geworden. Ob es in diesem Fall aber darüber hinaus zu solchen Beziehungen gekommen ist, ist weiter unklar. Im Moment können wir nicht bestätigen, dass es Liebesbeziehungen gab, auch nicht, dass solche Beziehungen mit dem Auftrag der Beamtin eine Verbindung aufwiesen. Ob wir das klären können, wird vor allem davon abhängen, ob wir noch konkretere Hinweise bekommen oder nicht.

Zu den Strafverfahren können wir eben nur sehr begrenzt Auskunft geben, weil die Akten und die Informationen bei den ermittlungsführenden Dienststellen außerhalb Hamburgs liegen, oder, wie uns Schleswig-Holstein mitteilt, auch dort nicht mehr vorhanden sind.

Ich kann Ihnen aber versichern, dass mir sehr daran gelegen ist, im Rahmen des Möglichen den Sachverhalt zu erläutern und aufzuklären. Es ist für die Polizei aus meiner Sicht richtig und notwendig, solche Maßnahmen darstellen und erklären zu können. Ich bitte aber gleichzeitig um das Verständnis dafür, dass es hier objektiv tatsächlich nicht einfach ist, den Sachverhalt umfänglich aufzuklären. Wir haben aus der Aufbereitung des Sachverhalts sicher eine Reihe neuer, wichtiger Erkenntnisse gewonnen, wichtige Erkenntnisse für derartige Einsätze, um zukünftig ähnlichen Schwierigkeiten, auch den offenen Behauptungen, entgegenzuwirken. Wir werden uns die Frage, wer solche Einsätze anordnet und wie solche Einsätze dokumentiert werden, noch einmal genau ansehen. Wir werden uns auch mit der Frage der Betreuung, der Begleitung solcher Einsätze und der eingesetzten Beamten wie auch der Zeitdauer solcher Einsätze noch einmal auseinandersetzen. Insofern wird sicherlich auch die Dienstanweisung an sich zu prüfen sein.

Ich halte allerdings die im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten, Beobachter für Lagebeurteilung einzusetzen, weiterhin für wichtig, wenn uns daran liegt, auch künftig die Menschen in Hamburg vor gewaltsamen Auseinandersetzungen und schweren Straftaten so gut es geht zu schützen. Ohne solche Maßnahmen müssten wir das Risiko in Kauf nehmen, dass die Polizei bei einer Reihe von Einsatzanlässen schlechter vorbereitet ist und häufiger überrascht wird. Es hätte nicht nur Folgen für die Sicherheit der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, sondern auch für die Sicherheit der Menschen in dieser Stadt. – Vielen Dank.

**Senator Neumann:** Ja, vielleicht darf ich abschließend zu der Sachstandsaufklärung hinweisen, dass das, was Herr Meyer angesprochen hat, nämlich, dass wir uns die Grundlagen und das Leben und die Dienstvorschriften anschauen, natürlich auch in diesem Fall auf den Datenschutzbeauftragten unsererseits aktiv zugehen, und wir auch uns diesen Veränderungsprozess extern wissenschaftlich begleiten lassen, also eine entsprechende

Begleitung und Überprüfung in Form eines Gutachtens auch heranziehen, um eben dort auch eine Klarheit zu haben, was man aus den ausermittelten Vorgängen für Konsequenzen ziehen kann für das weitere Verfahren. Soweit erst mal. – Vielen Dank.

**Vorsitzender:** Ja, vielen Dank für die äußerst dezidierte, genaue und sehr umfangreiche Darstellung. Ich hatte vor, zu diesem Tagesordnungspunkt den Vorschlag zu machen, dass wir die Selbstbefassung heute nicht abschließen, sondern fortsetzen. Ich habe jetzt noch drei Wortmeldungen. Ich bitte mal zu überlegen, ob man diese Selbstbefassung nicht jetzt schon für nicht erledigt erklären könnte, weil ich angesichts des Vortrags und der Menge an Informationen und auch eigentlich dem Bedürfnis, das gerne auch noch mal alles im Wortprotokoll nachlesen zu wollen, das Bedürfnis habe, dass wir hier über eine Anfangsklärung wahrscheinlich auch gar nicht hinauskommen, und angesichts der Zeit vielleicht auch überlegen sollten, ob wir das auch wollen. Das ist erst mal jetzt nur der Vorschlag an diejenigen...

(Zuruf von Abg. Kai Voet van Vormizeele: Vielleicht sollten wir eine Fraktionsrunde machen!)

Dann wäre der Vorschlag jetzt noch da, dass wir eine Fraktionsrunde machen. Dann würde ich jetzt sagen, Frau Möller, bitte, Sie haben das Wort.

**Abg. Antje Möller:** Ja, vielen Dank. Vielen Dank für die ausführliche Darstellung, auch das Fazit, was Sie jetzt begonnen haben für sich als Behörde oder als Senat zu ziehen, finde ich interessant. Ich unterstütze das, dass wir uns noch mal einen zweiten Sitzungstermin zu diesem Thema leisten, auch aufgrund der Tatsache, dass Sie hier auch selber gesagt haben, zum Thema FSK zum Beispiel gibt es für Sie noch keine abschließende Bewertung. Ich finde auch, es macht Sinn, das im Wortprotokoll noch mal nachlesen zu können. Ich möchte trotzdem aber drei, vielleicht vier Punkte einfach noch mal kurz nachfragen. Und dann muss es keine lange Antwort geben, sondern mehr so etwas vielleicht kurz gefasst. Mir geht es auch ein bisschen darum, ob ich das richtig verstanden habe.

Sie haben aufgelistet im Einstieg, als Sie die Situation in den Jahren aus der innenpolitischen Sicht beschrieben... oder aus der polizeilichen Lage beschrieben haben die verschiedenen Vorfälle. Haben dann – Herr Krösser, Sie waren das in Ihrer Darstellung – noch mal mit der ganzen Bandbreite der Vorfälle, die Sie in den betreffenden Jahren entweder aus dem Verfassungsschutzbericht oder aus der Kriminalstatistik herausgenommen haben, den Einsatz begründet. Ich verstehe das jetzt aber so, dass Sie darüber keine Unterlagen mehr haben, sondern dass es Ihre Herleitung, so war die Situation, und so erklären wir uns das. Okay, Sie nicken, dann habe ich das richtig verstanden.

Dann würde ich gerne wissen, wie ich mir den Entscheidungsspielraum, den so eine BfLin, wie Sie sagen, oder eben auch Verdeckte Ermittlerin – sie war das ja in der Doppelrolle, wenn ich das richtig verstanden habe, fast die ganze Zeit –, welchen eigenen Entscheidungsspielraum hatte denn diese Ermittlerin bezüglich der Objekte, die sie sich angeguckt hat? Sie haben ja sehr deutlich gesagt, das ging nicht um personenbezogene Ermittlungen, sondern um Szeneerkundungen. Wurde da also am Ende des Arbeitstages – Sie haben gesagt, jeden Tag abends gab es das Gespräch mit dem zuständigen Kollegen im LKA –, ist da der nächste Tag geplant worden, hat sie selber aktiv reagieren können? Ist das etwas, was man sich koordiniert vorstellen muss, oder anlassbezogen? Das bezieht sich so ein bisschen darauf, auf die Bandbreite des Spektrums, in dem sie sich bewegt hat.

Dann der nächste Punkt. Ich würde natürlich gerne auch, dann vielleicht beim nächsten Mal, vom LfV noch etwas dazu hören, was da die Erkenntnisse und die Einschätzungen der Gesamtlage um diese Ermittlerin herum gewesen ist. Ich würde auch gerne wissen, ob es eigentlich Ergebnisse gibt in Form von angestregten Strafverfahren zum Beispiel für den Bereich, wo sie als VE gearbeitet hat? Oder irgendetwas, was Sie konkret als Ergebnis

dieser langjährigen Arbeit uns benennen könnten, wo man dann sagt sozusagen, dafür hat es sich dann auch gelohnt.

Und der letzte Punkt bezieht sich auf diese, Trennung - ... Insgesamt finde ich das eine für mich schwer nachvollziehbare Aufgabe, die man da übernommen hat - , mache ich das zur Lageaufklärung, zur Gefahrenabwehr, oder mache ich das jetzt in der Rolle als durch die Staatsanwaltschaft beauftragte verdeckte Ermittlerin? Ist das immer gelungen, oder würden Sie im Nachhinein sagen, es gab auch zum Beispiel personenbezogene Erkenntnisse, die sie aus ihrer Rolle als BfLin gewonnen hat und dann dem LKA mitgeteilt hat? Vielleicht sagen Sie jetzt, da gibt es keine Akten zu, aber vielleicht können Sie trotzdem was dazu sagen?

**Vorsitzender:** Herr Senator Neumann.

**Senator Neumann:** Ja, vielen Dank. Vorweg: Wir haben versucht darzustellen, wie Dinge, die wir festgestellt haben und die wir uns valide, aber dann doch zusammenreimen, das hat ja Herr Krösser auch immer wieder deutlich gemacht. Damit macht sich aber der gegenwärtige Senat ausdrücklich nicht die Entscheidung und Vorgänge von der damalige Zeit zu eigen, das ist mir nur wichtig. Dass wir versuchen eben, auf der Grundlage der Informationen, die wir haben, und der Erfahrung und der Einschätzung – danach hatten Sie zum Teil ja auch gefragt – versuchen, bestmögliche Auskunft darüber zu geben. – Aber Herr Krösser, bitte.

**Herr Krösser:** Ich muss einräumen, das sind jetzt schwierige Fragen, so ein Stück weit, zum Teil. Ich versuche sie mal, soweit es geht, jetzt zu beantworten.

(Zuruf von Abg. Antje Möller: Ich brauche das jetzt auch nicht so ausführlich!)

Ich versuche auch, es kurz zu halten. Sie hatten gefragt nach der Bandbreite und dem Spielraum einer BfLin. Man muss noch einmal darauf hinweisen, Rückmeldungen gibt es nach Einsätzen, also nicht jeden Abend, sondern nach den jeweiligen Einsätzen der BfLin. Und die BfLin kriegt einen Rahmen vorgegeben, in dem sie sich bewegen soll. Das heißt, wo liegt das Ermittlungs- oder das Aufklärungsinteresse der Dienststelle im Bereich des VE-Einsatzes, um das noch mal deutlich zu machen, gibt es klare Ermittlungsaufträge; wo soll sie aufklären, wo sind die Personen, wo sind die Gruppen. Natürlich muss man immer sagen, das ist aber der Eigenart eines solchen Einsatzes geschuldet, ist ein Rahmen immer nur ein Rahmen, und innerhalb dieses Rahmens muss die Beamtin sich dann auch ein Stück weit situativ entscheiden können, wo es jetzt Sinn macht, noch ein Stück nach links und nach rechts zu gehen. Das ergibt sich einfach aus den dynamischen Prozessen, die in solchen Phasen dann einfach eine Rolle spielen. Wichtig ist nur, es gibt einen Rahmen. Also es ist nicht so, dass sie selber bestimmt, wo arbeite ich und wo arbeite ich nicht. Sie muss ja auch eine Rückkopplung geben, wo war sie tätig. Und da gibt es dann auch schon Ansagen, mach da weiter oder mach da nicht weiter.

Zu den Ergebnissen muss ich Ihnen sagen, muss man ja zweiteilen. Es gibt einmal ja die Frage strafprozessuale Ergebnisse in den Ermittlungsverfahren, da muss ich Ihnen ganz ehrlich sagen, die muss ich Ihnen schuldig bleiben, weil, da fehlt uns einfach jeder Einblick im Moment. Das ist tatsächlich so, wir haben in die vom GBA geführten Ermittlungsverfahren wirklich im Moment gar keinen Einblick. Insofern können wir dazu im Moment tatsächlich gar nichts sagen, und ich befürchte, da werden wir auch künftig nichts sagen können. Also muss man da gucken, was die Bundestagsabgeordneten da erfahren.

(Zuruf Abg. Christiane Schneider)

Die dürfen es ja nicht verraten, gut.

Zu den gefahrenabwehrenden Ergebnissen. Wenn Sie mich jetzt ganz Spitz auf Knopf fragen, kann ich Ihnen jetzt keine konkreten Dinge sagen, da sind wir noch nicht. Ich kann Ihnen aber sagen, dass die Polizei uns mitgeteilt hat, dass die Erkenntnisse von „Iris Schneider“ durchaus wertvoll waren für die Lagebeurteilungen und für die angemessenen Reaktionen auf bevorstehende Aktionen. Und diese Einschätzung ist in allgemeiner Form auch vom LfV übermittelt worden. Mehr kann ich dazu im Moment aber nicht sagen.

Zu der Frage Trennung. Wie ist das für die Beamtin eigentlich, dieses Trennen? Ja, da haben Sie recht, das ist eine nicht immer ganz einfache Aufgabe, habe ich auch versucht, in dem Vortrag schon deutlich zu machen. Tatsächlich ist es eben so, dass die Beamtin wissen muss, wie weit reicht ihr Auftrag als Verdeckte Ermittlerin, und wo beginnt ihr Auftrag als Beamtin für Beobachtung für Lagebeurteilung. Ich will nur noch mal deutlich machen: Die bisherigen aufgefundenen Unterlagen lassen erkennen oder lassen zumindest vermuten, dass ihr das gelungen ist. Zumindest in der weiteren Verarbeitung von personenbezogenen Daten haben in dem, was wir an Unterlagen haben – ich muss aber immer einräumen, wir haben ja nur noch einen kleinen Teil von Unterlagen –, nichts gefunden, was jetzt darauf schließen lässt, dass diese Trennung nicht gelungen sei.

(Zuruf von Abg. Antje Möller: Darf ich eine Sache ganz kurz...)

**Senator Neumann:** Nur ergänzend, das LfV ist nächstes Mal gern dabei. Das wollte ich nur sagen, weil das ja eine Frage war, das ist gar kein Problem, das stellen wir sicher. Entschuldigung.

**Abg. Antje Möller:** Also, als BfLin dürfte sie aber zum Beispiel Erkenntnisse über Personen nicht sammeln und nicht benennen? Habe ich das wenigstens richtig verstanden? Das wäre eine klare Trennung.

(Zuruf von Herrn Krösser: Ja! – Zuruf von Herrn Dr. Caspar: Wie soll das gehen? – Gegenruf von Herrn Krösser: Das geht!)

Danke.

**Vorsitzender:** Frau Schneider.

**Abg. Christiane Schneider:** Mein Erstes: Ist dem Senat bekannt, dass die Bundesregierung in Bezug auf Liebesbeziehungen eine andere Rechtsauffassung vertritt als Sie? Weil, Sie haben gesagt, das würde nur auf einer internen Weisung beruhen, dass sie solche Beziehungen nicht eingehen. Aber die Bundesregierung hat am 24. Januar 2013 auf eine Anfrage eines LINKEN-Abgeordneten aus gegebenem Anlass gesagt, unter anderem im Hinblick auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur Unantastbarkeit der Intimsphäre – in Klammern: Sphärentheorie –, ist die Bundesregierung aber der Rechtsauffassung, dass das Eingehen derartiger Beziehungen aus ermittlungstaktischen Gründen, einschränkend dann in aller Regel, unzulässig ist. Also die Bundesregierung hat eine andere Rechtsauffassung, eine strengere Rechtsauffassung, würde ich mal sagen. Wie ich das moralisch beurteile, brauche ich hier nicht ausführen. Das ist meiner Meinung nach schon eine Art emotionalem Missbrauch. Was man aber auf jeden Fall feststellen kann, ist, dass der VE-Führer da ja völlig versagt hat, wenn er eine über längere Zeit andauernde Liebesbeziehung oder zwei Liebesbeziehungen nicht erkennt. Dann ist mir irgendwie schleierhaft, wie die VE-Führung, also der VE-Führer oder BfL-Führer, der ja wahrscheinlich auch alles in einer Person war, wie der die Person geführt hat.

Ich habe mehrere Fragen. Ich muss das auch nachlesen, ist ja völlig klar, insofern bin ich auch einverstanden, dass wir das heute nicht beenden. Trotzdem habe ich noch mal eine Frage nach dem Beginn des Einsatzes. In der Antwort auf die Frage der Kollegin Möller, Drucksache 20/13707, sagen Sie, Auslöser für den Einsatz der nicht offen ermittelnden

Polizeibeamtin waren Straftaten, wie in Brand gesetzte Fahrzeuge der Lufthansa und so weiter und so weiter, bei einer Mitarbeiterin der Ausländerbehörde, was Sie jetzt auch eben gesagt haben. Die fanden aber statt im 1. Quartal 2000. Deswegen erklärt sich mir nicht, wenn das der Auslöser war, wieso denn der Einsatz der Verdeckten Ermittlerin, wie Sie ja auch schon in der Anfrage gesagt haben, Ende des Jahres 2001 beziehungsweise Sie haben eben gesagt August 2001. Können Sie noch mal genau sagen, also sind Sie da hundertprozentig sicher, dass der Einsatz zu dem Zeitpunkt begonnen hat, oder hat er eventuell schon eher begonnen?

Mir ist absolut schleierhaft, also erstens kann man das sicherlich rechtlich anders beurteilen, wie die Rechtslage ist. Es hat ja vorher diesen „Stefan“ gegeben. Dann ist die Dienstanweisung, aber ja nicht das Recht geändert worden. Vielleicht ist auch die Praxis geändert worden, so haben Sie es ja gesagt, aber trotzdem ist ja der Unterschied zwischen einer Verdeckten Ermittlerin und einer verdeckt ermittelnden Polizeibeamtin ... und wenn sie dann noch beides gleichzeitig macht, dann muten Sie ihr doch so eine Art Schizophrenie zu. Ich weiß überhaupt nicht, wie man das als Mensch auseinanderhalten will, jetzt mach ich das als das und jetzt mach ich das als das, und man ist aber trotzdem die ganze Zeit dieselbe Person. Mir ist das absolut schleierhaft. Der VE-Führer, wenn es der derselbe war, das könnten Sie vielleicht noch einmal sagen. Ist es immer derselbe gewesen? Der ist ja dann auch schon ... der ist ja auch ... dann sind es schon zwei. Dann sind es schon zwei, die die Informationen haben. Und die Beamtin ist ja auch nicht einfach irgendeine Privatperson, sondern das ist die Polizei. Das heißt, in dem Moment ist es in dieser Person, nimmt man noch den VE-Führer dazu, sind es schon zwei, die alle Informationen haben. Mir kommt das außerordentlich konstruiert vor. Ich glaube, das müsste auch dringend überprüft werden, ob das aufrechtzuerhalten ist.

Jetzt muss ich mal eben sehen, was ich mir noch alles aufgeschrieben habe. – Ja, mit dem FSK, auch da frage ich natürlich: Das wurde die ganze Zeit nicht gewusst? Ich meine, wie lange war der Einsatz im FSK oder die Tätigkeit im FSK, und dann wurde das nicht gewusst, auch von dem VE-Führer nicht gewusst? Also mir kommt es, ehrlich gesagt, ein bisschen so vor, nachdem Sie am Anfang gesagt haben ... Ich sage es jetzt mal, Sie haben auf meine Anfrage gesagt, schnell abgegeben, dann war es die Bundesanwaltschaft, und wir hatten nichts mehr damit zu tun. So habe ich das auf jeden Fall ...

(Zuruf von Senator Neumann)

– Ja, ich verkürze das jetzt ein bisschen, aber so ungefähr war ja die Aussage. Das konnte man auf jeden Fall so lesen.

Dann kann sich das nicht halten, insbesondere durch die Fragen denn auch, die im Bundestag gestellt worden sind. Dann sagen Sie, ja, schon bei der Antwort auf die Anfrage der Kollegin Möller ist mir aufgefallen, da steht etwas von Zusammenspiel, also ja auch nicht nach klaren Trennungen, sondern Zusammenspiel in einer Person zwei verschiedene Aufträge. Und dann, jetzt mit dem FSK, jetzt sagen Sie, davon hätten Sie nichts gewusst. Ja, aber ich meine, aufgekommen, dass die Bundesanwaltschaft es nicht war, also das BKA nicht war, ist ja auch durch die Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage eines Abgeordneten, ich glaube Zdebel, oder wie der heißt, da ist es aufgekommen. Und jetzt sagen Sie, ja, das wird wohl so sein, aber wir haben es auch nicht gewusst.

Das ist ja immer schon ein Nachbessern, und ich hatte von Anfang an den Eindruck, Sie legen Wert drauf, dass Sie mit der ganzen Angelegenheit eigentlich gar nichts zu tun haben, außer vielleicht ganz am Anfang, und dann kommt was auf – nicht durch Sie, nicht durch die Hamburger Seite, sondern durch die Bundesseite –, und dann gestehen Sie ein Stück zu. Ein ganz kritischer Punkt ist natürlich der Einsatz, das haben Sie auch an der Reaktion von ver.di gesehen, der Einsatz im FSK, denn da steht ein hochsensibles Gut, sage ich jetzt mal, nämlich die Rundfunkfreiheit auf dem Spiel, und da schieben Sie jetzt die Verantwortung der

Beamtin zu. Das finde ich irgendwie auch nicht in Ordnung, denn die Beamtin ist jetzt diejenige welche, die Liebesbeziehungen eingegangen ist, von denen man nichts wusste, und sie ist diejenige, die im FSK war, wovon Sie auch nichts wussten. Für mich ist es erstens noch nicht aufgeklärt. Ich habe da meine Zweifel an der Darstellung. Also vielleicht ist das von Ihrer Seite noch nicht weiter aufgeklärt, aber ich finde, es muss weiter aufgeklärt werden. Und damit, dass es jetzt die Beamtin dann gewesen ist, das da jetzt wirklich nicht mehr zu halten ist, das finde ich nicht in Ordnung.

Dann habe ich noch eine Frage. Es ist ja – ich habe natürlich viel recherchiert, auch im Internet, also wann die verschiedenen Vorfälle waren, Anschläge waren. Dann ist mir aber auch aufgefallen, es gab 2004 ja noch einen weiteren Ermittler oder Verdeckten Ermittler oder BfL, Christian Trott in der Hartz-IV-Gegner-Szene, "Hamburg umsonst"-Szene, der da aufgefliegen ist, also enttarnt worden ist. Hat das irgendwie was miteinander zu tun? Das haben Sie jetzt ganz rausgelassen. Also da waren ja zum gleichen Zeitpunkt dann, kann man sagen, mindestens zwei Verdeckte Ermittler oder BfL, oder wie immer Sie das jetzt nennen, unterwegs in, sagen wir mal, ähnlichen Szenen. Darüber würde ich auch gern noch einmal was von Ihnen hören, vielleicht dann beim nächsten Mal.

**Vorsitzender:** Herr Senator.

**Senator Neumann:** Vielen Dank. – Bevor Herr Krösser noch mal auf die gestellten Fragen eingeht – ich finde, die Rechtsauffassung der Bundesregierung widerspricht nicht den Fakten der Dienstanweisungen der Hamburger Polizei.

(Zuruf der Abgeordneten Christiane Schneider: Aber der Rechtsauffassung!)

Wir haben nur und Herr Krösser hat nur dargestellt, dass es keine Norm gibt, kein Gesetz gibt, in dem steht, der engere körperliche Kontakt, der emotional begründet ist, ist verboten, sondern das ist vielleicht abgeleitet durch Richterrecht und natürlich Inhalt der Dienstanweisung. Das war lediglich der – in Anführungsstrichen – Hinweis, den Herr Krösser gegeben hat. Daraus ergibt sich für mich kein Widerspruch, sondern klar ist, dass wir die Rechtsauffassung der Bundesregierung in dieser Frage teilen. Deswegen ist ja die Dienstvorschrift auch so gestaltet.

Das Zweite ist, dass Sie feststellen, dass der VE-Führer, wie Sie ihn genannt haben, versagt habe. Auch das ist bei einer meinungsstarken Grundhaltung noch einmal zu hinterfragen. Wir haben deutlich gemacht, dass es Vorhaltungen gibt, dass dort eine Liebesbeziehung eingegangen worden sein soll. Wir haben ausgeführt, dass wir darüber keinerlei Erkenntnisse haben, wir aber alle Beteiligten bitten, uns an ihren Erkenntnissen teilhaben zu lassen, damit wir diesen Vorwürfen, diesen Vorhaltungen weiter nachgehen können. Bisher haben wir, bis auf Hinweise im Internet oder anderen vergleichbaren Medien, keinerlei Hinweise recherchieren können und deswegen auch keine Anfosser gehabt, um dort weiter zu ermitteln – in Anführungsstrichen. Deshalb steht mir nicht zu zu bewerten, wie Sie schon wieder zu der Aussage kommen, der VE-Führer habe versagt. Ich will nur die Fakten darstellen, und aus den Fakten ergibt sich bisher jedenfalls noch nicht ein Versagen des VE-Führers.

Was diese leichte Konstruktion angeht, wir schieben die Verantwortung der Kollegin zu, will ich vielleicht nur insoweit sagen, wir können doch auch nur darüber berichten, was wir an Fakten, an Informationen vorgefunden haben. Von daher geht es nicht um das Zuschieben von Verantwortung, sondern wir haben die Aussagen, die Kenntnisse von damals eingesetzten Kolleginnen und Kollegen, die gesagt haben: Es gab einen solchen Auftrag nicht. Das stellen wir erst einmal nur dar. Das hat nicht mit Verantwortungs-Zuschieberei oder –hin-und-her-Schieberei zu tun, sondern es geht um eine Sachverhaltsaufklärung, und wie der Sachverhalt sich wirklich dargestellt hat, Stand gestern 12 Uhr, Stand heute Beginn der Ausschusssitzung 17 Uhr, haben wir Ihnen dargestellt, aber wir nehmen jeden Hinweis

sehr ernst und gehen dann weiter mit der Arbeitsgruppe an diese Themen, um dort Licht anzumachen. Davor erschrecken wir uns nicht, aber dieses Interesse ist ein intrinsisches und nicht getrieben aus Informationen Dritter.

Und das will ich auch noch einmal sagen. Auch in Zukunft kann es aus dem Bereich der Generalbundesanwaltschaft, aus dem Bereich des Bundeskriminalamts oder auch der Kolleginnen und Kollegen des LKAs in Schleswig-Holstein Hinweise geben, die uns wiederum – in Anführungsstrichen – hellhörig werden lassen, und uns wiederum die Möglichkeit geben, weiter Licht in der Hamburger Angelegenheit zu machen. Das heißt aber nicht, wir bessern nach, sondern wir kriegen neue Hinweise und nehmen das zum Anlass, vielleicht in Ecken zu gucken, wo wir bisher noch nicht geguckt haben. Deshalb bitte ich das aber nicht als einen Großteil von Salami taktik darzustellen, sondern schlichtweg als die Grundlage dafür, dass wir Anfassers haben, um Vorhaltungen nachzugehen und sie zu überprüfen. Das bitte ich auch nicht den gegenwärtig Handelnden und Verantwortlichen abzusprechen, sondern im Gegenteil sind wir diejenigen, die dort ganz massiv Licht angemacht haben und die auch ein großes Interesse daran haben, dort weiter zu arbeiten, um deutlich zu machen, dass Recht und Gesetz aus meiner Sicht erstens gilt und ich hoffe auch in der Vergangenheit immer angewandt worden ist. Zu den konkreteren Nachfragen würde ich Herrn Krösser noch einmal bitten.

**Herr Krösser:** Ich würde da vielleicht noch einmal zwei, drei Punkte ergänzen wollen. Sie hatten ja gefragt zum Beginn des Einsatzes. Wir sind uns nach dem derzeitigen Sachstand sicher, dass sie tatsächlich erst zum 1. August 2001 in diese Funktion gegangen ist, weil auch diese Vorbereitung auf diesen Einsatz noch nachvollziehbar ist. Ich habe es vorhin gesagt, es gab ja diese administrativen Unterlagen, so eine Art Personalunterlagen dazu, aus dem man das nachvollziehen konnte. Es gibt im Moment also überhaupt keine Ansatzpunkte, die irgendwie vermuten ließen, dass dieser Einsatz früher begonnen haben könnte, also auch die Vorverwendungen der Beamtin geben darauf überhaupt keinen Ansatz, überhaupt keinen Anlass, das anders zu beurteilen.

Sie hatten gesagt, wir – das hatte ich aber auch eingangs ja schon erwähnt, dass sich in der Beantwortung der Anfragen auch ein Stück weit widerspiegelt, dass wir die Antworten zu den Anfragen immer nach bestem Wissen und Gewissen zum jeweiligen Zeitpunkt gegeben haben, und leider hat sich Wissen dann zum nächsten Zeitpunkt schon ein bisschen verändert, was eben auch daran liegt, dass das Wissen eben nicht aus Akten in dem Sinne vollständig gewonnen werden kann, sondern immer daraus, dass man wieder Leute fragt, und dann wieder irgendeiner sagt, oh, ich meine, ich glaube, ich kann mich doch noch erinnern. Das ist zwar unbefriedigend, das kann ich auch verstehen, aber folgt eben diesem Aufarbeitungsprozess dann.

Die Punkte, die Sie eben noch mal angesprochen hatten, was FSK angeht, da kann ich nur das wiederholen, was Herr Neumann sagte. Hier versuchen wir erstens niemandem irgendeine Verantwortung zuzuschreiben, sondern wir haben uns einfach nur entschieden zu sagen, das ist das, was wir im Moment zu dem Sachverhalt sagen können, und da haben wir einfach eine unterschiedliche Darstellung, die von den Kolleginnen und Kollegen an der Dienststelle gegeben wird und von der eingesetzten Beamtin. Das sollte jetzt keine Bewertung sein oder der Versuch, der Beamtin irgendetwas zuzuschreiben. Nur so ist der Sachstand im Moment, wie er sich für uns darstellt. Der geht nicht mit einer Bewertung einher. Und wenn Sie sagen, wir versuchen, die Verantwortung an den GBA abzuschreiben, dann versuchen wir auch das nicht. Ich habe auch in der Darstellung ja noch einmal sehr deutlich gemacht, die taktische Verantwortung für den Einsatz der Beamtin in dem konkreten Aufgabenfeld liegt immer bei der Führungsdienststelle, die diese Beamtin führt, und das ist das LKA Hamburg gewesen, und damit liegt die Verantwortung für die taktische Führung dieses Einsatzes eindeutig bei uns. Allerdings finde ich es legitim, dass man darauf hinweist, dass die Anordnung für diesen VE-Einsatz eben nicht von einer Hamburger Dienststelle erfolgt ist, sondern vom GBA und von dem entsprechenden Gericht. Das ist aber einfach nur

eine faktische Feststellung. Wir entziehen uns ja auch, was die Darstellung zeigt, keineswegs der Verantwortung, den Sachverhalt, soweit es uns möglich ist, aufzuklären.

Hinsichtlich der Frage, die Sie auch noch gestellt hatten, wie ist es denn mit der Trennung zwischen diesen beiden Bereichen, kann ich auch nur das noch einmal wiederholen, was ich auch der Abgeordneten Möller eben schon mal dargestellt habe. Das ist in der Tat eine anspruchsvolle Aufgabe für die Kollegin, die das macht, für jeden Beamten, der das macht, aber wir müssen im Moment nach dem, was wir wissen, davon ausgehen, dass es der Beamtin gelungen ist, in der Verarbeitung der Daten tatsächlich zwischen ihrem Auftrag als VEIn und BfLin zu unterscheiden.

**Vorsitzender:** Zuerst eine Nachfrage von Frau Schneider oder nicht mehr?

(Abg. Christiane Schneider: Ich habe sie vergessen.)

**Vorsitzender:** Herr Professor Caspar.

**Herr Prof. Dr. Caspar:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Vielen Dank für die doch sehr umfassende Darstellung der Tatsachen und der rechtlichen Erwägungen. Das ging häufig ein bisschen durcheinander für mich. Ich habe teilweise den Faden dann auch leider verloren, muss ich sagen und will hier auch gar nicht irgendwie wertend zunächst etwas darstellen. Mir geht es einfach darum zu betonen, dass wir ja bereits am 12. November bei Ihnen im Haus angefragt haben, ganz konkrete Fragen gestellt haben, teilweise auch eine Frage, die dann später in den Schriftlichen Kleinen Anfragen beantwortet wurde, und wir bis heute nur getröstet wurden. Es kommt noch eine Antwort, und wir können sie sozusagen heute entgegennehmen.

Herr Senator Neumann hat sich ja schon geäußert, dass wir jetzt da auch im Boot sind. Das finde ich gut, aber ich sage ganz deutlich, der Sachverhalt ist hier derartig komplex, da erwarte ich denn ganz deutlich auch Informationen. Wenn wir die nicht kriegen, werden wir hier keine Beurteilung geben können, weil es einfach dann nicht seriös ist. Insofern darf ich das wirklich noch mal hier auch vor dem Ausschuss dann darlegen, dass wir wirklich auch die Fragen, die wir stellen, dann auch in entsprechenden Zeiträumen beantwortet bekommen, denn sonst wird das nichts.

Eine ganz wesentliche Frage wird sein, denke ich – und daher will ich jetzt auch gar nicht so weit vorgreifen –, was ist verdeckte Aufklärung und was ist verdeckte Ermittlung. Das ist mir im Moment vollkommen unklar. Dass dann auch am Ende noch eine Dienstanweisung eine Rolle spielen soll, scheint mir sehr intransparent. Aber ich glaube, mit vereinten Kräften bekommen wir auch Licht ins Dunkel und können dann auch mal gucken, ob das wirklich sozusagen lege artis gelaufen ist. Ich erkenne auch, dass das ja schon weit über zehn Jahre zurückliegt, jedenfalls der Beginn der ganzen Geschichte, sodass natürlich auch begrifflicherweise die Daten gelöscht werden. Es wäre schlimm, wenn es nicht so wäre. Insofern ist auch ganz klar, dass wir natürlich über die Erkenntnisse nur noch bedingt verfügen. Gleichwohl sollten wir den Weg gehen und hier eine Aufklärung des Sachverhalts noch mal dann gemeinsam versuchen.

**Vorsitzender:** Herr Senator.

**Senator Neumann:** Ich will das nur noch mal insoweit aufnehmen, uns geht es darum, dass ich eben auch wahrgenommen habe, dass die Antworten auf die Schriftlichen Kleinen Anfragen nicht so verlässlich sind, wie sie meinen Ansprüchen und ich glaube auch den Ansprüchen des Parlaments gerecht werden. Daraufhin habe ich eben den Polizeipräsidenten beauftragt, gebeten, entsprechend den Komplex zu durchforsten, was auch eine, wie Sie vorhin bei Herrn Krösser ja schon gehört haben in der Darstellung, wahnsinnige Arbeit gewesen ist, eben alle Akten aus allen Bereichen zusammen und alle



durchzuschauen. Und das dauert seine Zeit. Ich wollte – das bekenne ich auch gern weiter – vermeiden, dass wir wiederum falsche Aussagen machen. Ich habe das auch in der internen Besprechung so deutlich gesagt. Ich bin im Nachhinein richtig froh, dass der Ausschuss das letzte Mal für diesen Termin terminiert hat, denn noch beim letzten Termin hätte es hier ganz andere Aussagen gegeben, weil wir diesen ganzen Sachstand, den Herr Krösser und Herr Meyer heute vorgetragen haben, erst seit gestern 12 Uhr in dieser Kompaktheit haben. Das heißt, ich hätte mit höchster Wahrscheinlichkeit in einer Ausschussberatung vor vier Wochen – das waren, glaube ich vier Wochen oder drei Wochen, als wir das letzte Mal hier waren – dem Parlament gegenüber unrichtige Tatsachenbehauptungen aufgestellt, das heißt, ich hätte nicht die Wahrheit gesagt. Von daher kann ich ja fast nur froh sein, dass der Ausschuss so klug war, dass erst für heute zu terminieren, weil wir die Zeit gebraucht haben. Und das setzt sich ja in Zukunft noch weiter fort; wir werden ja noch weiter recherchieren. Und das ist denn auch meine Antwort auf den Hinweis, den Herr Caspar gegeben hat. Es war nicht Unwilligkeit, Lustlosigkeit oder Freizeitvergnügen, sondern es war schlichtweg der Tatsache geschuldet, dass dort die Finger geblutet haben, um die ganzen Akten durchzugucken und diesen Bericht, wie wir ihn heute abgeben wollten, unbedingt auch abgeben wollten, zusammenzubekommen. Das ist der Tatsache geschuldet und nicht einer anderen Motivation, die Herr Caspar auch nicht unterstellt hat. Das will ich ihm auch nicht unterstellen, aber ich will das so deutlich machen. Was helfen Antworten, die nicht wahrhaftig sind? Deswegen haben wir uns bemüht, eine Wahrhaftigkeit reinzubringen, um dann Sachen zu beantworten. Wir können alle Fragen jetzt beantworten beziehungsweise nach dem Erkenntnisstand zum jetzigen Zeitpunkt. Und das wir Ihnen auch diese Woche noch schriftlich zugehen. Deswegen halte ich den Vorschlag des Vorsitzenden auch für sehr klug, sich die Zeit zu nehmen. Das ist, glaube ich, kein Wunder, dass man den Faden verliert, wenn ich das so sagen darf, weil das alles wirklich geballt, vollumfänglich ... und mit Verlaub, wir sitzen ja erst seit 17 Uhr hier, das ist sicher auch nicht nur konzentrationsfördernd. Von daher ist es wirklich sehr klug, sich dafür die notwendige Zeit zu nehmen und das in mindestens einer weiteren Sitzung zu wägen und zu diskutieren.

**Vorsitzender:** Vielen Dank. – Noch zwei Wortmeldungen habe ich. Einmal Herr Münster, bitte.

**Abg. Arno Münster:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Den Dialog nebenbei habe ich jetzt eben nicht verstanden, also unter den Behörden jetzt. Ich habe immer gedacht, wir arbeiten ein bisschen homogener zusammen in Hamburg, aber das scheint im Moment wohl nicht der Fall zu sein.

Aber gut, deswegen habe ich mich nicht zu Wort gemeldet. Ich habe noch mal eine Frage. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, Herr Krösser, ist das so, dass verdeckte Ermittlungen und Gefahrenabwehr auch dazu dienen, dass die Polizei Hamburg vor Überraschungen sozusagen gefeit ist. Nun habe ich die Frage, wie ist denn das, wenn das BKA Erkenntnisse hat, werden die dann dementsprechend nach Hamburg vermittelt, oder bleiben die als Verschlussache irgendwo im Bund? Das Gleiche ist natürlich mit dem LKA Schleswig-Holstein. Werden die Informationen denn nicht weitergeben, trotz wenn sie eine hohe Brisanz haben, oder werden sie nur weitergegeben, wenn sie eine hohe Brisanz haben?

Dann hätte ich noch eine Nachfrage zu Ex-Senator Schill, Herr Neumann. Da gibt es überhaupt keine Möglichkeit, dass man den noch mal irgendwie schriftlich befragt?

**Vorsitzender:** Herr Senator.

**Senator Neumann:** Zum einen noch mal der Hinweis, ich glaube, der Senat hat hier konsistent geantwortet, und neben dem Senat gibt es eben auch den Datenschutzbeauftragten, und selbst da habe ich in diesem Fall keine Differenz wahrgenommen. Von daher war die Äußerung, dass es hier Streit zwischen Behörden gegeben habe, aus meiner Sicht nicht so.

Aber sei es drum. Was die Ladungsfähigkeit der Anschrift eines ehemaligen Senators angeht, haben wir jedenfalls keine Kenntnisse. Wenn jemand da Erkenntnisse hat, auch da sind wir sehr dankbar dafür. Aber es hat, glaube ich, Herr Krösser auch dargestellt, dass es nicht gängige Praxis ist, die jeweiligen Senatorinnen und Senatoren zu informieren. Das kann in dem Fall Schill anders gewesen sein, wobei – wenn ich mir die Nebenäußerung erlaube –, es wäre viel spannender mal zu wissen, was der Staatsrat vielleicht wusste, weil, wenn man sich recht erinnert, gab es da ja eine klare Aufgabenteilung in der damaligen Behörde. Aber wir haben jedenfalls keinen Zugang zu ihm. Und den Grundsatz, der durchgetragen hat bei allen Innensenatoren, dass sie nicht darüber informiert sind, hat Herr Krösser ja dargestellt.

Was die Informationsweitergabe angeht, bitte ich Herrn Krösser oder Herrn Meyer noch einmal Stellung zu nehmen, aus der Erfahrung zu berichten.

**Polizeipräsident Herr Meyer:** Ich glaube, es ist auch wahrscheinlich die Schwierigkeit, das zu unterscheiden. Das eine ist – Sie haben es gefragt, Herr Münster –, wie das mit dem Verdeckten Ermittler und der Überraschung der Polizei ist vor bestimmten Erscheinungen oder vor dem Ausgang einer Demonstration oder Ähnliches. Das ist das Feld für den sogenannten BfL oder für den Aufklärer oder Beobachter, Lagebeurteiler, laut terminus technicus aus dem Gesetz eben dem Beobachter für Lagebeurteilung. Das ist genau sein Feld, dass er sich um so etwas kümmert und darüber Erkenntnisse sammelt, die dann in die polizeilichen Maßnahmeplanungen, Kräfteplanungen und Ähnliches einbezogen werden. Das ist etwas anderes, und deswegen ist es sehr wohl und sehr gut zu trennen, wenn man aus Schleswig-Holstein, über den GBA oder vom BKA einen gezielten Auftrag kriegt im Rahmen eines Ermittlungskomplexes. Das hat mit der Demonstration zum Thema XY nicht unbedingt etwas zu tun, sondern sind zweierlei Dinge. Diese Aufträge kommen ja von da, wengleich die jeweilige Person in Hamburg taktisch geführt wird und entsprechend eng geführt werden sollte, kommen die Aufträge ja aus dem Ermittlungskomplex des Generalbundesanwalts. Und das ist etwas zu trennen von dem, was wir vielleicht an einem Wochenende im Jahre 2003 oder 2004 vor uns hatten an Großlagen und an der Erkenntnissammlung darüber, wie das wohl ausgehen wird. Zwei völlig unterschiedliche Komplexe. Ich hoffe, dass dadurch ein bisschen klarer geworden ist, was diese beiden Instrumente unterscheidet.

**Vorsitzender:** Herr Voet van Vormizeele.

**Abg. Kai Voet van Vormizeele:** Ich bin ja manchmal ganz fasziniert, was manche Kollegen noch alles können. Ich habe für mich, das stelle ich einmal ganz subjektiv fest, einen Arbeitstag von 15 Stunden hinter mir. Ich habe einen Vortrag seitens des Senats von 75, 80 Minuten gehört, hoch verdichtet mit sehr, sehr vielen Fakten. Ich bin nach einem solchen Vortrag und nach einem solch langen Tage nicht ernsthaft in der Lage, Schlussfolgerungen zu schließen. Ich kann also weder von emotionalem Missbrauch sprechen noch von irgendwelchen Ergebnissen, die man jetzt daraus ablesen kann. Ich finde den Vorschlag des Vorsitzenden, das Wortprotokoll abzuwarten, um alles das in Ruhe nachzulesen, nicht nur sinnvoll, ich finde ihn auch deshalb angemessen, weil das, was Herr Krösser und Herr Meyer mit der Kommission gemacht haben eine Menge Arbeit war. Ich finde, auch das ist ein Stückchen Wertschätzung, sich das dann doch auch bitte einmal in Ruhe durchzulesen, denn ich gebe zu, 75 Minuten Vortrag, der wirklich informativ war, ist aber für mich nicht einfach mal eben so zu bewerten, erst recht, wenn es darum gehen wird, jetzt sehr genau zu gucken, was sind die harten Facts, wo Sie sagen, das können wir mit Akten belegen. Bei vielen Punkten haben Sie gesagt, da müssen wir ableiten; das sind also eher weiche Facts. Auch das gehört zu unserer Einschätzung dazu.

Ich finde es richtig und gut, dass der Senat sich vorgenommen hat, diesen Einzelfall, den wir jetzt hier haben, noch mal systematisch anzugehen und zu gucken, wo sind unsere

Dienstvorschriften richtig oder falsch, was können wir gegebenenfalls besser machen. Das trifft sich ein bisschen mit dem, was der Kollege Abaci in der letzten Bürgerschaftssitzung gesagt hat: Die Stärke des Rechtsstaats ist es, dass wir aus unseren Fehlern auch lernen können. Wenn wir einen Fehler gemacht haben sollten – und ich stelle momentan nicht anheim zu sagen, es gab Fehler oder es gab keine Fehler; das kann ich zum jetzigen Zeitpunkt für mich und meine Fraktion nicht beurteilen –, dann ist es gut, dass man darüber redet. Ich würde auch ausdrücklich darum bitten, dass dieser Prozess nicht nur ein Prozess sein darf, der sich denn auf Exekutive beschränkt, sondern das muss auch ein Prozess sein, der mit all den Möglichkeiten, die wir in der Politik haben, auch in einem solchen Ausschuss abläuft. Gegebenenfalls, wenn es nicht machbar ist, auch gern in dem nichtöffentlichen Teil, aber ich glaube schon, dass wir bei solch sensiblen Fragen auch hier darüber reden müssen, denn wir müssen in der Tat für die Rechtfertigung dieser Maßnahmen durchaus eine breite Basis haben. Deshalb noch einmal meine Bitte und auch mein Versprechen, ich werde zurzeit nicht in der Lage sein, abschließende Einschätzungen irgendwo mit Presseerklärung oder Ähnliches herauszugeben, und ich würde gern das Wortprotokoll nehmen, um darauf vernünftig und sachlich gern weiter zu reden.

**Vorsitzender:** Vielen Dank. – Herr Warnholz.

**Abg. Karl-Heinz Warnholz:** Ich habe hohen Respekt für die Ausführungen des heutigen Tages, die Wortprotokoll nachher ja wiederzufinden sein werden, aber einen Satz des Unmuts möchte ich doch loswerden. Es ist für mich nicht verständlich, dass ein Ex-Senator nicht auffindbar ist. Dieser Senator ist auffindbar.

(Abg. Antje Möller: Möchten wir den hier wiederhaben?)

Dieser Senator ist auffindbar, entweder beim Fernsehen, oder da, wohin er sein Gehalt jeden Monat überwiesen bekommt. Ich habe in so einer Situation, bei so einer Sache, die wir hier heute gehört haben, kein Verständnis, dass nicht durch eine öffentliche rechtliche Zustellung auch dieser Mann gehört werden kann. Ich bitte, das zu überprüfen und zu überdenken. – Vielen Dank.

**Vorsitzender:** So, dann stelle ich fest, dass die Selbstbefassung zum Tagesordnungspunkt 3 nicht abgeschlossen ist, sondern auf der nächsten Sitzung im neuen Jahr fortgesetzt wird.

(Abg. Antje Möller: Und dann als erster Tagesordnungspunkt.)

Und dann entsprechend platziert, Frau Möller, entsprechend platziert. Damit ist das Wortprotokoll zu Tagesordnungspunkt 3 abgeschlossen.

#### **Zu TOP 4:**

Keine Niederschrift; siehe Stellungnahme an den federführenden Haushaltsausschuss.

#### **Zu TOP 5:**

Keine Niederschrift; siehe Bericht an die Bürgerschaft.

## **Zu TOP 6:**

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter stellten zu den Beratungen unter TOP 2 über die Drucksache 20/12895 „Entwurf des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei“ (Senatsantrag) klar, dass es entgegen ihrer Ausführungen im Personalrat der Polizei einen Beschluss im Rahmen einer formalen Abstimmung nicht gegeben habe.

Ekkehard Wysocki (SPD)  
(Vorsitz)

Antje Möller (GRÜNE)  
(Schriftführung)

Martina Haßler  
(Sachbearbeitung)